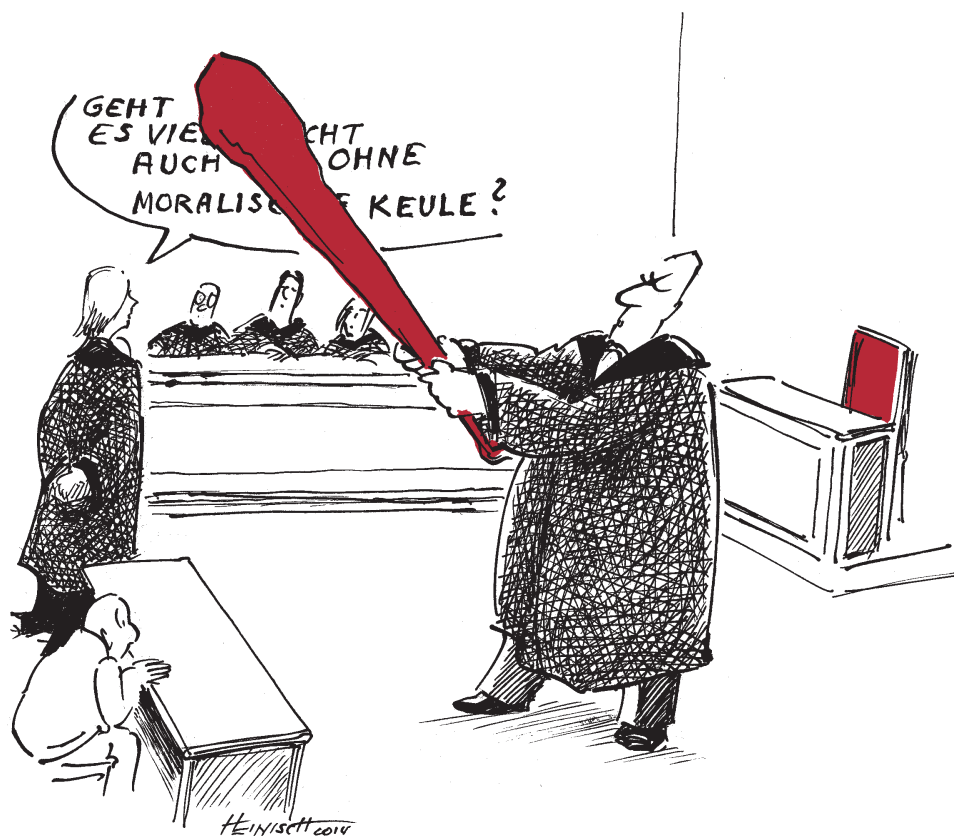


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Januar/Februar · 1-2/2014



Zur Neuregelung der Kapitaldelikte

RAK Kammerversammlung 05.03.2014

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

63. Jahrgang



**Unsere aktuellen Fachseminare für
Rechtsanwälte, Juristen sowie
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte**

Zwangsvollstreckung Exquisit
26. Februar 2014, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Dieter Schüll**, Bürovorsteher
SeminarKosten: 189,00 €

Neue Insolvenzordnung
7. März 2014, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Peter Mock**, Dipl. Rechtspfleger
SeminarKosten: 189,00 € netto

RVG kompakt
11. März 2014, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Gundel Baumgärtel**,
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach
SeminarKosten: 159,00 € netto

**Familienrechtsmandat: Qualifizierte Sachbearbeitung
durch Rechtsanwaltsfachangestellte**
12. März 2014, 09:00 bis 16:30 Uhr
mit **RA Thorsten Franken**
und **Dieter Schüll** (Bürovorsteher)
SeminarKosten: 189,00 € netto

Vollstreckung in das Grundbuch
18. März 2014, 13:00 bis 17:00 Uhr
mit **Johannes Kreuztkam**,
Verw. Dipl., Dipl. Rechtspfleger, Justizoberamtsrat a.D.
SeminarKosten: 149,00 € netto

Zeitmanagement für Rechtsanwälte
Problem Zeitknappheit:
vom Zeitmanagement zur Zeitintelligenz
19. März 2014, 09:00 bis 16:30 Uhr
mit **Zach Davis**
CSP, Vortragsredner des Jahres 2011 sowie Buchautor
SeminarKosten: 495,00 € netto (inkl. Buch + DVD)

**Problem Informationsflut: PoweReading – doppelt so
schnell lesen bei gleichem Verständnis**
20. März 2014, 09:00 bis 16:30 Uhr
mit **Zach Davis**
CSP, Vortragsredner des Jahres 2011 sowie Buchautor
SeminarKosten: 495,00 € netto (inkl. Buch + DVD)

Vollstreckung gegen Erben und in den Nachlass
21. März 2014, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Peter Mock**, Dipl. Rechtspfleger
SeminarKosten: 189,00 € netto

Office Schulung: Microsoft Excel I
24. März 2014, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Corinna Gustke**, EDV-Trainerin
SeminarKosten: 99,00 € netto

Office Schulung: Microsoft Excel II
24. März 2014, 14:00 bis 18:00 Uhr
mit **Corinna Gustke**, EDV-Trainerin
SeminarKosten: 99,00 € netto

Office Schulung: Microsoft Excel III
25. März 2014, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Corinna Gustke**, EDV-Trainerin
SeminarKosten: 99,00 € netto

Office Schulung: Microsoft PowerPoint
25. März 2014, 14:00 bis 18:00 Uhr
mit **Corinna Gustke**, EDV-Trainerin
SeminarKosten: 99,00 € netto

Office Schulung: Outlook III
26. März 2014, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Corinna Gustke**, EDV-Trainerin
SeminarKosten: 99,00 € netto

**Der Gegenstandswert
für die anwaltliche Vergütungsberechnung**
2. April 2014, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Gundel Baumgärtel**,
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach
SeminarKosten: 159,00 € netto

Kanzleiorganisation / Zeitmanagement
9. April 2014, 14:00 bis 18:00 Uhr
mit **Waltraud Okon**,
gepr. Rechtsfachwirtin, Fachbuchautorin und Büroleiterin
SeminarKosten: 149,00 € netto

Buchführung und Steuern
10. April 2014, 09:00 bis 16:30 Uhr
mit **Waltraud Okon**,
gepr. Rechtsfachwirtin, Fachbuchautorin und Büroleiterin
SeminarKosten: 179,00 € netto

Neue Insolvenzordnung
11. April 2014, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Peter Mock**, Dipl. Rechtspfleger
SeminarKosten: 189,00 € netto

**WEG: Effektive Vollstreckung bei Wohnungseigentum
wegen rückständiger Hausgeldansprüche**
28. April 2014, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Peter Mock**, Dipl. Rechtspfleger
SeminarKosten: 189,00 € netto

Stressmanagement / Burn-Out-Prophylaxe
6. Mai 2014, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Kathrin Scheel**,
zertifizierter Master Coach (DVNLP), Business Coach
SeminarKosten: 139,00 € netto

Insolvenz ./ Einzelvollstreckung
16. Mai 2014, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Peter Mock**, Dipl. Rechtspfleger
SeminarKosten: 189,00 € netto

RVG Spezial
12. Juni 2014, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Horst-Reiner Enders**, gepr. Bürovorsteher
SeminarKosten: 169,00 € netto

Sachbearbeiterlehrgang RVG
10. September 2014, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Horst-Reiner Enders**, gepr. Bürovorsteher
SeminarKosten: 169,00 € netto

Fristen 2014 – aktuell – und Wiedereinsetzung
17. September 2014, 09:00 bis 13:30 Uhr
mit **Sabine Jungbauer**,
gepr. Rechtsfachwirtin, Fachbuchautorin
SeminarKosten: 159,00 € netto

**Das Kostenfestsetzungsverfahren
vom Antrag bis zur Festsetzung**
18. September 2014, 09:00 bis 13:30 Uhr
mit **Sabine Jungbauer**,
gepr. Rechtsfachwirtin, Fachbuchautorin
SeminarKosten: 159,00 € netto

Alle Seminare finden in unseren Räumen in Berlin-Mitte, 10117 Berlin, Friedrichstraße 95, im 12. OG statt.
Tel.: (030) 206 480 22 · Fax (030) 206 481 66 · E-Mail: seminare@ra-micro-mitte.de · www.ramicro24.de www.ra-micro-berlin-mitte.de

Weitere Fachseminare finden Sie in unserem Seminar kalender auf unserer Homepage.
Dort können auch stets die Ausschreibungen aufgerufen werden. Weitere Termine sind in Vorbereitung.

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Auch im fast noch neuen Jahr bietet der Berliner Anwaltsvereinen Ihnen wieder Fortbildung und kollegialen Austausch zu vielfältigen Themen der anwaltlichen Berufspraxis an:

In den inzwischen **10 Arbeitskreisen des Berliner Anwaltsvereins** gibt es für unsere Mitglieder monatlich kostenlose Fortbildung (mit FAO-Bescheinigung) und intensiven fachlichen Austausch: im Arbeitsrecht, Miet- und WEG-Recht, Sozialrecht, Strafrecht Verkehrsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, der Mediation, Medizinrecht, Verwaltungsrecht – und neuerdings auch im Erbrecht. Nähere Informationen auf unserer Website www.berliner-anwaltsverein.de.

Informieren Sie sich über neue Rechtsentwicklungen:

Die zweite Stufe der Insolvenzrechtsreformen gilt der Reform der Verbraucherinsolvenz. Mit dem „Gesetzesentwurf zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ soll insolventen Existenzgründern und Verbrauchern schneller als bisher eine zweite Chance ermöglicht werden, wenn sie einen Teil ihrer Schulden sowie die Verfahrenskosten begleichen. Das Gesetz tritt sukzessive in den Jahren 2013 und in wesentlichen Teilen am 1. Juli 2014 in Kraft. Rechtsanwältin Jesko Stark, Berlin, Mitautor des Handbuchs „Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung“, stellt das **„Verbraucherinsolvenzverfahren nach der Reform 2013/2014“** in einer Veranstaltung am 04.03.2014 vor.

Ab dem 1. Januar 2014 wurde das Geschmacksmustergesetz durch

das neue Designgesetz abgelöst. Über das neue Designrecht informiert Sie die Veranstaltung **„Verletzungsansprüche im Designrecht und Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht“**

(15.04.2014). Als Referenten für diese Veranstaltung konnten wir Herrn Rechtsanwalt Bolko Rachow gewinnen, der auch aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Richter im Urheberrechtssenat am Landgericht Hamburg ein ausgewiesener Experte der urheberrechtlichen Praxis ist.

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten werden Anwälte nach Ablauf einer Übergangsfrist ab 2018 verpflichtet, Schriftwechsel mit dem Gericht in Zukunft elektronisch über Systeme wie das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach oder De-Mail zu führen. Hierfür wird für alle zugelassenen Anwälte ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet, mit dem eine sichere und schnelle Kommunikation mit den Gerichten möglich ist. Meinen Sie wirklich, es ist zu früh, sich mit den zukünftigen Anforderungen an die Kanzleiorganisation zu befassen? Welche Funktionen des elektronischen Rechtsverkehrs lassen sich bereits jetzt zur Effizienzsteigerung in der Kanzlei nutzen? Diskutieren Sie diese Themen mit Rechtsanwältin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Mitherausgeberin des „Beck’schen Mandatshandbuchs IT-Recht“, Vorstandsmitglied des Berliner Anwaltsvereins und Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins. Die Veranstaltung **„Ihre Kanzlei im digitalen Rechtsverkehr“** am 05.06.2014 bietet Ihnen einen Einstieg in das Thema.

Einen Blick über den Tellerrand bietet Rechtsanwalt Thomas Krümmel

LL.M., Berlin, Mitautor des „Praxishandbuchs Vertriebsrecht“ und des HGB-Kommentars Röhrich/Graf v. Westphalen/Haas (Kapitel „Internationales Privatrecht“) am 25.06.2014: die Veranstaltung **„Grenzüberschreitende Handelsverträge in der Praxis“** dient sowohl dem Einstieg in das Thema als auch der Diskussion über aktuelle Entwicklungen.

Natürlich setzen der Berliner Anwaltsverein und das Kammergericht auch 2014 die erfolgreiche Veranstaltungsreihe **„Richter und Anwaltschaft im Dialog“** mit Berichten von Richterinnen und Richtern des Kammergerichts zu ihrer Rechtsprechung fort: zum Bau- und Architektenrecht (01.04.2014), zum Verkehrszivilrecht (13.05.2014), gewerblichen Rechtsschutz (03.06.2014) und zum Familienrecht (01.07.2014).

Informationen zu diesen und weiteren Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins finden Sie in diesem Heft.

Allen Teilnehmern wünschen wir einen fruchtbaren fachlichen Austausch!

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im Februar 2014

Die Regelung der elterlichen Sorge nach § 1626a BGB unter Berücksichtigung höchstgerichtlicher Rechtsprechung

von Thomas Kreuz und Dr. Corina Jürschik Seite 5

Neue Streitwerte für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Berlin-Brandenburg?

von Thomas Röth Seite 17

Kammerversammlung am 5. März 2014, 17 Uhr mit anschließendem Jahresfest

Im Haus der Kulturen der Welt Seite 24

Die entwicklungspsychologische Begründung der Strafmündigkeit von Kindern

von Dr. Matthias Losert Seite 34

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Die Regelung der elterlichen Sorge nach § 1626a BGB unter Berücksichtigung höchstgerichtlicher Rechtsprechung 5

Aktuell

DAV legt Reformvorschlag zu Tötungsdelikten vor 14
 DAV begrüßt Moratorium zur Vorratsdatenspeicherung 15
 Was bringt ein Fahrverbot für den Ladendieb 15
 Neue Antragsformulare für Beratungshilfe, Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe 16
 Berliner Versorgungswerk ist umgezogen 16

BAVintern

Neue Streitwerte für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Berlin-Brandenburg? 17
 Praktikergespräch über den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht 18
 Steuerberater gegen überzogene Verschärfungen 20
 Neue Anwaltsauskunft 21
 Veranstaltungen des BAV 22

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 24

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 30
 Notarkammer Berlin 31

Urteile

Keine Prozesskostenhilfe für die Durchsetzung von Prozesskostenhilfe 32
 Anwaltskosten trotz Kostenübernahme im gerichtlichen Vergleich steuerlich absetzbar 32
 Mietwohnung an Touristen: Keine Vermietung als Ferienwohnung trotz Untervermieterlaubnis 33

Wissen

Die entwicklungspsychologische Begründung der Strafmündigkeit von Kindern 34

Forum

Weihnachtsrätsel 2013
 Berühmte Juristen 36
 Wir sollten was tun! 38

Bücher

Buchbesprechungen 38

Termine

Terminkalender 41

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma
Juristische Fachseminare, Bonn,
 bei.
 Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltsverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

Die Regelung der elterlichen Sorge nach § 1626a BGB unter Berücksichtigung höchstgerichtlicher Rechtsprechung

Thomas Kreuz und Dr. Corina Jürschik

Mit der Entscheidung des BVerfG vom 21. Juli 2010¹, die sich als Reaktion auf das Kammerurteil des EGMR vom 3. Dezember 2009² in der Sache Zaunegger vs. Deutschland darstellt, wurde die bis dahin bestehende Sorgerechtsregelung unverheirateter Eltern für verfassungswidrig erklärt. Eine Entscheidung, die insbesondere in der Rechtsliteratur, aber auch in den Medien, für Aufsehen gesorgt hat und gleichzeitig einen Meilenstein für die Rechte unverheirateter Väter darstellt. Zu Recht wirft die Literatur die Frage auf, ob es sich dabei um „das Ende eines Irrwegs“ handelt.³



Die deutsche Regelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern spiegelt lange Zeit ein überkommenes Rollenbild wider und vernachlässigte den zunehmenden Wunsch nicht verheirateter Väter, Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen. Hierbei nahm die Bedeutung dieses Regelungsbereiches durch den Anstieg nicht in einer Ehe geborener Kinder kontinuierlich zu: Die Anzahl der nicht in der Ehe geborenen Kinder hat sich in den letzten zwanzig Jahren verdoppelt.⁴ Nicht eheliche Kinder stellen heute keine gesellschaftliche Randgruppe, sondern mit annähernd 2/3 der geborenen Kinder in Ostdeutschland⁵ eher die Regel dar. Bis zur Entscheidung des BVerfG vom 21. Juli 2010⁶ bestand für unverheiratete Väter jedoch praktisch keine Möglichkeit – jenseits des Wohlwollens der Kindesmutter – das Sorgerecht für ihr Kind alleine oder gemeinsam mit der Mutter zu erhalten.



Dies gibt Anlass die Entwicklung der deutschen Gesetzeslage zu § 1626a BGB sowie dessen prozessualer Ergänzung durch § 155a FamFG darzustellen (I.). Im Anschluss wird der deutschen Rechtslage kursorisch die korrespondierende Rechtslage Frankreichs gegenübergestellt, welche die gemeinsame Sorge der unverheirateten Eltern kraft Gesetz vorsieht (II.). Der Darstellung folgt eine rechtsvergleichende Analyse (III.), um schließlich zu erörtern, ob die deutsche Neuregelung den Vorgaben der höchstgerichtlichen Rechtsprechung genügt oder ob es sich um eine Fortsetzung des deutschen Irrwegs handelt (IV.)

Deutschland hat sich bezogen auf die elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern in den letzten Jahren stark verändert und soll daher chronologisch erläutert werden. Die Darstellung beschränkt sich auf den Regelungsgehalt des § 1626a BGB sowie dessen verfahrensrechtlicher Umsetzung und nimmt zu sonstigen mit dem Kinderschaftsreformgesetz⁷ einhergehenden Änderungen nur bei konkretem Bezug Stellung.

1. Rechtslage vor dem 21. Juli 2010

Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts am 21. Juli 2010 sah das deutsche Recht vor, dass das alleinige Sorgerecht eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes der Mutter zusteht.⁸ Eltern, die nicht miteinander verheiratet waren, erhielten das gemeinsame Sorgerecht nur dann, wenn sie heirateten oder sich übereinstimmend für die gemeinsame Sorge entschieden.⁹ Das gemeinsame Sorgerecht war folglich von der Zustimmung der Mutter abhängig („Veto-Recht“).¹⁰

1. Rechtslage vor dem 21. Juli 2010

2. Der Weg zu § 1626a BGB n.F.

Nach der gesetzlichen Konzeption des § 1626a BGB a.F. konnte der Kindesvater – ohne Einverständnis der Mutter – nur in engen Ausnahmefällen¹¹ das Sorgerecht nach gerichtlicher Prüfung erlangen. Im Übrigen stand das Sorgerecht jedoch ausschließlich der Mutter zu.¹² Eine generelle gerichtliche Überprüfung, ob das Kindeswohl dazu führe, dass beiden Eltern das Sorgerecht gemeinsam einzuräumen ist oder dem Vater das Sorgerecht allein übertragen werden sollte, sah das deutsche Recht nicht vor. Eine Ausnahme bildete einzig §§ 1680 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 1666 BGB für den Fall, dass das Kindeswohl durch Versagen der Mutter gefährdet ist. Der Kindesvater hatte somit keine Möglichkeit, allein aufgrund des Kindes-

1 BVerfG, Beschl. v. 21.07.2010, 1 BvR 420/09 – BVerfGE 127, 132-165 – NJW 2010, 3008-3015.

2 EGMR, Urt. v. 03.12.2009 - 22028/04 Zaunegger/Deutschland – NJW 2010, 501-504.

3 Vgl. Heilmann, NJW 2013, 1473.

4 Schlünder, in: Beck-OK FamFG, 9. Ed. (2013), § 155a, Rdnr. 1.

5 Willutzki, FPR 2013, 236.

6 BVerfGE 127, 132-165 – NJW 2010, 3008-3015.

7 BGBl. I S. 2942, ber. S. 946.

8 Vgl. § 1626a Abs. 2 BGB a.F.

9 Vgl. § 1626a Abs. 2 BGB a.F.

10 Palandt/Diederichsen, BGB, 72. Aufl. (2013), § 1626a BGB, Rdnr. 1.

11 In Betracht kamen hierbei: Der Tod der Mutter (§ 1680 Abs. 2 BGB), das dauerhafte Ruhen der mütterlichen elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2 BGB) oder die Kindeswohlgefährdung durch die elterliche Sorge der Mutter (§§ 1666, 1666a i.V.m. § 1680 Abs. 3, Abs. 2 S. 2 BGB).

12 Palandt/Diederichsen, BGB, 72. Aufl. (2013), § 1626a BGB, Rdnr. 1.

I. Die Gesetzeslage in Deutschland

Die Gesetzes- und Rechtslage in

wohls die gemeinschaftliche Sorge übertragen zu bekommen. Damit war auch schwer begründbar, dass § 1666 BGB geeignet sei, ein (prinzipielles) Recht des Vaters auf Einräumung des Sorgerechts zu gewähren.¹³

Trotz verfassungsrechtlicher Bedenken gegen dieses „Veto-Recht“ der Mutter,¹⁴ hielt der BGH die Regelung lange Zeit für verfassungskonform.¹⁵ So brauchte es mehrere verfassungsrechtliche Entscheidungen, um letztlich § 1626a BGB n.F. auf den Weg zu bringen:

a) Entscheidung des BVerfG vom 29. Januar 2003

Noch im Jahr 2003 urteilte das BVerfG,¹⁶ dass § 1626a BGB a.F. – von speziellen Altfällen abgesehen – „derzeit“ verfassungskonform sei.¹⁷ Denn die gesetzliche Zuordnung der elterlichen Sorge bezwecke eine sichere Regelung dieser zum Wohle des Kindes. Im Gegensatz zu den Fällen einer Ehe und einer Sorgeerklärung könne bei nicht mit einander verheirateten Eltern nicht pauschal von einem ausreichenden Kooperationswillen der Elternteile ausgegangen werden, der aber für das Kindeswohl unbedingt erforderlich sei. Dem Gesetzgeber wurde jedoch aufgegeben, die Entwicklung zu beobachten und mit dieser Annahme zu vergleichen. Denn sofern sich diese Annahme als unzutreffend herausstellen würde, läge ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 GG vor.¹⁸

b) Entscheidung des EGMR vom 3. Dezember 2009

Diese Rechtslage wurde durch die Kammerentscheidung des EGMR vom 3. Dezember 2009 in der Beschwerdesache „Zaunegger gegen Deutschland“ in Frage gestellt.

Nachdem ein in Deutschland lebender Vater („Zaunegger“) eines 1995 nicht in der Ehe geborenen Kindes das gemeinsame Sorgerecht in allen Instanzen deutscher Gerichtsbarkeit¹⁹ und vor dem BVerfG,²⁰ nicht durchsetzen konnte, erhob er Beschwerde zum EGMR. Der EGMR kam zu dem Ergebnis, dass die deutsche Sorgerechtsregelung den

Vater eines nichtehelichen Kindes diskriminiere bzw. eine Verletzung von Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) i.V.m. Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) vorliege.²¹ Denn die deutsche Sorgerechtsregelung verletze die Rechte eines Vaters auf Achtung seines Familienlebens insbesondere dann, wenn eine enge Beziehung zu dem Kind bestehe. Insoweit sei ein solcher Vater wegen seines Geschlechts – im Gegensatz zur sorgerechtsprivilegierten Mutter – und als unverheirateter Vater – im Vergleich zu geschiedenen oder verheirateten Vätern – nach deutschem Sorgerecht benachteiligt.²² Die Diskriminierung sei auch nicht durch einen sachlich vernünftigen Grund gerechtfertigt.²³ Insbesondere biete die deutsche Rechtsprechung²⁴ zu § 1626a BGB keinen sachlichen Grund. Zwar wurde das Kindeswohl als möglicher Rechtfertigungsgrund anerkannt, aber gleichwohl stellte der EGMR fest, dass nicht ohne Weiteres angenommen werden dürfe, dass eine Mutter, die der gemeinsamen Sorge durch beide Elternteile nicht zustimmt, dafür gewichtige Gründe habe, die von Kindeswohlerwägungen geprägt sind und dass die gemeinsame Sorge gegen den Willen der Mutter immer („prima facie“) dem Kindeswohl zuwiderlaufen würde.²⁵

c) Entscheidung des BVerfG vom 21. Juli 2010

Die Entscheidung des EGMR führte zu einem Richtungswechsel in der Rechtsprechung des BVerfG: In seiner Entscheidung vom 21. Juli 2010 urteilte das BVerfG, dass § 1626a Abs. 1 Nr. 1 und § 1672 Abs. 1 BGB in der Fassung des Kindschaftsreformgesetzes mit Art. 6 Abs. 2 GG unvereinbar und damit verfassungswidrig seien.²⁶ Die Entscheidung begründete das BVerfG damit, dass der generelle Ausschluss des Kindsvaters von der elterlichen Sorge – ohne Zustimmung der Mutter – das in Art. 6 Abs. 2 GG enthaltene Elternrecht des Vaters verletze. Art. 6 Abs. 2 GG schütze das Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung des eigenen Kindes.²⁷ Dies ist insbesondere auch deshalb der Fall, weil gerichtlich nicht überprüft wer-

den kann, „ob es aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, ihm zusammen mit der Mutter die Sorge für sein Kind einzuräumen oder ihm an Stelle der Mutter die Alleinsorge für das Kind zu übertragen.“²⁸ Dabei stellte das BVerfG klar, dass das alleinige Sorgerecht der Mutter dennoch geboten sein könne und daher auch weiterhin zulässig sein muss.²⁹

13 Vgl. BVerfGE, 127, 132 (152f.) – NJW 2010, 3008 (3011).

14 Vgl. statt aller: Schumann, FamRZ 2000, 389ff.; Coester FamRZ 1995, 1245 (1247f.); Lipp, FamRZ 1998, 65 (70); Diederichsen, NJW 1998, 1977 (1983).

15 BGH, Beschl. v. 04.04.2001, XII ZB 3/00 – NJW 2001, 2472-2475.

16 BVerfGE 107, 150-186 – NJW 2003, 955-961.

17 BVerfGE 107, 150 (183) – NJW 2003, 955 (960).

18 BVerfGE 107, 150 (178f.) – NJW 2003, 955 (959).

19 Vgl. die Skizzierung der Rechtsstreitigkeiten bei Jentsch-Klieve, FPR 2010, 405.

20 Das BVerfG wies die Verfassungsbeschwerde am 15.03.2003 zurück, vgl. Hentsch-Klieve, FÜR 2010, 405 m.w.N. und erklärte die Sorgerechtsregelung vorläufig für verfassungskonform, vgl. BVerfGE 107, 150 (178f.) – NJW 2003, 955 (959).

21 EGMR, NJW 2010, 501 (504) Rdnr. 64; FamRZ 2010, 103 f. m. Anm. Heinrich/Scherpe. Vgl. auch Palandt/Diederichsen, BGB, 72. Aufl. (2013), § 1626a BGB, Rdnr. 1.

22 EGMR, NJW 2010, 501 (502 f.) Rdnr. 44.

23 EGMR, NJW 2010, 501 (503) Rdnr. 51, 63.

24 Insb. BVerfGE 107, 150-186 – NJW 2003, 955-961 sowie Erwägungen des AG Köln und OLG Köln, die mit der Sache „Zaunegger“ befasst waren, vgl. EGMR, NJW 2010, 501 (503) Rdnr. 47.

25 EGMR, NJW 2010, 501 (503, 504).

26 BVerfGE 127, 132 (162) – NJW 2010, 3008 (3014).

27 BVerfGE 127, 132 (152) – NJW 2010, 3008 (3011) mit Verweis auf BVerfGE 56, 363 (382).

28 BVerfGE 127, 132 (151f.) – NJW 2010, 3008 (3011).

29 BVerfGE 127, 132 (147) – NJW 2010, 3008 (3010).

Thema

d) Übergangsregelung des BVerfG

Das BVerfG hatte die §§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB a.F., 1672 Abs. 1 BGB a.F. in seinem Urteil vom 21. Juli 2010 jedoch nicht für nichtig erklärt, um den verfassungswidrigen Zustand nicht zu perpetuieren.³⁰ Die Nichtigkeit hätte allenfalls zu einer Verschlechterung der väterli-

30 Palandt/Diederichsen, BGB, 72. Aufl. (2013), § 1626a BGB, Rdnr. 1.
 31 Huber, in: MünchKomm-BGB, 6. Aufl. (2012), § 1626a, Rdnr. 35.
 32 Huber, in: MünchKomm-BGB, 6. Aufl. (2012), § 1626a, Rdnr. 35.
 33 BVerfGE 127, 132 (164) – NJW 2010, 3008 (3015).
 34 Huber/Möll, FamRZ 2011, 765 (768).
 35 BVerfGE 127, 132 (164) – NJW 2010, 3008 (3015).
 36 BVerfGE 127, 132 (164f.) – NJW 2010, 3008 (3015).
 37 BGBl. I Nr. 18 vom 16.04.2013, S. 795.

chen Sorgerechtsstellung geführt.³¹ Denn mangels gesetzlicher Regelung hätten Väter gar keine Möglichkeit mehr gehabt, die elterliche Sorge zu erlangen.³² Das BVerfG erließ daher eine Übergangsregelung:

„Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung ist § 1626a mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge gemeinsam überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht.“³³

Wegen der Bestimmung des § 31 Abs. 2 BVerfGG existierte somit neben den ausdrücklich im Gesetz geregelten Alternativen des § 1626a Abs. 1 BGB a.F. noch eine weitere Möglichkeit, beiden Eltern das Sorgerecht gemeinsam zu gewähren. Die Übergangsregelung des BVerfG war damit als zusätzlicher, die

Regelung des § 1626a BGB a.F. ergänzender Absatz zu verstehen.³⁴

Insoweit hatte das BVerfG³⁵ bestimmt, dass die Familiengerichte das Sorgerecht beiden Elternteilen überträgt, soweit dies dem Kindeswohl entspricht. Daneben sollte § 1672 BGB in der Form Anwendung finden, dass dem Vater auf Antrag das Sorgerecht oder ein Teil des Sorgerechts allein zu übertragen ist, wenn und soweit die gemeinsame Sorge der Eltern nicht in Betracht zu ziehen ist und die Sorge durch den Vater dem Kindeswohl am ehesten entspricht.³⁶

3. Der reformierte § 1626a BGB

Mit Wirkung zum 19. Mai 2013 trat das reformierte Sorgerecht für nicht verheiratete Eltern und mithin eine Neuregelung von § 1626a BGB in Kraft. Die Neuregelung wurde mit Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (NEheSorgeRG)³⁷



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| Anschriften- und Personenermittlungen | Fehlverhalten in der Partnerschaft |
| Pfändungsmöglichkeiten | Mitarbeiterüberprüfung |
| Kontoermittlungen | Unterhaltsangelegenheiten |
| Vermögensaufstellungen | GPS-Überwachung |
| Beweis- und Informationsbeschaffung | Beweissicherung |

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52
 10707 Berlin
 Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
 Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24
 20354 Hamburg
 Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a
 80539 München
 Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

eingeführt und sollte die Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 21. Juli 2010 umsetzen.³⁸

Auch nach neuem Recht steht nach der Geburt des Kindes zunächst nur der Mutter der nicht mit einander verheirateten Eltern das Alleinsorgerecht zu.³⁹ Eine

Beteiligung des Vaters kraft Gesetzes – aufgrund der feststehenden bzw. anerkannten Vaterschaft – bleibt weiterhin ausgeschlossen.⁴⁰ Nach § 1626a BGB n.F. besteht für den Vater des Kindes nun jedoch die Möglichkeit, das Sorgerecht gegen den Willen der Mutter zu erhalten, sofern ihm das Familiengericht

dieses überträgt. Nötig ist hierzu ein Antrag auf Übertragung – ggf. auch nur eines Teils,⁴¹ z.B. unter Ausschluss des (streitigen) Aufenthaltsbestimmungsrechts⁴² – der elterlichen Sorge bei Gericht.⁴³

a) Materielle Regelungsinhalt

§ 1626a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB n.F. ist die erste Regelung des Gesetzgebers, welche dem Familiengericht die Übertragung bzw. Herstellung der gemeinsamen elterlichen Sorge ermöglicht.⁴⁴ Erforderlich ist hiernach, dass das Familiengericht dem Elternteil das Sorgerecht auf Antrag „eines Elternteils“ – und somit auch der Mutter – überträgt.⁴⁵ Im Vergleich zu der Übergangsregelung des BVerfG ist auffällig, dass keine positive Kindeswohlprüfung erforderlich ist,⁴⁶ sondern nur noch eine negative;⁴⁷ die gemeinsame Sorge wird übertragen, wenn keine Gründe dagegen sprechen.⁴⁸ Der Gesetzgeber entschied sich somit für eine deutlich niedrigere Hürde als das BVerfG, da er davon ausging, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl grundsätzlich am ehesten entspreche.⁴⁹

Die Gesetzgebung präzisiert die negative Kindeswohlprüfung dahingehend,

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

38 Vgl. BT-Drucks 17/11048, S. 1.

39 *Huber*, in: MünchKomm-BGB, 6. Aufl. (2012), § 1626a, Rdnr. 1; Bruns, FamFR 2013, 217.

40 Willutzki, FPR 2013, 236, 237.

41 Willutzki, FPR 2013, 236, 237.

42 Bruns, FamFR 2013, 217, 218.

43 *Huber*, in: MünchKomm-BGB, 6. Aufl. (2012), § 1626a, Rdnr. 41.

44 Bruns, FamFR 2013, 217f.

45 Bruns, FamFR 2013, 217, 218.

46 Vgl. Wortlaut der Übergangsregelung: „(...)soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht.“

47 Vgl. § 1626a Abs. 2 Satz 2 BGB n.F.: „(...) sind solche Gründe (...) nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.“

48 Vgl. auch *Huber*, in: MünchKomm-BGB, 6. Aufl. (2012), § 1626a, Rdnr. 1.

49 Willutzki, FPR 2013, 236, 237.

dass der andere Elternteil konkrete Anhaltspunkte vortragen müsse, die es nahe legen, dass das gemeinsame Sorgerecht dem Kindeswohl widerspreche.⁵⁰ Private Konflikte, die nicht so schwerwiegend sind, dass sie auf das Kindeswohl durchschlagen, oder die Ablehnung der Mutter genügen nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich nicht, anders kann dies jedoch bei Sucht- und Gewaltproblemen sein.⁵¹ Gelingt dem Elternteil diese Darlegung nicht, so greift die Vermutung, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspreche.⁵² Die Prüfung ist damit maßgeblich am Kindeswohl auszurichten, wobei hierdurch keine zu hohen Hürden für die gemeinsame Sorge geschaffen werden dürfen.⁵³

Darüber hinaus können dem Gericht jedoch auch auf andere Weise Gründe bekannt werden, die gegen die Kindeswohlvermutung sprechen. Soweit die Mutter jedoch keine solchen Gründe vorträgt, der Amtsermittlungsgrundsatz eingeschränkt ist und das Jugendamt nicht beteiligt wird, ist unklar, woher diese Kenntnis kommen sollte.⁵⁴ In Betracht kommen wohl allenfalls noch andere vor dem erkennenden Familiengericht geführte Verfahren der Eltern, aus denen solche Gründe erkennbar sind

(Gewaltschutzverfahren etc.)⁵⁵ sowie nach Ablauf der Stellungnahmefrist bei Gericht eingegangene Erklärungen eines Elternteils.⁵⁶

Nach der amtlichen Begründung des Gesetzesentwurfs steht die neue Möglichkeit über § 1626a Abs. 2 BGB die gemeinsame elterliche Sorge zu beantragen ausdrücklich jedem Elternteil zu, auch wenn dessen Kind bereits vor dem Inkrafttreten geboren wurde.⁵⁷ Demzufolge kann insbesondere auch für die Väter ein erneuter Antrag sinnvoll sein, deren Antrag auf Grundlage der Übergangsregelung des BVerfG an der Kindeswohlprüfung scheiterte.⁵⁸ Denn die neue Regelung hat durch ihre rein negative Kindeswohlprüfung eine niedrigere Hürde. Im Übrigen sind auch bereits vor dem 19. Mai 2013 gestellte Anträge gemäß Art. 29, 30 EGBGB ab dem 19. Mai 2013 als Anträge nach § 1626a Abs. 2 BGB n.F. zu behandeln, sofern das Verfahren noch nicht abgeschlossen wurde.

**b) Flankierende
Verfahrensvorschrift des
§ 155a FamFG**

Bezogen auf das Antragsverfahren zur Übertragung der elterlichen Sorge handelt es sich vom Ausgangspunkt her um ein gewöhnliches Antragsverfahren nach dem FamFG, für welches die allgemeinen Verfahrensregeln und die speziellen Regeln für Kindschaftssachen gelten.⁵⁹ Der Gesetzgeber flankierte die Bestimmung des § 1626a Abs. 2 BGB daher zusätzlich mit dem vereinfachten und beschleunigten Verfahren nach § 155a

FamFG. Dieses beinhaltet eine Mehrzahl von verfahrensrechtlichen Erleichterungen.⁶⁰ So ist beispielsweise der Beschleunigungsgrundsatz des § 155a Abs. 1 FamFG auch bei § 155a Abs. 2 FamFG entsprechend anzuwenden.⁶¹ Das Bundesministerium der Justiz wollte hierdurch ein schnelles und unbürokratisches Verfahren schaffen.⁶²

Eine Eigenheit dieses Verfahrens besteht in der Anhörung der Kindeseltern und des Jugendamts: Beides soll nach § 155a Abs. 3 FamFG in den Fällen des § 1626a Abs. 2 S. 2 BGB unterbleiben. Das Gericht kann ohne mündlichen Termin im schriftlichen Verfahren entscheiden. Dies jedoch nur insoweit, als keine Gründe vorgetragen oder sonst ersichtlich sind, dass die gemeinsame Sorge dem Wohl des Kindes widerspricht.⁶³ Hierbei setzt das Gericht der Mutter eine Karenzfrist zur Stellungnahme, innerhalb derer sie entsprechende Gründe vorzu-

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

50 Gesetzesentwurf vom 14.10.2012, BT-Drucks. 17/11048 S. 16.

51 Bruns, FamFR 2013, 217, 218.

52 Huber, in: MünchKomm-BGB, 6. Aufl. (2012), § 1626a, Rdnr. 1; Bruns, FamFR 2013, 218.

53 BVerfGE 127, 132 (164)– NJW 2010, 3008 (3015).

54 Willutzki, FPR 2013, 236, 238.

55 Heilmann, NJW 2013, 1473, 1475.

56 Heilmann, NJW 2013, 1473, 1476.

57 BT-Drucks. 17/11048, S. 33.

58 Willutzki, FPR 2013, 236, 238.

59 Bruns, FamFR 2013, 217, 218.

60 Schlünder, in: Beck-OK FamFG, 9. Ed. (2013), § 155a, Rdnr. 17.

61 Bruns, FamFR 2013, 217, 219.

62 Bruns, FamFR 2013, 217.

63 Huber, in: MünchKomm-BGB, 6. Aufl. (2012), § 1626a, Rdnr. 1.

tragen hat, welche frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes enden darf.⁶⁴ Äußert sie sich in dieser Zeit nicht entsprechend, gilt die gesetzliche Vermutung, dass solche Gründe nicht existent sind.⁶⁵ Wobei die Frist nach den allgemeinen Bestimmungen des FamFG auch verlängert werden darf.⁶⁶ Die gesetzliche Vermutung der Kindeswohl dienlichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge soll hierbei eine weitere Beschleunigung des Verfahrens bewirken und den Rechten des Vaters – bzw. der Mutter, welche den „vordergründig sorgenunwilligen“⁶⁷ Vater an seine bestehende Verantwortung für das Kind erinnern möchte – dienen.⁶⁸ Bereits aufgrund der sechswöchigen Frist, welche zudem verlängert werden kann, ist jedoch fraglich, inwieweit das Verfahren tatsächlich beschleunigt ablaufen wird.⁶⁹

Dem Wohl des Kindes wird durch eine Anhörung ab dem 14. Lebensjahr (vgl. § 159 Abs. 1. S. 1 FamFG) bzw. sogar eines jüngeren Kindes (vgl. § 159 Abs. 2 FamFG) – ab dem dritten Lebensjahr –⁷⁰ Rechnung getragen. Eine Entscheidung gänzlich ohne Anhörung des Kindes wird daher lediglich bei Kindern bis zu drei Jahren in Betracht kommen.⁷¹ Die Eltern werden dabei nur schriftlich angehört, das Jugendamt wird gar nicht gehört und erhält auch keine Rechtsmittel gegen die Entscheidung.⁷² Wenn aber die Mutter keine Gründe vorträgt und das Jugendamt nicht beteiligt wird, wird sich eine solche Gerichtskennntnis nur selten ergeben (s.o.).⁷³

Entgegen der ursprünglichen Gesetzesformulierung steht dem Gericht jedoch *de lege lata* ein Ermessen zu, ob es das vereinfachte Verfahren wählt, da dieses nur noch stattfinden „soll“ und nicht mehr stattzufinden „hat“.⁷⁴ Gegen ein solch beschleunigtes Verfahren würde beispielsweise sprechen, wenn die Kindeseltern der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig wären.⁷⁵

Werden ausreichend konkrete Gründe vorgetragen oder dem Gericht in anderer Weise bekannt, wird durch das Gericht das Regelverfahren unter Berücksichtigung des (allgemeinen) Beschleu-

nigungsgrundsatzes des § 155 FamFG durchgeführt.⁷⁶ Denn es gilt die gesetzliche Vermutung, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl entspricht (§ 1626a Abs. 2 BGB). Werden andererseits Gründe gegen das Sorgerecht bekannt, so hat das Gericht einen Termin zu bestimmen (§ 155a Abs. 4 FamFG), wobei die Sachlage mit den Eltern und dem Jugendamt erörtert wird. Ebenso wie § 1626a BGB n.F. greift auch § 155a FamFG – mangels Übergangsregelung – bei sämtlichen Vätern, auch wenn deren Kind bereits vor dem 19. Mai 2013 geboren wurde.⁷⁷

II. Exemplarische Betrachtung des französischen ex-lege-Modells

Der Gesetzgeber berücksichtigte im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses auch die Regelungen anderer europäischer Staaten zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. In zahlreichen Rechtsordnungen steht das gemeinsame Sorgerecht unverheirateten Eltern kraft Gesetz – und damit unabhängig von einem Antrag oder einem Urteil – gemeinsam zu. Vornehmlich in romanischen Rechtsordnungen aber auch in Ungarn, Russland, Bulgarien, Tschechien, Litauen und Polen entsteht das gemeinsame Sorgerecht unverheirateter Eltern kraft Gesetzes.⁷⁸ In diesen Staaten sieht die Gesetzeslage bereits kraft Gesetzes (ex-lege-Modell) ein gemeinsames Sorgerecht der nicht miteinander verheirateten Eltern vor, ohne dass es einer gesonderten gerichtlichen Entscheidung (Antragsmodell) bedürfte.⁷⁹ Nach dem ex-lege-Modell erhält der Vater – je nach konkreter Ausgestaltung – bereits mit der Geburt des Kindes oder mit der Anerkennung der Vaterschaft die (gemeinschaftliche) elterliche Sorge übertragen.⁸⁰

Entscheidungsmaßstab ist bei den meisten Rechtsordnungen das Kindeswohl bzw. das „Kindeswohlprinzip“.⁸¹ Die konkrete Ausgestaltung und Inhaberschaft divergieren jedoch. Um die Unterschiede zwischen den Regelungsmodellen (Sorgerecht kraft Gesetz oder durch Antrag) zu verdeutlichen, wird exemplarisch die französische Sorgerechtsregelung, die in Art. 372 Code Ci-

vil, im 9. Titel („*Titre IX De l'autorité parentale Chapitre I: De l'autorité parentale relativement à la personne de l'enfant*“ (Art. 371 bis Art. 374-2)), niedergelegt ist, herangezogen und anschließend mit der deutschen Rechtslage verglichen.

1. Gesetzes Wortlaut des Art. 372 Code Civil

Der französische Gesetzgeber bestimmte in Art. 372 Code Civil:

“*Article 372 Code Civil*⁸²

(1) *Les père et mère exercent en commun l'autorité parentale.*⁸³

(2) *Toutefois, lorsque la filiation est établie à l'égard de l'un d'entre eux plus*

64 Bruns, FamFR 2013, 219.

65 Schlünder, in: Beck-OK FamFG, 9. Ed. (2013), § 155a, Rdnr. 2.

66 Bruns, FamFR 2013, 217, 219.

67 Willutzki, FPR 2013, 236, 237.

68 Willutzki, FPR 2013, 236.

69 Willutzki, FPR 2013, 236, 238.

70 Vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 13.11.2007, 1 BvR 1637/07 - FamRZ 2008, 246.

71 Bruns, FamFR 2013, 217, 220.

72 Vgl. BT-Drucks 17/11048, S. 13.

73 Willutzki, FÜR 2013, 236 (238). Kennntnis kann sich demnach wohl nur aus anderen Verfahren vor dem Familiengericht ergeben. Heilmann (NJW 2013, 1473 (1475)) führt als Beispiel das Gewaltschutzverfahren an.

74 Schlünder, in: Beck-OK FamFG, 9. Ed. (2013), § 155a, Rdnr. 24.

75 Bruns, FamFR 2013, 217, 219.

76 Bruns, FamFR 2013, 217, 220.

77 Schlünder, in: Beck-OK FamFG, 9. Ed. (2013), § 155a, Rdnr. 4.

78 Vgl. BT-Drucks 17/11048, S. 12 – „Rechtsvergleichender Überblick“.

79 BT-Drucks. 17/11048, S. 12.

80 Schlünder, in: Beck-OK FamFG, 9. Ed. (2013), § 155a, Rdnr. 2.

81 Vgl. BT-Drucks 17/11048, S. 12 – „Rechtsvergleichender Überblick“.

82 vgl. unter <http://www.legifrance.gouv.fr>.

83 Übersetzung: „Vater und Mutter üben die elterliche Sorge gemeinsam aus.“

d'un an après la naissance d'un enfant dont la filiation est déjà établie à l'égard de l'autre, celui-ci reste seul investi de l'exercice de l'autorité parentale. Il en est de même lorsque la filiation est judiciairement déclarée à l'égard du second parent de l'enfant.

(3) *L'autorité parentale pourra néanmoins être exercée en commun en cas de déclaration conjointe des père et mère adressée au greffier en chef du tribunal de grande instance ou sur décision du juge aux affaires familiales.*⁸⁴

2. Regelungsinhalt des Art. 372 Code Civil

Nach französischem Recht steht somit sowohl verheirateten als auch unverheirateten Kindesvätern das Sorgerecht („*autorité parentale*“) bereits kraft Gesetzes nach Art. 372 Abs. 1 Code Civil gemeinsam mit der Mutter des Kindes zu.⁸⁴ Dies jedoch gemäß Art. 372 Abs. 2 Code Civil nur dann, wenn der Kindsvater die Vaterschaft binnen einen Jahres seit der Geburt des Kindes anerkennt (Art. 372 Abs. 2 Code Civil).⁸⁵ Seit der Gesetzesänderung vom 4. März 2002 gilt dies unabhängig davon, ob die Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Erkennt der Vater das Kind hingegen

84 Instruktiv zur Ausgestaltung des französischen Sorgerechts: http://ec.europa.eu/civiljustice/parental_resp/parental_resp_fra_de.htm.

85 Zum Inhalt des französischen Sorgerechts: http://ec.europa.eu/civiljustice/parental_resp/parental_resp_fra_de.htm.

86 Zum Inhalt des französischen Sorgerechts: http://ec.europa.eu/civiljustice/parental_resp/parental_resp_fra_de.htm.

87 Schlünder, in: Beck-OK FamFG, 9. Ed. (2013), § 155a, Rdnr. 2.

88 Vgl. zu den Modellen und Bezeichnungen: Schlünder, in: Beck-OK FamFG, 9. Ed. (2013), § 155a, Rdnr. 2.

89 Vgl. BT-Drucks 17/11048, S. 12.

90 Vgl. BVerfGE 107, 150(170) - NJW 2003, 955; BVerfGE 127, 132 (147) - NJW 2010, 3008 (3010).

nicht binnen eines Jahres ab der Geburt an, so steht die elterliche Sorge der Kindsmutter – als einzigem Elternteil dessen Eltern-Kind-Verhältnis feststeht – alleine zu. Die alleinige Sorge ist jedoch auch in diesen Fällen nicht für die Zukunft perpetuiert. Es steht den Eltern frei, auch nach diesem Jahr noch die gemeinsame elterliche Sorge zu begründen. So kann die gemeinschaftliche Sorge später durch gemeinsame Erklärung beider Elternteile vor dem zuständigen Urkundsbeamten des Bezirksgerichts oder durch die Entscheidung des zuständigen Familiengerichts hergestellt werden (Art. 372 Abs. 3 Code Civil).⁸⁶ Das Kindeswohl wird nach Art. 373 Code Civil sichergestellt, wonach die elterliche Sorge ausgeschlossen ist, wenn der betreffende Elternteil sein Unvermögen zur elterlichen Sorge zeigt.

III. Rechtsvergleichende Analyse

Der deutsche Gesetzgeber entschied sich somit anstelle des möglichen ex-lege-Modells für ein modifiziertes Antragsmodell.⁸⁷ Die Unterschiede dieses Modells im Vergleich zur französischen Lösung sollen daher kurz erläutert werden:

1. Notwendigkeit eines gerichtlichen Verfahren

Die rechtsvergleichende Analyse zeigt zunächst den augenscheinlichsten Unterschied: Während das gemeinsame Sorgerecht in Deutschland nur nach einem entsprechenden Antrag des Vaters hergestellt werden kann („Antragsmodell“), tritt die gemeinsame elterliche Sorge in Frankreich kraft Gesetzes ein („Ex-lege-Modell“⁸⁸). Nach dem deutschen modifizierten Antragsmodell ist hingegen zwingend ein gerichtliches Verfahren erforderlich.

2. Keine Pflicht zur elterlichen Sorge für den Vater

Gemein ist beiden Rechtsordnungen, dass das Kindeswohlprinzip als bestimmender Maßstab gilt.⁸⁹ Entsprechend wird zum Wohle des Kindes in beiden Rechtsordnungen die Möglichkeit eröffnet, dass die elterliche Sorge allein

durch die Mutter ausgeübt wird. Dies ist bereits dem Umstand geschuldet, dass sich Lebenswirklichkeit und Emotionen bei nicht ehelichen Kindern mitunter von denen ehelicher unterscheiden können.⁹⁰ Allerdings gehen die Rechtsordnungen hier verschiedene Wege: In Frankreich muss der Vater die Vaterschaft nicht anerkennen, denn sofern er keinen entsprechenden Antrag stellt, kann mangels feststehender Vaterschaft die elterliche Sorge auch nicht übergehen. In Deutschland ist es dem Vater hingegen durchaus möglich, in einem ersten Schritt die Vaterschaft anzuerkennen und lediglich in einem zweiten Schritt keinen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge zu stellen. Der Vater hat in Deutschland somit die Möglichkeit eine rechtliche Verbindung zu seinem Kind herzustellen, ohne zugleich die elterliche Sorge ausüben zu müssen.

3. Möglichkeit der alleinigen Sorge durch die Mutter

In beiden Rechtsordnungen übt in diesen Fällen die Mutter die alleinige elterliche Sorge aus, so dass grundsätzlich eine sorgeberechtigte Person vorhanden ist. Sofern sich der Vater seiner gesellschaftlichen Verantwortung verweigert, ist die Kindsmutter in der Lage, sämtliche die elterliche Sorge berührenden Entscheidungen zu treffen. Dies dient ebenso dem Kindeswohl, da sich die Mutter bei Erziehungsfragen nicht mit dem Vater auseinandersetzen muss bzw. etwaige für das Kind belastende Streitigkeiten vermieden werden.

4. Rechtstellung des Vaters vs. Kindeswohlprinzip

Die Übertragung der elterlichen Sorge nach § 1626a Abs. 2 BGB verankert in Deutschland einen zusätzlichen – wenn auch mitunter nicht sonderlich ausgeprägten – Schutz des Kindeswohls. Denn eine Übertragung ist ausgeschlossen, sofern dies dem Kindeswohl – dem Gericht bekanntermaßen – widerspricht. Nach Art. 373 Code Civil kann das Sorgerecht in Frankreich hingegen nur nachträglich entzogen werden. Dieser unterschiedliche Schutz des Kindeswohls korreliert jedoch auch mit einer

abweichenden Einschränkung des Rechts des Vaters aus Art. 6 Abs. 2 GG. Dieses wird in Deutschland stärker als in Frankreich beschränkt. Denn zur gewünschten Ausübung der elterlichen Sorge muss der Vater zunächst das Verfahren nach § 1626a BGB n.F. i.V.m. § 155a FamFG durchlaufen, welches die Mutter verlängern kann (s.o.).

IV. Reform der Reform?

Sowohl der Bundesrat als auch die Literatur kritisierten die gesetzliche Neuregelung zum Teil massiv. Es bleibt somit die Frage, ob der Gesetzgeber durch § 1626a BGB n.F. i.V.m. § 155a FamFG n.F. tatsächlich die Vorgaben des EGMR und des BVerfG erfüllt hat (unter 1.). Hieran schließt sich die Frage an, ob die ursprünglich durch die Gerichtsentscheidungen intendierte Wirkung durch geeignete Reformmaßnahmen gefördert werden könnte (unter 2.).

1. Genügt die deutsche Reform den Maßstäben der Rechtsprechung?

Der Vergleich der vorgenannten Rechtsprechung von EGMR und BVerfG mit der Neuregelung des Sorgerechts zeigt, dass trotz Neuregelung die Rechtsstellung des Vaters nach wie vor hinter derjenigen der Mutter zurückbleibt. Die Ausgestaltung des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts ist besonders in der Literatur auf heftige Kritik gestoßen – das gesetzgeberische Konzept könne, so die Literatur, keine „kinderwohlorientierten Überlegungen“ für sich in Anspruch nehmen und stelle die Praxis vor erhebliche Schwierigkeiten.⁹¹ Die Praxis wird somit zeigen müssen, ob die neue Regelung tatsächlich den verfassungsgerichtlichen Maßstäben genügt. Einige Aspekte sprechen schon heute dagegen:

a) Weiterhin faktisches Vetorecht der Mutter?

Wie aufgezeigt, kann die Mutter die Rechtsdurchsetzung des Vaters erschweren: Sofern sie Gründe gegen die Übertragung vorträgt, wird das Antragsverfahren nach § 155a FamFG zum Zwecke der Anhörung verlängert und auch bei zu großen Differenzen zwi-

schen den Eltern kann das Kindeswohl dafür sprechen, dass die alleinige Sorge bei der Mutter verbleibt.⁹² Denn auch *de lege lata* ist eine grundsätzliche Kooperationsbereitschaft zwischen den Eltern erforderlich. Fehlt diese gänzlich, stellt dies im Rahmen der Kindeswohlprüfung einen gewichtigen Grund gegen die Übertragung der gemeinschaftlichen elterlichen Sorge dar.⁹³ Auch wird mitunter in einer verweigerter Sorgeerklärung ein das Kind folgenswer belastender Konflikt der Eltern zum Ausdruck kommen, welcher ebenso gegen die Übertragung der gemeinschaftlichen Sorge sprechen würde.⁹⁴ Zwar ist es noch zu früh, um von einem fortbestehenden „faktischen Einspruchsrecht“ der Mutter auszugehen, da die Handhabung durch die Rechtsprechung noch nicht abgesehen werden kann, gleichwohl erscheint ein solch „faktisches Einspruchsrecht“ bei der derzeitigen Ausgestaltung möglich.⁹⁵ Denn nachdem bereit sein die fehlende Kooperationsbereitschaft belegender Vortrag durch die Gerichte wohl als ausreichend angesehen werden müsste, liegt es nahe weiterhin ein faktisches „Veto“-Recht der Mutter anzunehmen. Im Ergebnis ergäbe sich dann in der Praxis wohl kaum ein Unterschied zur gemeinsamen Sorgeerklärung.

b) Nur begrenzte Verfahrensbeschleunigung durch § 155a FamFG?

Eine spürbare Beschleunigung über den allgemeinen Beschleunigungsgrundsatz des § 155 FamFG hinaus, wird durch das beschleunigte Verfahren aufgrund der dargestellten Regelung lediglich dann möglich sein, wenn dem Gericht keine Gründe vorgetragen werden, die gegen das Kindeswohl sprechen und eine Anhörung des Kindes unterbleiben kann, was allenfalls bei unter Dreijährigen gegeben sein wird.⁹⁶ Hingegen wird durch den Vortrag der Mutter, dass Gründe gegen das gemeinsame Sorgerecht bestehen, das Gericht Anhörungen einleiten müssen (vgl. oben zu § 155a FamFG) und die Verfahrensbeschleunigung wird damit aufgehoben. Dadurch wird die Rechtsstellung des Vaters geschwächt und er wird zeitlich

von der Ausübung des Sorgerechts abgehalten.

c) Kindeswohlvermutung zu Lasten des Kindeswohls?

Soweit das beschleunigte Verfahren greift, bleibt die Besonderheit, dass das Gericht gegebenenfalls ohne jegliche Kenntnis des Sachverhalts über die elterliche Sorge entscheidet.⁹⁷ Denn durch die gesetzliche Kindeswohlvermutung des § 1626a Abs. 2 BGB sollte nicht nur das Verfahren beschleunigt, sondern zugleich auch der Amtsermittlungsgrundsatz eingeschränkt werden.⁹⁸ Nachdem das BVerfG jedoch gerade forderte, dass die richterliche Entscheidung das Kindeswohl im konkreten Einzelfall zu berücksichtigen hat, erscheint diese Einschränkung der Kindeswohlprüfung nicht mit den Vorgaben der Rechtsprechung im Einklang zu stehen.⁹⁹ Denn konträr zum geltenden § 1626a BGB n.F. sah die Entscheidung des BVerfG die positive Überprüfung des Kindeswohles vor. Danach sollte das Sorgerecht beiden Eltern gemeinsam übertragen werden, „soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht.“¹⁰⁰ Allein die Tatsache, dass die Mutter sich nicht äußert, lässt jedoch keinen hinreichend sicheren Schluss auf eine fehlende Kindeswohlgefährdung zu.¹⁰¹ Darüber hinaus be-

91 Schlünder, in: Beck-OK FamFG, 9. Ed. (2013), § 155a, Rdnr. 2 mit Hinweis auf Heilmann, NJW 2013, 1473.

92 Heilmann, NJW 2013, 1473 (1474).

93 Heilmann, NJW 2013, 1473, 1474.

94 Vgl. so noch: BVerfGE 107, 150, 174ff.

95 Willutzki (FÜR 2013, 236) geht allerdings davon aus, dass schon in der Vergangenheit viele Mütter der gemeinsamen Sorgeerklärung zugestimmt haben und dass deshalb keine zu große „Gegenwehr“ zu erwarten sei.

96 Bruns, FamFR 2013, 217, 220.

97 Bruns, FamFR 2013, 217, 220.

98 BT-Drucks. 17/11048, S. 24.

99 Im Ergebnis ähnlich: Heilmann, NJW 2013, 1473, 1475.

100 BVerfGE 127, 132 (164) – NJW 2010, 3008 (3015).

101 Willutzki, FPR 2013, 236, 238.

Thema

steht eine Quelle eminenter Rechtsunsicherheit, ob das Gericht die durch die Mutter vorgetragene Gründe tatsächlich als ausreichend und Kindeswohlbezogen wertet.¹⁰²

Es ist zudem zu beachten, dass die Vorstellung, Mütter würden ihr bestehendes Vetorecht „flächendeckend“ ausüben, fehlerhaft ist. Bereits nach der Kindschaftsreform 1998 und bestehendem „Veto“-Recht wählte schon die Hälfte der nicht miteinander verheirateten Eltern die gemeinsame Sorge mittels übereinstimmender Sorgeerklärung.¹⁰³ Andererseits darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Verweigerung der Sorgeerklärung (in den übrigen Fällen) häufig nicht aus Kindeswohlaspekten rührt, was den Schluss nährt, dass die gemeinsame Sorge regelmäßig im Sinne des Kindeswohls ist.¹⁰⁴

102 Willutzki, FPR 2013, 236, 238.

103 Willutzki, FPR 2013, 236.

104 BT-Drucks. 17/11048, S. 14.

105 Heilmann, NJW 2013, 1473 (1476).

106 Heilmann, NJW 2013, 1473, 1475.

107 Heilmann, NJW 2013, 1473, 1476.

108 BT-Drucks. 17/12198, Art. 6, S. 11.

109 Ebenso: Willutzki, FPR 2013, 236, 240; Coester, FamRZ 2012, 1337, 1343.

d) Weitere Verzögerung durch Vaterschaftsfeststellung?

Problematisch erscheint außerdem, dass nur ein Vater, dessen Vaterschaft bereits festgestellt ist, einen Antrag stellen kann.¹⁰⁵ Der rein biologische Vater, dessen Vaterschaft weder festgestellt noch anerkannt ist, besitzt kein Antragsrecht. Soweit die Mutter daher – in zulässiger Weise – die Zustimmung der Anerkennung i.S.d. § 1595 Abs. 1 BGB verweigert, bleibt dem Vater bis zur gerichtlichen Feststellung seiner Vaterschaft, bereits die Verfahrenseinleitung verwehrt.¹⁰⁶

e) Diskriminierung bzgl. der Frist zur Stellungnahme?

Erstaunlich ist ferner, dass der Gesetzgeber die Frist zur Stellungnahme einseitig zugunsten der Mutter auf sechs Wochen nach der Geburt verlängert hat. Für den Vater hingegen keine vergleichbare Verlängerung besteht.¹⁰⁷ Es erscheint zweifelhaft, ob die einseitige und von den konkreten Geburtsfolgen losgelöste Fristverlängerung, welche einem temporären Ausschluss des Vaters von der elterlichen Sorge förderlich sein könnte, tatsächlich den Vorgaben der Rechtsprechung genügt.

2. Weitergehende Reformvorschläge

Wie aufgezeigt, gibt die Neuregelung

mit Blick auf die Rechtsprechung von EGMR und BVerfG Anlass zur Kritik. Nachdem wohl selbst der Gesetzgeber kein ausreichendes Vertrauen in die geschaffene Regelung hatte, verpflichtete er das Bundesministerium der Justiz die oben angesprochenen Regelungen anhand der Rechtsprechungspraxis nach Ablauf von fünf Jahren zu evaluieren (vgl. § 99 Abs. 6a SGB VIII).¹⁰⁸ Im Folgenden soll daher erörtert werden, welche weiteren Reformen dazu beitragen könnten, die vom EGMR und dem BVerfG gestreckten Ziele zu erreichen.

a) Reform hin zur elterlichen Sorge qua Gesetz

Es erscheint inkonsequent, die Väter zunächst qua Gesetz von der elterlichen Sorge auszuschließen, um diese nachträglich – mittels stark erleichterter Verfahrensbedingungen – doch in der Mehrzahl der Fälle auf diese zu übertragen.¹⁰⁹ Der Gesetzgeber ist berufen, sich konsequent für einen Weg zu entscheiden. Vorzugswürdig erscheint hierbei der Weg zur elterlichen Sorge qua Gesetz. Denn die Folge einer konsequenten Umsetzung des Antragsmodells wäre eine weitere Erschwernis für den antragstellenden Elternteil.

Sofern man an dem Antragsverfahren festhält, böte dieses bereits de lege lata und ohne Verschärfung einen stärkeren



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin

Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

Für Neuverträge jetzt mit **FSE-Pauschale** auch für Dragon Legal Pro für DictaNet!



Einfach. Sicher. Günstig.

Professionell diktieren, professionell schreiben, komfortabel administrieren, entspannt arbeiten:

DictaNet WF aus dem Hause RA-MICRO

Vorführung am

13.03.2014 von 13:00 bis 13:30 Uhr

Infos vorab unter 030 20648022

DictaNet Workflow - **günstiger als Sie denken**





Infotermine für Interessenten:
www.ra-micro-berlin-mitte.de

© 2014 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

Schutz des Kindeswohls als die Sorgeübertragung *qua* Gesetz, bei welcher von der Grundkonzeption schon keine Prüfungsmöglichkeit bezüglich des Kindeswohles gegeben ist. Die Lösung sollte daher nicht in einer konsequenten Umsetzung des Antragsmodells und mithin einer Streichung der gesetzlichen Kindeswohlvermutung liegen.

b) Hilfsweise: Reformierung des Antragsverfahrens

Falls der Gesetzgeber jedoch am Antragsmodell festhält, sollte die Beteiligungsbeschränkung des § 155a Abs. 3 S. 1 FamFG aufgehoben werden. Jedenfalls in den Fällen, in denen das Jugendamt seine Beteiligung beantragt, sollte dieses auch angehört und am Verfahren beteiligt werden.¹¹⁰ Dies wird in der überwiegenden Anzahl der Fälle nur dann eine Beeinträchtigung des Antragsstellers bewirken, in welchen dies ohnehin wegen des Kindeswohls geboten ist. Darüber hinaus sollten auch die Eltern, so wie im Regelfall das Kind, persönlich angehört werden, um deren verfassungsrechtliches Recht aus Art. 6 Abs. 2 GG besser zu schützen.¹¹¹

Unter Berücksichtigung der Tatsache,

dass viele Menschen schlicht aus gesundheitlichen oder zeitlichen Gründen oder mangels Fachkenntnissen nicht in der Lage sein werden, rechtzeitig und ausreichend zu den Kindeswohlbezogenen Gründen vorzutragen, sollte die Bestellung eines Verfahrensbeistandes zumindest nicht mehr als „im Regelfall nicht erforderlich“ angesehen werden.¹¹² Zudem wäre es angezeigt, dass die Elternteile mittels übereinstimmender Sorgeerklärung auch nur einen Teil der elterlichen Sorge übertragen könnten und nicht lediglich die gesamte, wie dies der unveränderte § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB vorsieht.¹¹³

V. Zusammenfassende Schlussbetrachtung

Mit der Reformierung der deutschen Sorgerechtsregelung wurde zwar ein erster Schritt zur Stärkung der Väterrechte gemacht, aber gleichzeitig präsentiert sich die Lösung als „halbgar“. Einerseits unterstellt der Gesetzgeber, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl im Regelfall entspreche und drückt dies in einer gesetzlichen Vermutung und einer Einschränkung der verfahrensrechtlichen Rahmenbedingung aus. Andererseits konnte er sich jedoch

nicht zur Lösung über das ex-lege-Modell durchringen. Es bleibt jedoch zu vermuten, dass gerade der „großen Lösung“ über das ex-lege-Modell ein gesellschaftlicher Appell immanent wäre, der auch die (zumindest vordergründig) sorgenunwilligen Väter auf Ihre Pflichten und ihre Verantwortung – jenseits rein pekuniärer Aspekte – zurückbesinnen würde.¹¹⁴ Insoweit erscheint den Verfassern das ex-lege-Modell, vorzugswürdig:¹¹⁵ Das Elternenrecht des Vaters (Art. 6 Abs. 2 GG) wird dadurch wesentlich gestärkt und der bürokratische Aufwand verringert.

Die Autoren sind Rechtsanwälte in Stuttgart

¹¹⁰ Andeutungsweise auch: Willutzki, FPR 2013, 236, 238.

¹¹¹ Willutzki, FPR 2013, 236, 238.

¹¹² Ähnlich: Willutzki, FPR 2013, 236, 239.

¹¹³ Heilmann, NJW 2013, 1473, 1474.

¹¹⁴ Willutzki, FPR 2013, 236, 240.

¹¹⁵ A.A. Horndasch, in: Scholz/Kleffmann/Motzer, Praxishandbuch Familienrecht, 24. Aufl. (2013), Rdnr. 32.

Aktuell

DAV legt Reformvorschlag zu Tötungsdelikten vor

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat einen Entwurf zur überfälligen Reform der Tötungsdelikts-Paragrafen Mord und Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB) vorgelegt. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, im Kernbereich des Strafgesetzbuches klare und allgemeinverständliche Normen zum Schutz des wichtigsten Rechtsgutes zu schaffen: des Lebens. Nach Ansicht des DAV erfüllen die seit 1941 geltenden Bestimmungen zu „Mord“ und „Totschlag“ diesen Zweck nicht. Durch die Aufteilung in zwei Tötungsdelikte kommt es zu ungerechten und bisweilen zufälligen Ergebnissen.

„Seit langem ist der Bedarf nach einer

Reform anerkannt. Durch die Vorschläge des DAV ist nun der Gesetzgeber gefordert, dieses Problem zu lösen“, erläutert Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des DAV. Erst bestimmte Merkmale wie „Heimtücke“, „Grausamkeit“ oder „Habgier“ würden aus einer Tötung einen „Mord“ machen. Dies führe insbesondere bei Tötungshandlungen im sozialen Nahbereich (Beziehungstat) – und das sind die weit überwiegenden Tötungsfälle – zu schwerwiegenden Konflikten und Ungerechtigkeiten. „Heimtücke ist das Mordmerkmal der Schwachen – statistisch gesehen ist es das Mordmerkmal der

Frauen. Eine schwache Frau, die den gewalttätigen Ehemann nachts im Schlaf oder mit Gift tötet, wird wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Schlägt hingegen der Mann im Streit seine Frau tot, wird er nur wegen Totschlag zu fünf bis 15 Jahren verurteilt“, erläutert Ewer den dringenden Handlungsbedarf.

Die geltende Rechtslage beruht auf einer Gesetzesfassung aus dem Jahre 1941. Einziger Unterschied ist, dass Mord nicht mehr mit der Todesstrafe, sondern – zwingend – mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen ist. Das nationalsozialistische Gesetz von 1941 ori-

entiert sich systemwidrig an einem „Tätertyp“, was dem sonstigen Strafrecht fremd ist. „Normalerweise wird ein Handeln unter Strafe gestellt, das im Strafgesetzbuch möglichst genau beschrieben ist, und nicht der ‚Typ‘ des Täters“, erläutert Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Vorsitzender des DAV-Strafrechtausschusses. Das Unwerturteil bleibe auf die Tat konzentriert und vom „Typ“ des Täters getrennt. Die Täterpersönlichkeit könne aber bei der Strafzumessung eine Rolle spielen.

In den vergangenen Jahrzehnten sah sich die Rechtsprechung immer wieder gezwungen, die nationalsozialistisch beeinflussten Klippen des Mordparagrafen zu umschiffen, um nicht zu unbilligen Ergebnissen zu kommen, bisweilen durch fragwürdige Verrenkungen.

So hat Marianne Bachmeier im Lübecker Landgericht den mutmaßlichen Mörder ihrer Tochter von hinten erschossen, also heimtückisch. Die unvermeidliche Mordanklage konnte nur aufgrund einer Hilfskonstruktion fallengelassen werden, in dem man unterstellte, sie habe die Heimtücke ihrer Tat nicht erkannt.

„Es ist erstaunlich, wie sich die Verfolgung von Tötungsverbrechen getrennt in ‚Mord‘ und ‚Totschlag‘ so lange halten konnte“, so König weiter. Daher schlage der DAV die Abkehr vom Mordparagrafen vor. Durch den Wegfall des Mordparagrafen mit seinen Gesinnungsmerkmalen käme es zu einer klaren und allgemein verständlichen Konzentration auf das Schutzgut Leben. „Wir brauchen einen einheitlichen ‚Tötungsparagrafen‘“, fordert König. Die Strafandrohung betrage dann fünf bis fünfzehn Jahre oder lebenslange Freiheitsstrafe. Damit würden die Strafrahmen der bisherigen beiden „Tötungsparagrafen“ übernommen. Es fiel aber die zwingende lebenslange Freiheitsstrafe bei einer Verurteilung wegen Mordes weg.

Der DAV hat seine Reformvorschläge am 14. Januar 2014 dem Bundesminister der Justiz übergeben.

Pressemitteilung des DAV

DAV begrüßt Moratorium zur Vorratsdatenspeicherung

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt das geplante Moratorium zur Vorratsdatenspeicherung. In einem Interview im „Spiegel“ hatte der neue Bundesjustizminister Heiko Maas angekündigt, bis zu einer Prüfung der EU-Richtlinie die Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung in nationales Recht „auf Eis zu legen“. Der DAV teilt seit langem die grundsätzlichen Vorbehalte gegen eine flächendeckende und anlasslose Vorratsdatenspeicherung. Daher sei es ratsam, die EU-Richtlinie in Deutschland so lange nicht umzusetzen, bis der Europäische Gerichtshof entschieden hat. Unabhängig davon hat der DAV immer gefordert, dass die Bundesregierung sich dafür einsetzt, die Richtlinie zu ändern.

Hintergrund: Der Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof hatte im Dezember 2013 die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung als Verstoß gegen europäische Grundrechte kritisiert. Im vergangenen Jahr hatte unter anderem auch der Verfassungsgerichtshof in Wien einen Vorlagebeschluss an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Frage der Grundrechtskonformität der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie gefasst. Darin hatte er Zweifel an der Gültigkeit der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie insbesondere unter dem Aspekt einer Unvereinbarkeit mit der EU-Grundrechtecharta („Schutz personenbezogener Daten“) geäußert.

„Es ist erfreulich, dass der EuGH die EU-Richtlinie kritisch unter die Lupe nimmt. Bis zu einer Entscheidung ist jede nationale Umsetzung sinnlos“, so der DAV-Präsident Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer. Dadurch könnte gewährleistet werden, dass dies nicht erst in einem späteren Schritt die nationalen Verfassungsgerichte bei den nationalen Umsetzungen tun. „Je intensiver ein Eingriff in die Bürger- und Freiheitsrechte erfolgt, desto größer ist die Verpflichtung des Staates, die Verhältnismäßigkeit zu prüfen“, so Ewer weiter.

T. Vetter (mit DAV)

Was bringt ein Fahrverbot für den Ladendieb?

DAV lehnt Fahrverbot als Hauptstrafe ab

Totgesagte leben bekanntlich länger. Der DAV hat sich wiederholt gegen neuerliche Pläne der aktuellen Bundesregierung ausgesprochen, das Fahrverbot doch noch als Hauptstrafe einzuführen. Zuletzt hatte das Thema 2010 auf der Agenda der Justizministerkonferenz gestanden, bereits damals hatte der DAV derartige Vorschläge entschieden abgelehnt.

Was soll ein Fahrverbot auch bringen, wenn die Straftat – wie Ladendiebstahl¹ oder Körperverletzung – überhaupt nichts mit dem Straßenverkehr zu tun hat? Überdies würde ein solches Fahrverbot als Hauptstrafe zu Ungerechtigkeiten führen, da die Täter, die keinen

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V.!*

Nähere Informationen unter www.berliner.anwaltsverein.de

Führerschein haben, durch eine Geld- oder Gefängnisstrafe härter bestraft würden.

Das Fahrverbot sei von seinem Charakter her eine Nebenstrafe (§ 44 StGB), die spezialpräventiv als Warnungs- und Besinnungsstrafe für nachlässige oder leichtsinnige Kraftfahrer gedacht ist. Das bisherige Sanktionssystem im Strafrecht mit Geld-, Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen sei völlig ausreichend.

Bislang sind Fahrverbote nur bei Verkehrsdelikten als Hauptstrafe vorgesehen. Der Ruf nach neuen Gesetzen und neuen Strafen sei vielmehr Ausdruck einer gewissen Hilflosigkeit des Staates und reine Effekthascherei. Nach Ansicht des DAV hat das Fahrverbot seinen berechtigten Platz bei der Reaktion auf Verkehrsdelikte. Kein Straftäter werde sich durch ein Fahrverbot als Strafe etwa dazu erziehen lassen, keine Ladendiebstähle mehr zu begehen oder künftig von Gewaltdelikten abzusehen. Ein Fahrverbot würde auch die Täter ungleich treffen. Wer aufgrund seines Wohnorts mehr auf das Auto angewiesen ist, würde härter bestraft als jemand, der in einer Stadt wohnt. Wohlhabende Straftäter können sich eher Fahrdienste leisten als sozial Schwache. Der DAV gibt auch zu bedenken, dass die Kontrolle solcher Fahrverbote aufwendig ist und die Gefahr bestehe, dass bei Fahrverboten die Betroffenen durch mögliches Fahren ohne Führerschein noch weiter in die Strafbarkeit getrieben würden.

Hinzu kommt die auf der Hand liegende Ungleichbehandlung zu solchen Straftätern, die überhaupt keinen Führerschein besitzen. Soll es ja auch noch geben. Genau wie Art. 3 GG.

T. Vetter

¹ Zumindest solange sich der Ladendieb nicht der in letzter Zeit häufiger zu beobachtenden Masche bedient, mit einem im Zweifel ebenfalls gestohlenen PKW gleich in das auszuräumende Ladengeschäft hinein zu fahren.

Neue Antragsformulare zur Bewilligung von Beratungshilfe, Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe

Zum Jahresbeginn sind durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilferechts (BGBl I Nr. 55, S. 3533 ff.) einige Neuerungen in Kraft getreten. Am 2. Januar wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl I Nr.1/2014 S. 2 ff.) die neue Beratungshilfeformularverordnung (BerHFV) einschließlich der neuen Formulare verkündet, welche am 03.01.2014 in Kraft getreten ist.

Damit ist auch eine Anpassung der zu verwendenden Antragsformulare notwendig geworden. Seit dem 3. Januar ist für Anträge auf Bewilligung von Beratungshilfe nurmehr das neue Formular zu verwenden

Am 22. Januar ist zudem die neue Prozesskostenhilfeformularverordnung (PKHFV) einschließlich der neuen Formulare in Kraft getreten (BGBl I 2014 Nr. 3, S. 34 ff.). Auch bei Anträgen auf Bewilligung von Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe ist nunmehr für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse das neue Formular zu verwenden. Die alte PKHVV einschließlich des bisherigen Vordrucks sind damit außer Kraft.

Die neue Beratungshilfeformularverordnung (BerHFV) einschließlich der neuen Formulare ist kurz zuvor am 9. Januar 2014 in Kraft getreten. Erforderlich sind die Anpassungen durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilferechts (BGBl I 2013 Nr. 55, S. 3533 ff.) geworden, mit dem es bereits zu Beginn dieses Jahres zahlreiche Neuerungen gegeben hat.

Die neuen Formulare sind auf der Internetseite des DAV (<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/schwerpunkte/anwaltsverguetung>) abrufbar.

Dort finden Sie auch die neuen, seit dem 1. Januar für die Prozesskostenhilfe geltenden Freibeträge nach der PKHB 2014. Einen ausführlichen Überblick zu den Änderungen bei der Prozesskosten- und Beratungshilfe gibt der Beitrag im Anwaltsblatt Heft 12/2013, S. 889 ff, abrufbar unter www.anwaltsblatt.de.

T. Vetter

Berliner Versorgungswerk ist umgezogen

Die meisten Berliner Kolleginnen und Kollegen dürften es bereits durch das jährliche, im Dezember – wenn auch in diesem Jahr erstmals per Mail – verschickte Mitgliederrundschreiben mitbekommen haben: Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin ist umgezogen und hat seine Geschäftsstelle zum 01.11.2013 in die neuen Räumlichkeiten am Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin verlegt. Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Übrigens lohnt es, das diesjährige Mitgliederrundschreiben zu lesen, auch wenn man ungern Mailanhänge ausdrückt. Nach eigener Aussage hat unser Versorgungswerk im Geschäftsjahr 2012 - trotz defensiver Anlagestrategie und der anhaltender Niedrigzinsphase - das beste Ergebnis seit der Gründung im Jahre 1999 erzielt und eine Nettorendite von 4,41% erwirtschaftet. Wenn das keine gute Nachricht ist.

T. Vetter

Redaktionsschluss:

Immer am
20. des Vormonats

BAVintern

Arbeitskreis Arbeitsrecht

Neue Streitwerte für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Berlin-Brandenburg?



Thomas Röth

Am 08.01.2014 referierte der Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Martin Dreßler, über den Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit

beim Arbeitskreis Arbeitsrecht des Berliner Anwaltsvereins im Haus des Deutschen Anwaltsvereins in Berlin.

Richter Dreßler ist seit 2001 ausschließlich zuständig für Streitwertbeschwerden beim LAG Berlin-Brandenburg, also verbindlich für sämtliche Arbeitsgerichte in Berlin und Brandenburg.

Im Herbst letzten Jahres wurde ein gemeinsamer Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit entwickelt, der zwar keine Verbindlichkeit für die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte beanspruchen darf, jedoch zur Vereinheitlichung und Entsplitterung der Streitwertrechtsprechung in der Bundesrepublik von den Gerichten berücksichtigt werden sollte. Herr Dreßler ging mit den ca. 40-50 Zuhörern den Streitwertkatalog durch und machte Ausführungen dazu inwieweit er evtl. seine Rechtsprechung bei abweichendem Streitwertkatalog zu ändern geneigt sei.

Herr Dreßler veröffentlicht seine Streitwertentscheidungen zu Urteils- und Beschlussverfahren im Internet. Sie sind unter folgendem Link zu finden:

Urteilsverfahren:

http://www.berlin.de/imperia/md/content/gerichte/landesarbeitsgericht/20130516_sw_uverf.pdf?start&ts=1368710619&file=20130516_sw_unverf.pdf.

Beschlussverfahren:

http://www.berlin.de/imperia/md/content/gerichte/landesarbeitsgericht/20130516_sw_bverf.pdf?start&ts=1368710609&file=20130516_sw_bnverf.pdf.

In der Veranstaltung gingen wir den Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Form der Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins hierzu durch (siehe unter www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN-45-13.pdf).

Ich werde im Folgenden die Ausführungen Herrn Dreßlers zu den einzelnen Streitwertgegenständen kurz wiedergeben.

Abfindung

Der Streitwertkatalog ist insoweit richtig. Sollte jedoch eine ausgehandelte Abfindung nicht bezahlt und deshalb eingeklagt werden, ist natürlich der bezifferte Klageantrag der Streitwert.

Abmahnung

Hier wird er sich der Grundregel anschließen, dass jede Abmahnung i. d. R. mit einer Monatsvergütung bewertet wird. Bei mehreren Abmahnungen wird er auf keinen Fall diese deckeln, wenn sie in diversen Verfahren geltend gemacht werden. Sollten mehrere Abmahnungen in einem Verfahren geltend gemacht werden, ist jede einzeln zu bewerten, eine Begrenzung gemäß § 42

Abs. 2 GKG kommt für ihn wohl eher nicht in Frage.

Abrechnung

Bisher hatte er für die reine Abrechnung 250,00 € als Streitwert gesetzt. Er wird sich wohl den vorgeschlagenen 5 % anschließen.

Änderungskündigung

Hier wird der Streitwertkatalog angewandt. Bei einer Änderungskündigung ohne Vergütungsänderung würde er bis zu maximal drei Monatsgehältern (§ 42 2 GKG) gehen wollen.

Annahmeverzug

Eine Streitwerterstreckung auf diverse Verfahren ist bei Herrn Dreßler nicht denkbar. Die ersten drei Monate nach dem Beendigungszeitpunkt stellen für ihn jedoch eine wirtschaftliche Identität dar; eingeklagter Lohn zeitlich nach Arbeitsvertragsende würde also erst ab dem vierten Monat Streitwert erhöhend berücksichtigt.

Arbeitspapiere

Hier wird er sich voraussichtlich dem Streitwertkatalog anschließen und 10 % der Monatsvergütung pro Bescheinigung festsetzen.

Auskunft Rechnungslegung

Da diese meistens in Form der Stufenklage geltend gemacht wird, zählt die höchste Stufe und zwar nach der Wert-

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • schmuck@michaelschmuck.de

vorstellung der insoweit klagenden Partei.

Betriebsübergang

Bei streitigem Betriebsübergang mit Einbeziehung auch des neuen Arbeitgebers würde er zweimal ein Vierteljahresgehalt festsetzen.

Beschäftigungsanspruch

Eine Monatsvergütung ist in Ordnung.

Direktionsrecht – Versetzung

Hier wird auch Herr Dreßler i. d. R. eine Monatsvergütung festsetzen. Bei schwerwiegenden Belastungen würde er jedoch bis zu einem Vierteljahresgehalt gehen.

Feststellungsantrag, allgemeiner (Schleppnetzantrag)

Herr Dressler gab bisher 10 % des Wertes des konkreten Kündigungsschutzklagenantrages. Er wird sich dem Streitwertkatalog wohl anschließen und ihn nicht bewerten, es sei denn, es stehen konkret weitere Beendigungen im Raum.

Kündigung

Im Großen und Ganzen entspricht das seiner Rechtsprechung. Er wird den Streitwertkatalog so anwenden.

Weiterbeschäftigungsantrag

Diesen sieht er wie den Beschäftigungsantrag.

Zeugnis

Hier würde er für ein Zwischenzeugnis und ein Endzeugnis eher 1,5 Monatsvergütungen ansetzen.

Vergleichsmehrwert

Ein Vergleichsmehrwert wegen mitvergleichener, nicht rechtshängiger Streitgegenstände wird nur dann festgesetzt, wenn durch den Vergleich der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird (siehe VV 1000). Es muss also ein Streit oder eine Ungewissheit bestanden haben. Dies wird i. d. R. dann nicht der Fall sein, wenn im Güetermin gemeinsam weitere Streitgegenstände mit erledigt werden. Eben dies gilt auch für die Freistellung. Hier ist er bereit, die 25 % der Vergütung für

den Zeitraum mitzumachen; allerdings muss Streit bestanden haben. Es empfiehlt sich also, den Streit zu dokumentieren und bei Verfahren gemäß § 278 Abs. 6 ZPO in einer Präambel zu schildern (und das Arbeitsgericht zu zwingen diese Präambel auch im Vergleichstext mit aufzunehmen).

Zu den Streitwerten nach dem Katalog für Beschlussverfahren sind wir zeitlich nicht mehr gekommen. Herr Dreßler hat jedoch signalisiert auch hier für ein weiteres Referat zur Verfügung zu stehen. Wir bedanken uns zunächst bei Herrn Dreßler für die stattgehabte Sitzung und hoffen auf eine weitere. Den Kolleginnen und Kollegen wird angeraten immer wieder bei Herrn Dreßler in den o. a. Links nachzuschauen, ob er seine Rechtsprechung geändert hat.

Ergänzende Anmerkung des Verfassers: Im Gespräch mit Kollegen ergab sich,

dass einige gegenüber Rechtsschutzversicherern ihre außergerichtliche Tätigkeit im Falle der Zurückweisung der Kündigung gemäß § 174 BGB mit Erfolg (Kündigungsstreitwert) geltend machen.

Hinweis: Der Arbeitskreis Arbeitsrecht des Berliner Anwaltsvereines tagt grundsätzlich am ersten Mittwoch eines Monats von 19.00-21.00 Uhr; FAO-Bescheinigungen werden erteilt. Für Mitglieder des BAV sind die Veranstaltungen kostenlos. Wenn Sie dem Sekretär des Arbeitskreises eine Mail (ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de) schicken, werden Sie kostenlos via Mail über die Veranstaltungen informiert.

*Thomas Röth,
Rechtsanwalt und Mediator,
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Strafrecht
und Miet- und
Wohnungseigentumsrecht*

Arbeitskreis Strafrecht

Praktikergespräch über den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht

Am Mittwoch, 15. Januar 2014, traf sich der Arbeitskreis Strafrecht des Berliner Anwaltsvereines zu seiner ersten monatlichen Sitzung in diesem Jahr. Dazu fanden sich 42 Zuhörer ein.

Das Thema des Abends lautete: „Der Täter-Opfer-Ausgleich, Chancen, Risiken aus unterschiedlichen praktischen Perspektiven“.¹

Es diskutierten miteinander: Frau Höner von den sozialen Diensten der Justiz, die seit Jahren mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafrecht befasst ist und derzeit Täter-Opfer-Ausgleichsgespräche im Bereich häuslicher Gewalt führt. Für den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht war Herr Frettlöh vom evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk zugegen. Er betreut den Täter-Opfer-Ausgleich bei Jugendlichen/Heranwachsenden. Des Weiteren

war der Jugendstaatsanwalt Herr Wrede und der Verteidiger, Kollege Nöding, vertreten. Die Idee und einige der Referenten verdankt der Arbeitskreis der tatkräftigen Mithilfe des Opferbeauftragten des Landes Berlin, Herrn Kollegen Weber.

Die Referenten stellten sich kurz vor und gaben dann ihren Eindruck, ihre Positionen und ihre Erfahrungen zum Täter-Opfer-Ausgleich wieder. Frau Höner erklärte den Anwesenden kurz den Ablauf eines Täter-Opfer-Ausgleichsverfahrens.

Der Täter-Opfer-Ausgleich (im Folgenden TOA) ist ein Rechtsinstrument, in welchem der Täter sich bemüht einen Ausgleich mit dem Verletzten zu errei-

¹ Weitere Hinweise zum TOA unter: www.toa-berlin.ejf.de, www.toa-servicebuero.de.

chen und kann zur Einstellung des Verfahrens oder zu einer milderen Strafe führen (siehe §§ 46 und 46 a StGB, §§ 153 a Abs. 1 Nr. 7, 155 a, 155 b StPO und §§ 10 Abs. 1 Nr. 7, 45 Abs. 2 JGG). Ein TOA kann schon im Ermittlungsverfahren vom Beschuldigten, Geschädigten, der Amts- oder Staatsanwaltschaft oder der Polizei angeregt werden. Es gibt in Berlin einige Institutionen, die das Verfahren durchführen. Sie reden mit dem Beschuldigten, sie prüfen die Eignung des Falles für einen TOA und reden mit der geschädigten Person. Ein direktes Gespräch zwischen der geschädigten Person und dem Täter ist nicht (unbedingt) nötig. Sowohl für Jugendliche/Heranwachsende als auch für Erwachsene gibt es Fonds, die es einem ermöglichen durch Arbeit Geld zu verdienen, welches dann an die geschädigte Person überwiesen wird. Die Fonds können auch – bis zu einer gewissen Höhe – Kredite an die Täter herausreichen und den Betrag an die geschädigte Person überweisen; der Kredit ist an den Fonds in der Regel in Raten zurückzuzahlen. Im Erwachsenenstrafrecht findet der TOA vorwiegend in folgenden drei Bereichen statt: Nachbarschaftsstreitigkeiten, Verkehrsstrafsachen und häusliche Gewalt. Im Jugendlichen-/Heranwachsenden-Bereich sind es überwiegend Körperverletzungsdelikte, in wesentlich geringerem Umfang Raubdelikte und Beleidigungen.

Erwähnt wurde auch, dass die den TOA durchführenden Personen eigentlich kein Zeugnisverweigerungsrecht über das, was ihnen erzählt wird haben, Staatsanwalt Wrede sagte jedoch, er kenne aus seiner Praxis keinen Kollegen, der Begleiter des TOAs als Zeuge vernommen habe. Herr Wrede führte auch aus, dass er empfiehlt einen TOA immer erst dann anzudenken, wenn der Beschuldigte der Tat hinreichend verdächtig erscheint. Ein TOA ist in allen Verfahrensstadien möglich. Kollege Nöding führte aus, dass er den TOA praktisch bei Jugendlichen und dort bei Ersttätern (Stichwort: Verhandlungsvermeidung) oder bei „Prognosefällen“ (Täter, die mit einem Bewährungswiderruf



v.l.n.r.: Nöding, Weber, Röth, Wrede, Höner und Frettlöh

rechnen müssen) andenke. Weitere Vorteile des TOA können auch sein, dass durch den Zeitraum eines solchen Verfahrens (6 – 8 Wochen) sich der Beschuldigte stabilisiert und sein Leben in Ordnung bringt, dass die Geschädigten durch ein Gespräch mit dem Täter emotionalisiert werden und sehr oft die ursprünglichen Schadensersatzforderungen der Geschädigten im Wissen um die vielleicht schwierige finanzielle Situation des Täters heruntergeschraubt werden. Die Risiken sind, dass das Verfahren schwer steuerbar sei (hat mit dem Mandanten zu tun, der vielleicht nicht zu den Terminen erscheint). Kurz gesagt also kommt für Herrn Nöding ein TOA regelmäßig nur dann in Betracht, wenn es ein Fall für ein Geständnis und der Mandant zuverlässig ist.

Es empfiehlt sich, den TOA möglichst früh anzuregen. Die Initiative sollte selbstverständlich vom Mandanten ausgehen. Die Jugendgerichtshilfe und etwaige Mitbeschuldigte sollten eingebunden werden. Ebenso empfehlen sich flankierende Maßnahmen (z. B. freiwillige Arbeit bei einem gemeinnützigen Verein). Frau Höner teilte auch mit, dass zum Teil aus der Strafhafte Bitten an die sozialen Dienste der Justiz gerichtet werden, ob ein TOA noch in Betracht kommen könne. Sie teilte weiter mit, dass jeder Häftling besucht werde und dann erst entschieden, ob ein TOA Sinn habe. Derzeitig sind die Kassen der Op-

ferfonds in Berlin gut gefüllt. Die TOA-Zahlen sind leider im Jugendbereich etwas rückläufig. Und dies, obwohl nur wenig von den Fällen, die dafür geeignet wären, dem TOA zugeführt werden. Frau Höner und Herr Frettlöh führten auch aus, dass die Geschädigten sehr wohl merken, ob der Beschuldigte ernsthaft an einer Aufarbeitung und Wiedergutmachung interessiert sei. Frau Höner führte aus, dass sie den TOA deswegen so toll finde, weil man hier frei gestalten könne und ein gelingender TOA in der Regel zu großer Zufriedenheit der Beteiligten führt. Im Jahre 2012 gab es ca. 700 Fälle.

Am Ende wurde noch erwähnt, dass in Fällen häuslicher Gewalt dann ein TOA in Betracht kommt nach derzeitiger Verwaltungsvorschrift, wenn die geschädigte Person das erste Mal eine Anzeige erstattet oder wenn es sich um einen besonderen Einzelfall handelt. Die Verwaltungsvorschrift soll jedoch in der Überarbeitung sein.

Insgesamt ein runder Abend, der wieder einmal zeigt, wie wichtig es ist, wenn sich die am Strafverfahren in den verschiedenen Rollen Beteiligten über ein gemeinsames Thema (hier den TOA) unterhalten.

Der Arbeitskreis Strafrecht des Berliner Anwaltsvereines tagt grundsätzlich am dritten Mittwoch eines Monats von 18.30-20.30 Uhr; FAO-Bescheinigungen

werden erteilt. Für Mitglieder des BAV sind die Veranstaltungen kostenlos. Wenn Sie dem Sekretär des Arbeitskreises eine Mail (ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de) schicken, werden Sie kostenlos via Mail über die Veranstaltungen informiert. Für weitere Informationen: www.berliner-anwaltsverein.de.

*Rechtsanwalt Thomas Röth,
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Miet- und Wohnungseigentumsrecht
und Strafrecht,
Mediator,
Richter am Amtsgericht zu Berlin*

Steuerberater gegen überzogene Verschärfungen



Mit einem neuen „Arbeitskreis Steuerstrafrecht“ unter dem Dach des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg e.V. reagieren Steuerberaterinnen und Steuerberater auf

vielfache Berichte über Verschärfungen im Steuerverfahren.

Das Klima im Umgang mit den Finanzämtern hat sich in den vergangenen Jahren vielerorts verändert. So werden Steuerpflichtige mit Verstößen gegen das Verfahrensrecht oder verzögerten Auszahlungen von Steuererstattungen konfrontiert. Als großes Ärgernis erweisen sich die Berichte über übereilt eingeleitete Strafverfahren. Selbst bei Bagatellen werde vielerorts mit der „Strafkeule“ gedroht, anstatt den Sachverhalt zuerst richtig aufzuklären, so übereinstimmend die Mitglieder des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg e.V. bereits auf der Hauptversammlung im Mai 2013. Es stehe zu befürchten, dass es sich bei diesen Überreaktionen nicht nur um ein „Übergangsphänomen“ handelt.

In vielen Verfahren entstehe somit der Eindruck, dass Strafverfahren nur eingeleitet werden, damit Betroffene aus Angst vor Strafe bereitwilliger höhere Steuern in Kauf nehmen. Hiervon kann jeder Steuerbürger betroffen sein. Ein solches Vorgehen wäre mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar. Dies gilt ebenso, wenn intern Betriebsprüfern „Quoten“ für die Erreichung von Mehrergebnissen auferlegt werden - unabhängig von den geprüften Einzelfällen. Es soll inzwischen konkrete Vorgaben geben, dass auch ein prozentual vorgegebener Teil davon an die Steuerstrafbehörden abzugeben ist.

Da sich derartige Beschwerden in der Vergangenheit deutlich häuften, hat die Mitgliederversammlung des Steuerberaterverbandes einstimmig die Einsetzung eines Arbeitskreises für diese Fragen beschlossen. Die Mitglieder des „Arbeitskreises Steuerstrafrecht“ untersuchen die von Kollegen übersandten Sachverhalte und stehen im Sinne eines Kollegialorgans mit Rat und Tat zur Seite.

Im Rahmen der vergangenen Sitzung des Arbeitskreises „Steuerstrafrecht“ am 15. Januar 2014 haben sich anhand der eingesandten Sachverhalte von Kollegen die dargestellten Beobachtungen vielfach bestätigt. Als besonders besorgniserregend erwiesen sich Berichte, wonach seitens der Finanzämter Strafverfahren eingeleitet bzw. an die Strafverfolgungsbehörde abgegeben werden, ohne auch nur annähernd vorher den subjektiven Tatbestand zu prüfen. Damit könnte praktisch jedes Mehrergebnis aus einer Außenprüfung zum Strafverfahren führen!

Geeignete Fälle werden seitens des Verbandes offiziell zur Sprache gebracht. Ferner soll, neben den regelmäßigen Klimatagungen, das Gespräch mit der Finanzverwaltung und Strafverfolgung gesucht werden.

Daher werden alle am Steuerverfahren beteiligten Kollegen auch weiterhin ersucht, ihre Fälle dem Verband darzustellen, die über bloße Ärgernisse und persönliche Verstimmungen hinausgehen. Folgende Fallgestaltungen können hiervon berührt sein (keine abschließende Aufzählung):

- Abgabe von Fällen an die Steuerstrafstellen ohne ausreichenden Anfangsverdacht
- Sachfremde Androhung der Einleitung von Strafverfahren im Rahmen der Betriebsprüfung
- Verstöße gegen BMF-Schreiben, OFD-Verfügungen, Steuergesetze
- Einleitung von Strafverfahren in Bagatellfällen
- Schleppende Erstattung von USt-Guthaben ohne sachliche Rechtfertigung
- Sachfremde Unterstellungen zulasten der Mandanten

Der Arbeitskreis Steuerstrafrecht lädt auch alle sonstigen Beteiligten am Steuerverfahren dazu ein, mit ihrer Sicht das Gremium zu begleiten. Dies gilt unter anderem für Finanzrichter, ebenso wie für Mitarbeiter der Finanzverwaltung. Das Ziel ist keineswegs die Konfrontation. Vielmehr soll - trotz naturgemäß widerstreitender Interessen - eine konstruktive und vertrauensvolle Arbeitsatmosphäre zwischen Steuerpflichtigen, Beraterschaft und Verwaltung wiederhergestellt werden.

Wenn jedoch „Mehrsteuern um jeden Preis“ anstelle von Steuergerechtigkeit die fiskalische Leitlinie darstellen, ist die gewachsene faire Steuerkultur in Deutschland in höchster Gefahr.

*RA/StB Markus Deutsch,
Sprecher des Arbeitskreises*

**BERLINER
ANWALTSBLATT**
ANZEIGENAUFGABE
PER EMAIL
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Neue Anwaltsauskunft

Bessere Darstellungsmöglichkeit, erweiterte Funktionen

Seit dem 24. Oktober 2013 ist die neue Deutsche Anwaltsauskunft online. Das Portal beherbergt auch weiterhin die bewährte Anwaltsuche, die ausschließlich die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine benennt. Sie profitieren künftig von erweiterten Funktionen.

Die größte Veränderung für Sie ist das neue Profilbild: Sie können Ihr Profil um ein Porträtfoto erweitern. Das schafft Sympathie und erleichtert Nutzern die Kontaktaufnahme. Auf Ihrem Profil können Sie nun auch eintragen, ob Ihre Kanzlei barrierefrei erreichbar ist oder ob in der Kanzlei die Gebärdensprache beherrscht wird.

Sie haben ab sofort die Möglichkeit, auf der DAV-Onlineplattform Ihr Bild hochzuladen und Ihre Zusatzinformationen einzutragen. Für die Anmeldung benötigen Sie Ihre DAV-Mitgliedsnummer und ein Passwort. Sollten Sie noch keinen Zugang zur Onlineplattform haben, können Sie diesen über den Button „Zugang anfordern“ erhalten. Die DAV-Onlineplattform finden Sie auch in der rechten Spalte der Startseite von www.anwaltverein.de.

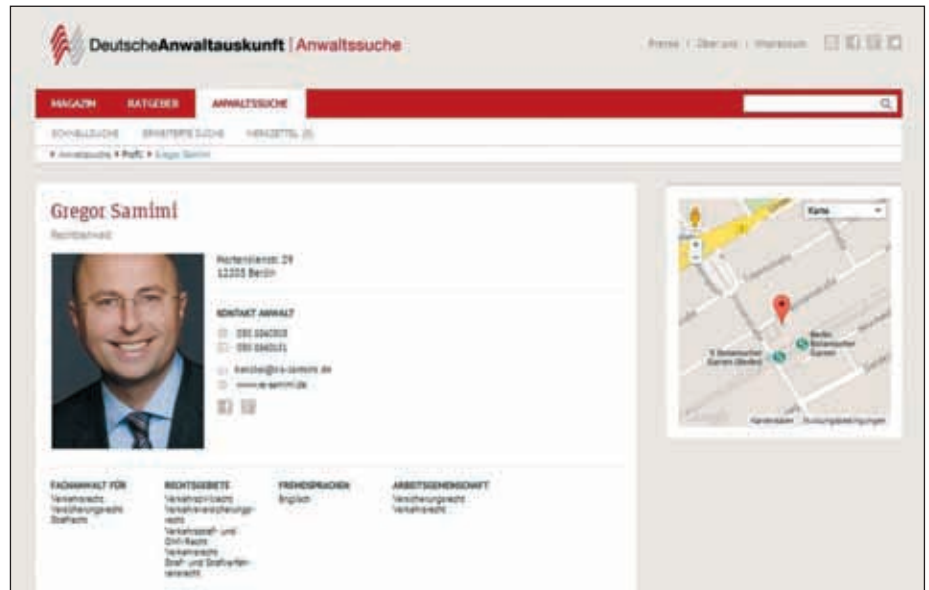


Abb.: Screenshot mit Beispielseite (unseres Redaktionsmitglieds RA Gregor Samimi)

Bitte beachten Sie, dass Ihr Profilbild u.U. nicht sofort zu sehen ist. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen, da wir die Datensätze von außen nicht unmittelbar ändern lassen.

Die Seite www.anwaltsauskunft.de, die noch im März 2013 auf dem ersten Platz bei Finanztest gelandet ist, ist aber auch für den Verbraucher noch besser und damit relevanter geworden: Er findet nun ein journalistisches Magazin mit aktuellen Beiträgen rund um das Thema Recht sowie einen Ratgeberteil mit interessanten Tipps und Hinweisen. Wir gehen davon aus, dass die Zahl der monatlichen Besucher von derzeit über

100.000 wesentlich gesteigert werden kann. Die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger haben ab sofort eine verlässliche Quelle im Internet, der sie vertrauen können: die Deutsche Anwaltsauskunft, der Service des Deutschen Anwaltvereins.

DAV-Mitteilung

Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen in dem liebevoll eingerichteten Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunapass, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Apartment Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen.

Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.

Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html



BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Dienstag, 04.03.2014 17.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 50,00 EUR Nichtmitglieder: 80,00 EUR Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63	Jesko Stark Rechtsanwalt, Berlin, Mitautor des Handbuchs "Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung"	Das Verbraucherinsolvenzverfahren nach der Reform 2013/2014
Dienstag, 04.03.2014 Ort/ Zeit: wird noch bekannt gegeben Anmeldungen: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de	Ernst-Otto Bruckmann RiAG a.D.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Mietmängel von A-Z
Mittwoch, 19.03.2014 18.30 - 20.30 Uhr INHAUS GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Christoph Flügge Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das ehe- malige Jugoslawien in Den Haag und Richter des Interna- tionalen Residualmechanismus für die Ad-hoc Strafgerichts- höfe	Arbeitskreis Strafrecht Bericht über die Arbeit im Jugoslawien-Tribunal
Dienstag, 01.04.2014 17.00 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR Nichtmitglieder: 70,00 EUR Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63	Joachim Stummeyer Vorsitzender Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts im Bau- und Architektenrecht
Mittwoch, 09.04.2014 18.30 - 20.30 Uhr INHAUS GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Prof. Dr. Max Steller Fachpsychologe für Rechts- psychologie BDP/DGPs Prof. für Forensische Psycho- logie a. D. am Institut für Fo- rensische Psychiatrie Charité- Universitätsmedizin Berlin	Arbeitskreis Strafrecht Forensisch-psychologische Glaubhaftig- keitsbegutachtung – zum Realitätsge- halt der Aussagen von Opfer-Zeugen
Dienstag, 15.04.2014 15.00 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 70,00 EUR Nichtmitglieder: 120,00 EUR Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63	Bolko Rachow Rechtsanwalt, Hamburg, Richter am Landgericht Hamburg a.D.	Verletzungsansprüche im Designrecht und Gemeinschafts-Geschmacks- musterrecht
Donnerstag, 08.05.2014 18.00 - 20.00 Uhr Ort: Inhaus GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR Nichtmitglieder: 70,00 EUR	Dr. Kurt Reinking Rechtsanwalt, Bergisch Gladbach, Autor der Handbücher "Der Autokauf", "AutoLeasing und AutoFinan- zierung" u.a.	Aktuelles zum KFZ-Leasing und zur Schadensregulierung bei Leasing-KFZ

BAVintern

Dienstag, 13.05.2014

18.00 - 20.00 Uhr
 DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin
 Teilnahmebeitrag
 für Mitglieder: 40,00 EUR
 Nichtmitglieder: 70,00 EUR
 Anmeldung per Mail:
 mail@berliner-anwaltsverein.de oder
 per Fax: 030 - 251 32 63

Dr. Michael Helle

Vorsitzender Richter
 am Kammergericht

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:
**Aktuelle Rechtsprechung
 des Kammergerichts zum
 Verkehrszivilrecht**

**Donnerstag, 15.05.2014 -
 Freitag, 16.05.2014**

10 % Rabatt für BAV Mitglieder auf den
 Nichtmitglieder-Preis, nur bei Online-Bu-
 chung unter www.anwaltakademie.de,
 Rabatt-Code: IT10BAV1 bei der Buchung
 unter "Gutschein" eingeben.

1. Deutscher IT-Rechtstag in Berlin
 Schadensersatz bei Datenverlust und
 Datenpannen - Geolocation und
 Selbstvermessung - EU DSGVO - AGB
 in der IT - Mobile Apps und Gaming -
 Spätfolgen der UsedSoft-Entscheidung
 des EuGH u.a. (9,25 Vortragsstunden)

Mittwoch, 21.05.2014

18.30 - 20.30 Uhr
 DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin
 Anmeldungen:
 ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

Dr. Rainer Frank

Rechtsanwalt und Fachanwalt
 für Strafrecht, Leiter der Arbeits-
 gruppe Hinweisgebersysteme,
 Transparency International
 Deutschland e. V.

Arbeitskreis Strafrecht
**Whistleblowing und Hinweisgeber-
 systeme – was Strafverteidiger und
 Arbeitsrechtler darüber wissen
 sollten**

Thomas Röth

Rechtsanwalt und Fachanwalt
 für Straf- und Arbeitsrecht

Dienstag, 03.06.2014

18.00 - 20.00 Uhr
 DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin
 Teilnahmebeitrag
 für Mitglieder: 40,00 EUR
 Nichtmitglieder: 70,00 EUR
 Anmeldung per Mail:
 mail@berliner-anwaltsverein.de oder
 per Fax: 030 - 251 32 63

Dr. Gangolf Hess

Richter am Kammergericht

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:
**Aktuelle Rechtsprechung des
 Kammergerichts zum gewerblichen
 Rechtsschutz**

Donnerstag, 05.06.2014

18.00 - 20.00 Uhr
 DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin
 Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR /
 Nichtmitglieder: 70,00 EUR
 Anmeldung per Mail: mail@berliner-an-
 waltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Rechtsanwältin,
 Mitherausgeberin des "Beck'-
 schen Mandatshandbuchs IT-
 Recht" u.a., Vizepräsidentin des
 Deutschen Anwaltvereins

**Ihre Kanzlei im
 digitalen Rechtsverkehr**

Mittwoch, 25.06.2014

15.00 - 19.00 Uhr
 DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin.
 Teilnahmebeitrag
 für Mitglieder: 70,00 EUR
 Nichtmitglieder: 120,00 EUR
 Anmeldung per Mail:
 mail@berliner-anwaltsverein.de oder
 per Fax: 030 - 251 32 63

Thomas Krümmel

Rechtsanwalt, LL.M, Berlin, Mit-
 autor des "Praxishandbuchs
 Vertriebsrecht" und des HGB-
 Kommentars Röhrich/Graf v.
 Westphalen/Haas (Kapitel "In-
 ternationales Privatrecht"), u.a.

**Grenzüberschreitende
 Handelsverträge in der Praxis**

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen.
 Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der
 Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter: www.berliner-anwaltsverein.de
 (Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

Unterstützung für die Erklärung zum Schutz vor digitaler Ausspähung

Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V., die RAK Karlsruhe, die RAK Thüringen, der Thüringer Anwaltsverband, die Steuerberaterkammer Thüringen und der Steuerberaterverband Thüringen e.V. haben sich Anfang Januar 2014 der Erklärung "Für einen wirksamen Schutz vor digitaler Ausspähung" angeschlossen. Die Erklärung hatten die Rechtsanwaltskammer Berlin zusammen mit dem Berliner Anwaltsverein und der Steuerberaterkammer Berlin am 2. Dezember 2013 abgegeben.

Vor dem Hintergrund der jüngsten Enthüllungen wird vor allem ein wirkungsvoller und vollständiger Schutz des Berufsgeheimnisses gefordert.

Die Erklärung findet sich unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/ Nachrichten*.

Kammerversammlung am 5. März 2014 um 17 Uhr mit anschließendem Jahresfest Im Haus der Kulturen der Welt

Am Mittwoch, 5. März 2014, findet um 17 Uhr die diesjährige ordentliche Kammerversammlung im **Haus der Kulturen der Welt, John-Foster-Dulles-Allee 10, 10557 Berlin**, statt. Das Haus der Kulturen der Welt ist mit der Buslinie 100 direkt erreichbar, befindet sich aber auch nicht weit vom Hauptbahnhof.

Im Anschluss an die Kammerversammlung findet im Restaurant Auster das **3. Jahresfest der Rechtsanwaltskammer** statt - mit Büffet und DJ. Etwa 400 Besucher, darunter neben den Kammermitgliedern auch Gäste aus Justiz, Verbänden, Politik und aus der Wirtschaft, hatten das 2. Jahresfest im letzten Jahr besucht (vgl. *Kammerton 3/2013*, S. 66 f.). Die Kammermitglieder werden gebeten, sich bis zum **26.02.2014** mit der dem Jahresbericht beigefügten Faxantwort zum Jahresfest anzumelden.

Folgende Tagesordnung wird auf der Kammerversammlung behandelt:

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Präsidenten
2. Bericht des Präsidenten und Aussprache

3. Bericht des Schatzmeisters und Aussprache
4. Bericht des Haushaltsausschusses über die Rechnungslegung für das Kalenderjahr 2013
Feststellung der Rechnungslegung
5. Entlastung des Vorstandes für das Kalenderjahr 2013
6. Antrag des Vorstandes auf Änderung der Aufwandsentschädigungsrichtlinie der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 20. März 2003
- siehe Antragsbroschüre -
7. Antrag des Vorstandes auf Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 04. März 2009
- siehe Antragsbroschüre -
8. Feststellung des Kammerbeitrages für das Kalenderjahr 2014
Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das Kalenderjahr 2014
9. Bericht zum Prüfauftrag Briefwahl sowie Antrag des Vorstandes
- siehe Antragsbroschüre -
10. Anträge des Rechtsanwalts Thomas Wilke
10a) Antrag 1 des Herrn RA Wilke vom 17. Januar 2014
10b) Antrag 2 des Herrn RA Wilke vom 17. Januar 2014
10c) Antrag 3 des Herrn RA Wilke vom 17. Januar 2014
- siehe Antragsbroschüre -
11. Wahl der Mitglieder des Haushaltsausschusses für 2014
Dem Haushaltsausschuss gehörten im Kalenderjahr 2013 an:
Holger Klaus
Hans-Peter Mildebrath
Dr. Friederike Schulenburg
12. Wahl der Mitglieder des Sozialausschusses für 2014
Dem Sozialausschuss gehörten im Kalenderjahr 2013 an:
Dr. Nicole Kampa
Petra Isabel Schlagenhaut
Martina Zünkler
13. Verschiedenes

Im Anschluss an die Kammerversammlung findet das 3. Jahresfest der Rechtsanwaltskammer Berlin statt.



Zu Besuch bei Senatorin Dilek Kolat

Delegation des RAK-Vorstandes berät Situation auf dem Ausbildungsmarkt
Umdenken bei der Einstellungspraxis angeregt

Die Lage auf dem bundesdeutschen Ausbildungsmarkt ist im Umbruch. Bedingt durch die demografische Entwicklung gab es im Jahr 2013 branchenübergreifend das sechste Jahr in Folge mehr unbesetzte Stellen als unversorgte Bewerberinnen und Bewerber. Seit Jahren nimmt auch die Zahl der Azubis der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten deutlich ab. Eine Delegation des RAK hat am 2. Dezember 2013 ein Gespräch mit der Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen, Dilek Kolat, geführt, um die Situation auf dem Ausbildungsmarkt zu beraten.

Auch im Bereich der ReNos übersteigt die Zahl der Ausbildungsplätze inzwischen die Zahl der Bewerbungen. Allerdings beklagten viele Rechtsanwälte fehlende schulische Qualifikationen. Die Senatorin machte im Gespräch deutlich, dass insoweit ein Umdenken der Rechtsanwaltschaft erforderlich sei. Das Abitur dürfe keine Voraussetzung für den Abschluss eines Lehrvertrages darstellen. Wie in anderen Branchen auch sollten zunehmend Jugendlichen mit schlechten Startbedingungen Chancen eingeräumt werden. Bei einer entsprechenden Förderung würden viele von ihnen zur Prüfungsreife geführt werden können.

Senatorin Kolat erörterte mit der Delegation der RAK, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern Bilinç Isparta, Hans-Oluf Meyer und Nezih Ülkekel sowie Geschäftsführer Dr. Andreas Linde, auch Möglichkeiten der Ausbildungsförderung.

So könne die Rechtsanwaltskammer bei Veranstaltungen zur Berufsorientierung in Schulen stärker eingebunden werden. Weitere Themen waren Förderprogramme für Schülerinnen und Schüler und die Einführung eines Mentorenprogramms zur besseren Begleitung der Azubis in der Ausbildung, um der hohen Abbrecherquote entgegen zu wirken.



Senatorin Dilek Kolat

Foto: SenArbIntFrau

Um dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken, sind vom Vorstand der RAK im letzten Jahr bereits eine Reihe von Initiativen eingeleitet worden. Kernstück war dabei die Anhebung der Ausbildungsvergütung. Diese beträgt nunmehr im ersten Ausbildungsjahr 500,- €, im zweiten Jahr 580,- €, im dritten Jahr 550,-€. In Einzelfällen dür-

Rentenversicherungspflicht

Nach der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bezieht sich eine erteilte Befreiung von der Rentenversicherung nur auf das jeweilige Arbeitsverhältnis und auf die innerhalb des Arbeitsverhältnisses durchgeführte Tätigkeit. Für angestellte Rechtsanwälte ist es nun notwendig, bei jedem Arbeitgeberwechsel einen neuen Befreiungsantrag zu stellen.

Die Deutsche Rentenversicherung hat mit Schreiben vom 10.01.2014 (s. unter www.deutsche-rentenversicherung.de unter *Aktuelles*) mitgeteilt, inwieweit in Altfällen Vertrauensschutz gewährt werden kann. Dies bezieht sich auch auf die Situation von Syndikusanwälten.

fen die Mindestsätze um bis zu 20 % unterschritten werden.

Zur Verstärkung des Dienstleistungsangebots wurden zudem vier ehrenamtliche Ausbildungsberaterinnen neu bestellt. Sie stehen den Azubis mit Rat und Hilfe zur Verfügung.

Um in Zukunft den Auftritt der Rechtsanwaltskammer auf Ausbildungsmessen zu verbessern, wurden vom Präsidium Angebote für einen neuen Messestand eingeholt.

Das Ziel der Bemühungen der RAK bleibt die Steigerung der Ausbildungszahlen, weil dadurch ein beiderseitiger Gewinn für Schulabgänger und die Anwaltschaft geschaffen wird. Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt sollte prüfen, ob die Einstellung von Azubis eine personelle Bereicherung für die eigene Kanzlei und eine Weiterentwicklung als Anwaltspersönlichkeit bedeuten kann. So auch der abschließende Rat der Senatorin an die Anwaltschaft: „Wir können helfen – die eigentliche Arbeit liegt an Ihnen!“.

Satzungsversammlung beschließt neue Fachanwaltschaft

Die Satzungsversammlung hat am 06.12.2013 die Einführung des Fachanwalts für internationales Wirtschaftsrecht und damit der 21. Fachanwaltschaft beschlossen. In der Begründung zum Beschluss heißt es unter anderem, dass das Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechtes den Umgang mit Kollisionsrecht und fremden Rechtsordnungen sowie anderen Kulturen und Sprachen erfordere. Deshalb sei eine besondere Spezialisierung notwendig. Der Beschluss der Satzungsversammlung muss für seine Wirksamkeit noch vom Bundesjustizministerium genehmigt werden.

Entsteht steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber die Haftpflichtversicherung und den Kammerbeitrag trägt?

Fragen an Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Arens, Bielefeld, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Steuerrecht

Kammerton: Wann liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn einer angestellten Rechtsanwältin oder eines angestellten Rechtsanwalts vor, wenn der Arbeitgeber die Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung übernimmt?

RAuN Wolfgang Arens: Nach der derzeitigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes: immer!

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG gehören u.a. Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden, zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Dem Tatbestandsmerkmal „für“ ist nach ständiger Rechtsprechung zu entnehmen, dass ein dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zugewendeter Vorteil Entlohnungscharakter für das Zur-Verfügung-Stellen der Arbeitskraft haben muss, um als Arbeitslohn angesehen zu werden.

Die Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung einer angestellten Rechtsanwältin oder eines angestellten Rechtsanwalts durch den Arbeitgeber führt nach der finanzgerichtlichen Rechtsprechung deshalb zu Arbeitslohn, weil sie oder er gemäß § 51 BRAO zum Abschluss der Versicherung verpflichtet ist, um überhaupt den Beruf ausüben zu dürfen, und deshalb ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers ausscheidet (BFH v. 26.7.2007 - VI R 64/06, BStBl. II 2007, 892; BFH v. 6.5.2009 - VI B 4/09, NV 2009, 1431; FG Nürnberg v. 4.5.2006 - VI 200/05, EFG 2007, 771; dazu Clausen, BRAK-Magazin 03/2009, 10; Lummel, NJW-Spezial 2010, 382). Der Anwalt ist gemäß § 51 BRAO gesetzlich verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht wird mit der Nichtzulassung zum Beruf (§ 12 Abs. 2 BRAO) oder der Entfernung aus diesem sanktioniert (§ 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO). Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist damit unabdingbar für die



Rechtsanwalt und Notar
Wolfgang Arens

Ausübung des Berufs eines (angestellten) Rechtsanwalts.

Ist also - neben dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers - ein nicht unerhebliches Interesse des Arbeitnehmers gegeben, so liegt die Vorteilsgewährung nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und führt zur Lohnzuwendung (BFH v. 11.4.2006 - VI R 60/02, BFHE 212, 574 = BStBl. II 2006, 691 m.w.N.).

Schließt ein angestellter Rechtsanwalt eine eigene Berufshaftpflichtversicherung ab und erstattet der Arbeitgeber die Prämie oder leistet die Prämie im Wege des verkürzten Zahlungsweges direkt an das Versicherungsunternehmen, liegt auch lohnsteuerpflichtiger (und sozialversicherungspflichtiger) Arbeitslohn vor. Der Arbeitgeber muss Lohnsteuer einbehalten und abführen.

Stimmen Sie der Rechtsprechung (FG Baden-Württemberg vom 18.12.2008, 13 K 2508/08; BFH vom 06.05.2009, VI B 4/09) zu, wonach der Beitrag zur Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers sogar dann für den Angestellten in vollem Umfang steuerpflichtig ist, wenn die vereinbarte Versicherungssumme die Mindestver-

sicherungssumme des Angestellten gem. § 51 Abs. 4 BRAO deutlich übersteigt?

Diese Rechtsprechung überzeugt nicht. Selbst wenn man dem BFH zu der vorstehenden Fragestellung zustimmen will, endet doch das eigene Interesse einer angestellten Rechtsanwältin oder eines angestellten Rechtsanwalts, sobald die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für den Erhalt des eigenen Versicherungsschutzes erfüllt sind. Eine höhere als die gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssumme dient ganz überwiegend dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Der Angestellte kann sich ja nicht einmal gegen den höheren Haftpflichtversicherungsschutz der Kanzlei wehren.

Das gilt m.E. regelmäßig auch dann, wenn der Arbeitnehmer als Außensozius auf dem Briefbogen aufgeführt ist und somit für ihn eine gesamtschuldnerische Mithaftung im Außenverhältnis entstehen kann. Der angestellte Anwalt hat unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten einen Freistellungsanspruch bei einer etwaigen (Mit-)Inanspruchnahme aus Berufshaftung gegen den Arbeitgeber, so dass wirtschaftlich der höhere Versicherungsschutz für ihn nicht entscheidend ist.

Etwas anderes wird man allenfalls mit dem Argument vertreten können, dass eine höhere Haftpflichtversicherungssumme für eine Außensozia oder einen Außensozius zumindest dann wichtig sein kann, wenn der Freistellungsanspruch vom Arbeitgeber wegen der Höhe der Haftung und angesichts der Vermögenssituation des Arbeitgebers nicht vollständig werthaltig ist. Nur in einer solchen Situation könnte man ein eigenes wirtschaftliches Interesse des Außensozia oder des Außensozius bejahen, dieses dürfte aber „völlig untergeordnet“ sein.

Es kommt häufig auch vor, dass die

angestellten Rechtsanwälte unabhängig vom Arbeitgeber eigene Berufshaftpflichtversicherungsverträge abschließen, um die Versicherungspflicht nach § 51 BRAO zu erfüllen. In Berlin hat jetzt ein Finanzamt dennoch die Haftpflichtversicherung des Kanzleiinhabers steuerlich bei den Angestellten herangezogen. Wie können sich die Angestellten dagegen wehren?

Diese Auffassung des Finanzamtes halte ich angesichts der vorstehenden Begründungen für falsch. Gegen den entsprechenden Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes für den betreffenden Veranlagungszeitraum sollten die Betroffenen m.E. fristgerecht Einspruch einlegen und wie vorstehend begründen.

Kann bei freien Mitarbeitern dieselbe Problematik wie bei den Angestellten entstehen?

Abgesehen davon, dass viele „Freie Mitarbeiter“ bei Lichte betrachtet eher „Scheinselbstständige“ oder zumindest „arbeitnehmerähnliche Selbstständige“ i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VI sein dürften, gilt die vorstehend beschriebene Problematik auch für die freie Mitarbeit. Solange der freie Mitarbeiter nur über die Haftpflichtversicherung der Auftraggeber-Kanzlei haftpflichtversichert ist, dürfte in der Zurverfügungstellung des Versicherungsschutzes eine Leistung an den freien Mitarbeiter liegen, die dann nicht nur ertragsteuerrelevant, sondern wohl auch umsatzsteuerbar wäre.

Zählen die Kammerbeiträge ebenfalls zum Arbeitslohn, wenn sie der Arbeitgeber trägt?

Der BFH hat mit Urteil vom 17.01.2008 (VI R 26/06, BStBl. II 2008, 378 = NJW 2008, 1838) für die Übernahme der Beiträge zu den Berufskammern – im Falle von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern – ebenso entschieden. Die Übernahme der Beiträge zu den Berufskammern durch den Arbeitgeber führt zu Arbeitslohn. Der Arbeitgeber handelt nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse, denn die Pflichtmitgliedschaft, die unabhängig davon besteht, ob der Berufsträger nach der Bestellung selb-

ständig oder als Angestellter tätig wird, schließt die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen an die Berufskammern ein (§ 61 Abs. 1 WPO; § 79 Abs. 1 StBerG). Die Mitgliedschaft in der Berufskammer ist unabdingbar für die Ausübung des Berufs eines Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters. Die Rechtslage für Rechtsanwälte ist identisch (siehe §§ 12 Abs. 3, 13, 14 Abs. 2 Nr. 4 und 17 Abs. 3 BRAO).

Erst recht gilt das auch für die Übernahme der Mitgliedsbeiträge zum Deutschen Anwaltverein, da die (freiwillige) Mitgliedschaft des angestellten Berufsträgers auch nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt (BFH v. 12.2.2009 – VI R 32/08, DStRE 2009, 541 = NJW 2009, 1631).

Hinweis für Nutzer eines RAK-Mail-Accounts:

Der Serviceprovider für die @anwalt.-rak-berlin.de-E-Mail-Adressen stellt alle E-Mail-Server auf SSL-Verschlüsselung um.

Nutzer eines RAK-Mail-Accounts müssen daher, um weiterhin E-Mails mit Ihrem E-Mail Programm empfangen zu können, die SSL-Verschlüsselung in Ihrem E-Mail Programm aktivieren. Wie das geht erfahren Sie hier: <http://hilfe-center.1und1.de/e-mail-und-ssl-c84642>

Für die Mitglieder der RAK Berlin besteht die Möglichkeit, unter www.rak-berlin.de unter *Für Mitglieder/Ihr Mail-Account* eine eigene Mailadresse einzurichten.

Unterlassungsverpflichtung

Die RAK Berlin hat mit Erfolg vor dem LG Berlin geklagt: Herr Eckhard Stümke wurde durch Versäumnisurteil vom 13.08.2013 verurteilt, es

zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten und/oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben und/oder als Rechtsanwalt aufzutreten, ohne eine dafür erforderliche Erlaubnis oder eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft innezuhaben.

Menschenrechtliche Veranstaltungen

Am 10.12.2013 fand im Kammergericht aus Anlass des 65. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Fortbildungs- und Festveranstaltung der RAK Berlin in Kooperation mit dem Menschenrechtsausschuss der BRAK und dem Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) statt zum Thema **„Die Um- und Durchsetzung menschenrechtlicher Standards des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht“**. Über die Veranstaltung, auf der Sabine Leutheusser-Schnarrenberger eine ihrer letzten Reden als Bundesjustizministerin hielt, berichtet das *BRAK-Magazin 1/2014*.

Ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem DIMR und mit dem DAI bietet die RAK am 19.03.2014 die Veranstaltung **„Gleichbehandlungsrecht und die Behindertenrechtskonvention im Sozialrecht“** (s. S. 29).

Am 20.06.2014, 13 - 18.30 Uhr, findet das Seminar **„Diversity-Management für Kanzleien“** in den Räumen der Rechtsanwaltskammer statt.

Terminsübersicht

Eine aktualisierte Terminübersicht über **alle Fortbildungsveranstaltungen der RAK Berlin 2014**, zum großen Teil in Kooperation mit dem DAI, ist der Einladung zur Kammerversammlung und dem Jahresbericht 2013 beigelegt. Das Programm der Monate März bis Mai findet sich auf **S. 29**

www.rak-berlin.de

Auf der Website der RAK Berlin findet sich unter *Aktuelles* in den Nachrichten vom 10.01.2014 der Link zur Beratungshilfeverordnung, die am 09.01.2014 in Kraft getreten ist, und der Hinweis auf die seit Jahresbeginn maßgebenden Beiträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr.1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind.

Vertane Chance

Prozessbeobachtung in Silivri am 07.01.2014

Von Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter

Ende vergangenen Jahres konnte die Weltöffentlichkeit den Machtkampf in den Polizei- und Justizbehörden der Türkei verfolgen. Jeden Tag wurde über neue Ermittlungen wegen Korruption u.a. auch gegen Angehörige von Regierungsmitgliedern und am jeweiligen Folgetag über die Absetzung oder "Strafversetzung" der jeweiligen Ermittlungsführer, Polizeipräsidenten und Staatsanwälte berichtet. In diesem politischen Klima wurde nun am 07.01.2014 der Prozess gegen den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Istanbul und seine Verstandskolleginnen und -kollegen vor dem Gericht in Silivri fortgesetzt.

Natürlich war der Gerichtssaal wie schon am ersten Verhandlungstag im Mai 2013 (s. *Berliner Anwaltsblatt* 6/2013, S. 184 ff.) überfüllt. Aber es kam nicht nur zur Verlesung der Anklage und zur Einlassung der Angeklagten. Es fand sogar eine Beweisaufnahme statt, die für die Anklage vernichtend war. Das inkriminierte Verhalten des Präsidenten im sog. Balyoz-Verfahren war nämlich auf Video festgehalten worden. Die Aufnahme wurde abgespielt und zeigte, dass der Präsident gesittet und geistreich sechs Minuten über die Pflichten eines Verteidigers spricht, ohne auch nur einmal vom Vorsitzenden unterbrochen worden zu sein. Ganz im Gegenteil: Als der Präsident bei seinen Ausführungen einmal ins Stocken gerät und überlegt, wie er fortfahren soll, ermuntert ihn der Vorsitzende mit den Worten "Bitte fahren Sie doch fort!". Am Ende dankt der Vorsitzende für die Ausführung des Präsidenten. Was an diesem Vorgang den Tatbestand der rechtswidrigen Einwirkung auf Justizorgane erfüllen soll, ist nicht nachvollziehbar.

Damit war die Sache entscheidungsreif. Folgerichtig schloss der Richter die Beweisaufnahme und bat den Staatsanwalt um das Plädoyer. Dieser lehnte mit der Begründung, er sei darauf jetzt nicht vor-

bereitet, dies ab, beantragte die Aussetzung des Verfahrens und die Fortsetzung an einem anderen Tag. Dem kam der Richter zunächst nur teilweise nach, indem er eine zweistündige Pause eintreten ließ, damit alle sich auf die Schlussvorträge vorbereiten könnten. Aber auch nach diesen zwei Stunden blieb der Staatsanwalt bei seinen Anträgen. Das Gericht vertagte auf Ende Februar.

Weder für das Verhalten des Staatsanwaltes noch das Einknicken des Gerichts gibt es eine akzeptable Erklärung. Denn der Sachverhalt war eindeutig und ausgeforscht. Er stand schon bei Anklageerhebung fest. Auch die Rechtslage war seitdem hinreichend bekannt. Die An-

klage war daher von Anfang an eine "Totgeburt" und ein Akt der Verfolgung unbotmäßiger Rechtsanwälte. Allerdings hat die Videodemonstration dieses von Anfang an feststehende Ergebnis geradezu erschreckend demonstriert.

Es muss als Hilflosigkeit der türkischen Justiz erscheinen, in dieser Situation der Zerstrittenheit der Führungskräfte in der Justiz nicht ohne deren "Meinung" zurecht zukommen.

Die Chance, in Silivri echte richterliche Unabhängigkeit zu demonstrieren, wurde vertan.

Die Zweifel am rechtsstaatlichen Reformwillen der Erdogan-Gefolgsleute werden damit nicht kleiner.

Am Tag des bedrohten Anwalts vor der Kolumbianischen Botschaft



Am 24. Januar 2014 fand am Tag des bedrohten Anwalts eine Protestveranstaltung vor der Kolumbianischen Botschaft statt, zu der die RAK Berlin (Bernd Häusler, Menschenrechtsbeauftragter und Vizepräsident, ganz links auf dem Foto) zusammen mit verschiedenen Anwaltsorganisationen aufgerufen hatte und auf der die kolumbianische Regierung aufgefordert wurde, die Anwältinnen und Anwälte in Kolumbien, von denen seit 1991 ca. 400 ermordet wurden, endlich besser zu schützen.

Foto: Schick

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI März bis Mai 2014

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Anmeldung nur bei der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Tel. 030 306931-0 · Fax 030 306931-99
info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de/termine

ANWALT IN EIGENER SACHE

Das „Bermudadreieck“ Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer – Einführung und Hilfestellung beim Umschiffen

26.3.2014 · Mi. 14.00–18.00 Uhr
in der Geschäftsstelle der RAK Berlin · kostenlos
Gesine Reisert, RAin, FAin für Strafrecht und FAin für Verkehrsrecht;
Michael Rudnicki, RA, FA für Strafrecht und FA für Verkehrsrecht

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V.

Anmeldung beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V.:
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · info@anwaltsinstitut.de
oder unter www.rak-berlin.de/termine

ARBEITSRECHT

Arbeitsrecht im Arbeitnehmermandat – erprobte Konzepte

4.4.2014 · Fr. 14.00 – 19.30 Uhr · DAI Berlin
apl. Prof. Dr. jur. habil. Jens Schubert, apl. Prof., Leuphana Universität Lüneburg,
Leiter der Rechtsabteilung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, Verdi,
Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

Privates Bankrecht 2014

Teil 1: Zahlungsverkehr, Kreditrecht und Kreditsicherung

12.3.2014 · Mi. 14.00 – 19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Bernhard Dietrich, Richter am Landgericht, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts

4.–5.4.2014 · Fr. 9.00–17.00 Uhr, Sa. 9.00–12.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Wolfgang Koebler, RA, FA für Bau- und Architektenrecht, Reutlingen;
Dr. Alexander Zahn, RA, FA für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt,
Reutlingen
245,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Fehlerquellen im familienrechtlichen Mandat – Prozesstaktik und Verfahren

14.3.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Wolfram Viehues, Weiterer aufsichtsführender Richter am Amtsgericht,
Oberhausen
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Neueste Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbs- und Markenrecht

21.3.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Wolfgang Büscher, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

INSOLVENZRECHT

Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren – die aktuelle Rechtsprechung aus erster Hand

28.3.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Gerhard Pape, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

MEDIZINRECHT

Beratung von Krankenhäusern

9.4.2014 · Mi. 9.00–16.30 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., RA, FA für Medizinrecht,
FA für Verwaltungsrecht, Richter im Senat für Anwaltsachen
beim BGH, Stuttgart
130,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Aktuelle Entwicklung Energetische Gebäudesanierung im Miet- und WEG-Recht

22.3.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Dr. Carsten Brückner, RA, FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
Vorsitzender des Landesverbandes Haus & Grund Berlin e. V., Mitglied
des Gesamtvorstandes von Haus & Grund Deutschland, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

SOZIALRECHT/ARBEITSRECHT/EUROPA RECHT UND INTERNATIONALES RECHT

Gleichbehandlungsrecht und die Behindertenrechtskonvention im Sozialrecht in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte e. V

19.3.2014 · Mi. 13.00–18.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Nina Althoff, RAin, Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Projekt-
leiterin „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“, Berlin (Leitung);
Jun.-Prof. Dr. iur. Minou Banafsche, Universität Kassel; Dr. Leander Palleit,
RA und wissenschaftlicher Mitarbeiter der Monitoring-Stelle zur Behinderten-
rechtskonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT

Haftungsfällen im Gemeinnützigkeitsrecht

7.5.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Julia Runte, LL.M., RAin, Steuerberaterin, Maître en droit, Hamburg
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

TRANSPORT- UND SPEDITIONSRECHT

Neuere Entwicklungen und Strategien

im Transport- und Speditionsrecht – Teil 1

Multimodalrecht unter Berücksichtigung auch der Seerechtsreform

19.3.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Armin Walther, RA, FA für Transport- und Speditionsrecht, Köln
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERKEHRSRECHT

Effektive Regulierung von Verkehrsunfällen im Ausland – Umgang mit ausländischen Bußgeldbescheiden – erprobte Konzepte

14.3.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Sabine Feller, LL.M., RAin und avvocato, FAin für Arbeitsrecht, FAin für
Versicherungsrecht, FAin für Transport- und Speditionsrecht, München

VERSICHERUNGSRECHT

Aktuelle Rechtsprechung zum Personenversicherungsrecht: Schwerpunkt Lebensversicherung und Berufsunfähigkeit

20.3.2014 · Do. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Christian Fitzau, RA, Maître en droit, Versicherungskaufmann, Hamburg
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Update öffentliches Baurecht

15.3.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Rüdiger Rubel, Vors. Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Staatskirchenrecht und Kirchenbeamtenrecht in der anwaltlichen Praxis

8.4.2014 · Di. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., RA, FA für Verwaltungsrecht, FA für
Medizinrecht, Richter im Senat für Anwaltsachen beim BGH, Stuttgart;
Christina Recker, juristische Referentin im Bundesrat
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Die Teilnahmegebühren gelten nur für
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Veranstaltungsorte:

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)

Voltairestraße 1 · 10179 Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin (RAK Berlin – Geschäftsstelle)

Littenstraße 9 · 10179 Berlin · 4. Etage

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2,
14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Kammerversammlung 2014

- Termin bitte vormerken -

Die Versammlung der Kammer für den Berichtszeitraum 2013 findet

**am 11.04.2014 um 10.00 Uhr
in Potsdam**

in den Räumlichkeiten des Hotels Mercure, Lange Brücke statt. Eine detaillierte Darlegung zu den Erörterungsgegenständen und den jeweiligen Referenten wird zeitnah erfolgen.

Eine engagierte und intensive Teilnahme wird empfohlen.

2. Zahlung des Kammerbeitrages

Der Kammerbeitrag ist zum **01.04.2014** in einer Summe in Höhe von **264,00 €** fällig. Für Kammermitglieder, die keinen vollen Jahresbeitrag zahlen, beträgt der monatliche Beitrag **22,00 €**.

Der Kammerbeitrag ist auf nachfolgend genanntes Konto unter Angabe der Mitgliedsnummer zu überweisen:

Brandenburger Bank
Konto-Nr.: 60 50 000
BLZ: 160 620 73

IBAN: DE10 1606 2073 0006 0500 00
BIC: GENODEF1BRB

Beachten Sie bitte die grundsätzlich mit dem 01.02.2014 eintretende Wirksamkeit des BIC/IBAN Verfahrens.

3. Berufsausbildung - Abschlussprüfung der Auszubildenden zum Erwerb des Berufsabschlusses Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Prüfungstermine

- Schriftliche Abschlussprüfungen: 28. und 29.04.2014

Recht, Wirtschaft und Sozialkunde und Kostenrecht: 28.04.2014

Verfahrensrecht und Rechnungswesen: 29.04.2014

- Abschlussprüfung im Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung: 05.05.2014
- mündliche Abschlussprüfungen: 23. bis 27.06.2014

Alle Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

Prüfungsorte

Schriftliche Prüfungen
und Informationsverarbeitung

Prüfungsbewerber des OSZ Potsdam

OSZ II Potsdam
Zum Jagenstein 26,
14478 Potsdam

Prüfungsbewerber des OSZ Spree-Neiße

OSZ 2 Spree-Neiße
Makarenkostr. 8/9,
03050 Cottbus

Die mündlichen Abschlussprüfungen finden für **alle** Prüfungsteilnehmer in der

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Brandenburg Grillendamm 2, 14776 Brandenburg/H. statt.

Eventuelle Veränderungen werden den Auszubildenden über die Oberstufenzentren bekannt gegeben. Es wird gebeten, die Auszubildenden über den Inhalt dieser Mitteilung zu unterrichten.

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr haben sechs Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teil-

nahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,

- eine Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- eine Beurteilung der Leistungen durch den Ausbildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **225,00 €** ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der

Brandenburger Bank,
Kontonummer: 60 50 000,
Bankleitzahl: 160 620 73

IBAN: DE10 1606 2073 0006 0500 00
BIC: GENODEF1BRB

zu überweisen.

4. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

Die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat zum Jahreswechsel 2014 eine - im Vergleich zu den Vorjahren - inhaltlich modifizierte Kooperationsvereinbarung mit dem Deutschen Anwaltsinstitut verhandeln können. Die jeweiligen Veranstaltungen mit Termin- und Ortsangaben sind ebenfalls unter www.rak-brb.de unter der Rubrik „Seminare“ niedergelegt und werden regelmäßig über das Berliner Anwaltsblatt sowie die kammereigenen Informationsdienste beworben.

Besonders hingewiesen wird auf die geänderte, im Vergleich zu den Vorjahren signifikant günstigere Kostenstruktur. Demnach wird für eine 5-stündige Veranstaltung im Kammerbezirk ein Unkostenbeitrag in Höhe von 155,00 € erhoben, für eine im Ausbildungszentrum Berlin (Voltairestraße 1, Ecke Littenstr.) ein solcher in Höhe von 165,00 €.

Eine intensive Inanspruchnahme wird ebenso warm wie nachhaltig empfohlen.

Mitgeteilt

**Folgende Veranstaltungen finden im Jahr 2014
im Kammerbezirk Brandenburg statt:**

Informationstechnologierecht **„Sichere elektronische Kommunikation in der Anwaltskanzlei“**
Datum: 14.03.2014, 14.00 – 18.30 Uhr
Ort: Potsdam, Kongresshotel am Templiner See
Referent: Christoph Willer,
 Certified Forensic Computer Examiner,
 EDV-Sachverständiger
Kostenbeitrag: 145,00 € (Rechtsanwälte)
Kostenbeitrag: 95,00 € (Mitarbeiter)

Arbeitsrecht **„Aktuelle Rechtsprechung in Kündigungssachen“**
Datum: 16.05.2014, 13.30 – 19.00 Uhr
Ort: Brandenburg a. d. Havel,
 Hotel am Molkenmarkt
Referent: Martin Dreßler, Vors.
 Richter am Landesarbeitsgericht, Berlin
Kostenbeitrag: 155,00 €

Familienrecht **„Aktuelle Rechtsprechung im Unterhalts- und im Familienverfahrensrecht“**
Datum: 20.06.2014, 13.30 – 19.00 Uhr
Ort: Potsdam, Kongresshotel am Templiner See
Referent: Jens Gutjahr, Richter am
 Brandenburgischen Oberlandesgericht
Kostenbeitrag: 155,00 €

Kanzleimanagement **„Die erfolgreiche Berufung“**
Datum: 28.06.2014, 9.00 – 14.45 Uhr
Ort: Potsdam, Wyndham Garden Hotel
Referent: Dr. Günther Prechtel,
 Vors. Richter am Landgericht, München
Kostenbeitrag: 155,00 €

Verkehrsrecht und Strafrecht **„Alkohol und Drogen im Verkehrsrecht“**
Datum: 19.09.2014, 13.30 – 19.00 Uhr
Ort: Potsdam, Kongresshotel am Templiner See
Referent: Rechtsanwalt Frank Johnigk, Berlin
Kostenbeitrag: 155,00 €

Sozialrecht **„SGB II und SGB III – Neueste Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis“**
Datum: 26.09.2014, 13.30 – 19.00 Uhr
Ort: Potsdam, Kongresshotel am Templiner See
Referentin: Astrid Lente-Poertgen, Vors. Richterin am
 Landessozialgericht, Essen
Kostenbeitrag: 155,00 €

Familienrecht **„Aktuelle Entwicklung in Familiensachen im Bezirk des OLG Brandenburg“**
Datum: 21.11.2014, 13.30 – 19.00 Uhr
Ort: Brandenburg a. d. Havel,
 Hotel am Molkenmarkt
Referent: Jens Gutjahr, Richter am
 Brandenburgischen Oberlandesgericht
Kostenbeitrag: 155,00 €

**5. Zulassungen und Aufnahmen
im Kammerbezirk Brandenburg**

Jörg Reichel

c/o RA Polowczyk
 Yorkstr. 17, 15749 Mittenwalde

Daniela Brause

Bahnhofstraße 6, 15344 Strausberg

Stefanie Petersdorff

c/o RA Hartmann
 Bernauer Straße 29, 16515 Oranienburg

Anne Müller

c/o Schwoerer & Kollegen
 Friedrich-Ebert-Str. 8, 14467 Potsdam

Anja Wicht

c/o RA Voigt
 Brandenburger Str. 54, 14467 Potsdam

Katrin Döber

Birkholzer Str. 35 B, 16341 Panketal

Mitgeteilt

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
 Telefon (030) 24 62 90 0
 (030) 24 62 90 12
 (VRiLG a.D. Menzel)
 Telefax (030) 24 62 90 25
 info@notarkammer-berlin.de
 www.notarkammer-berlin.de

I. Kammerversammlung 2014

Die diesjährige Kammerversammlung findet

am Mittwoch,
 dem 26. März 2014, 15.00 Uhr,
 im Logenhaus,
 Emser Straße 12-13, 10719 Berlin.

statt.

**II. Förderkreis des
Instituts für Notarrecht**

Die Mitgliederversammlung des Förderkreises des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin findet vor der Kammerversammlung am 26.03.2014 um 14.00 Uhr im Logenhaus statt.

Keine Prozesskostenhilfe für die Durchsetzung von Prozesskostenhilfe

Ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe für eine sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe besteht grundsätzlich nicht. (Leitsatz des Gerichts)

In einem Prozess vor dem Arbeitsgericht ging es unter anderem um die Frage, ob das streitgegenständliche Arbeitsverhältnis ungekündigt fortbestehe. Vorausgegangen war eine E-Mail des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, in der letzterem das Angebot gemacht wurde, ihn zum 30.06. „abzumelden“. Die Klägersseite selbst führte in der Klageschrift aus, dass das keine Kündigung sei und im Übrigen wäre eine E-Mail hierfür auch formunwirksam. Gleichwohl wurde der Antrag auf Feststellung des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses über den 30.06. hinaus gestellt. Den gleichzeitig gestellten PKH-Antrag wies das Arbeitsgericht für den Feststellungsantrag zurück. Der Antrag sei nicht hinreichend erfolgversprechend im Sinne des § 114 ZPO und außerdem mache der Beklagte auch keine Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend. Gegen den zurückweisenden PKH-Antrag legte der Kläger sofortige Beschwerde ein und stellte für das Beschwerdeverfahren selbst ebenfalls einen PKH-Antrag.

Das LAG Berlin-Brandenburg wies die sofortige Beschwerde und gleichzeitig auch den PKH-Antrag für das Beschwerdeverfahren zurück. Die Arbeitsrichter wiesen darauf hin, dass keine ausreichende Aussicht auf eine erfolgreiche Durchsetzung des Feststellungsantrags bestand. Der Kläger selbst ging bei der E-Mail des Beklagten nicht von einer wirksamen Kündigung aus und der Beklagte machte dies auch nicht gel-

tend. Der PKH-Antrag sei damit zu recht versagt worden.

Auch für das Beschwerdeverfahren sei der PKH-Antrag zurückzuweisen, so das LAG weiter. Nach herrschender Meinung könne für das Prozesskostenhilfverfahren grundsätzlich keine Prozesskostenhilfe gewährt werden. § 114 ZPO gewähre PKH nur für die „Prozessführung“. Hierunter sei das eigentliche Streitverfahren, nicht aber das Prozesskostenhilfe-Prüfungsverfahren zu verstehen.

Der Erweiterung des Begriffs der Prozessführung auf das Prüfungsverfahren bedürfe es nicht, da der unbemittelte Bürger in dieser Phase nicht hilflos dastehe. Bestehe beim Bürger Bedarf, vor dem Antrag auf Prozesskostenhilfe über die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung beraten zu werden, finde das Beratungshilfegesetz Anwendung. Dieses gewährleiste die rechtliche Betreuung finanziell hilfsbedürftiger Bürger im vor- und außergerichtlichen Bereich, wozu auch die Beratung der armen Partei über ein beabsichtigtes Prozesskostenhilfverfahren, insbesondere maßgeblichen Erfolgsaussichten des Rechtsmittels, gehöre.

Abschließend wies das LAG darauf hin, dass die abweichende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Az.: III ZB 33/02) für das Rechtsbeschwerdeverfahren seine Begründung ausschließlich im gesetzlich vorgesehenen Anwaltszwang für das Rechtsbeschwerdeverfahren findet.

LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.11.2013 – Az.: 10 Ta 1848/13

(Eike Böttcher)

Anwaltskosten trotz Kostenübernahme im gerichtlichen Vergleich steuerlich absetzbar

Prozesskosten können auch dann zwangsläufig entstanden und damit als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzbar sein, wenn sie im Rahmen eines gerichtlichen Vergleiches „freiwillig“, beispielsweise durch die Aufhebung der Kosten gegeneinander, übernommen wurden. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Schadenersatzprozess eines Klägers endete mit einem Vergleich und der Zahlung einer stattlichen Summe an den Kläger. Allerdings wurden auch die Kosten gegeneinander aufgehoben, so dass der Kläger seinem Anwalt 16.000,- Euro überweisen musste. Diese Anwaltskosten wollte der Kläger als außergewöhnliche Belastung in seiner Steuererklärung geltend machen. Das Finanzamt spielte da aber nicht mit, da die Kosten nach Ansicht der Behörde nicht „zwangsläufig“ entstanden seien. Schließlich habe sich der Kläger im Vergleich zur Übernahme der Kosten selbst verpflichtet.

Das zuständige Finanzgericht Düsseldorf sprang dem Kläger bei und verwies auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 12.05.2011 (VI R 42/10). Nach dieser Entscheidung können Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von seiner Beendigung und der Kostenverteilung zwangsläufig entstanden sein. Die Zwangsläufigkeit der Anwalts- und Prozesskosten resultiere aus dem staatlichen Gewaltmonopol, das die Inanspruchnahme der Gerichte für die Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen vorschreibe. Dass der Kläger im konkreten Fall die Anwaltskosten quasi freiwillig durch den Vergleich auf sich genommen habe, ändere nichts an der Zwangsläufigkeit der Kosten. Eine Einigung im Hinblick auf die Kosten erhöhe die Chance auf eine (wünschenswerte) Vergleichsbereitschaft. Das Ver-

fahren selbst, und damit auch zwangsläufig anfallende Kosten, bleiben nicht erspart. Einer Geltendmachung der Kosten als außergewöhnliche Belastung stünde es lediglich entgegen, wenn sich der Kläger mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess eingelassen hätte. Im konkreten Fall hatte das Finanzgericht die Erfolgsaussichten des Verfahrens für den Kläger als hinreichend angesehen. Die Anwaltskosten seien demnach als außergewöhnliche Belastung abziehbar gewesen.

FG Düsseldorf, Urteil vom 20.02.2013 – Az.: 15 K 2052/12 E

(Eike Böttcher)

Mietwohnung an Touristen: Keine Vermietung als Ferienwohnung trotz Unter- vermieterlaubnis

Die Überlassung einer Wohnung an beliebige Touristen unterscheidet sich von einer gewöhnlich auf gewisse Dauer angelegten Untervermietung und ist deshalb nicht ohne weiteres von einer Erlaubnis zur Untervermietung gedeckt. (Leitsatz des Bearbeiters)

Gerade in Berlin kommt es häufig vor, dass Mietwohnungen an Touristen als Ferienwohnungen vermietet werden. Dies tat auch der Mieter einer Zwei-Zimmer-Wohnung (42,85 qm) in der Hauptstadt. Er besorgte sich von seiner Vermieterin die Erlaubnis zur Untervermietung, weil er die Wohnung nur etwa alle 14 Tage am Wochenende zu einem Besuch seiner Tochter nutze und er sie deshalb zeitweise untervermieten wolle. Die Vermieterin erteilte ihm die Erlaubnis "ohne vorherige Überprüfung" gewünschter Untermieter. In dem Schreiben heißt es weiter: "Sie verpflichten sich, Ihren Untermietern Postvollmacht zu erteilen. Das bedeutet, dass alle Wil-

lenserklärungen, Betriebskostenabrechnungen, Mieterhöhungsverlangen etc. (...) als ordnungsgemäß zugestellt gelten, wenn sie in Ihrem Briefkasten (...) landen, auch wenn sie vielleicht durch Ihre Untermieter nicht an Sie weitergegeben sein sollten."

Daraufhin bot der Hauptmieter die Woh-

nung im Internet zur tageweisen Anmietung von bis zu vier Feriengästen an. Die neuen Vermieter, die zwischenzeitlich in den Mietvertrag eingetreten waren, beanzahlten eine derartige Nutzung als vertragswidrig und mahnten den Mieter ab. Dieser sah sich jedoch im Recht, da die Vermietung an Touristen von der er-

RAV-FACHLEHRGANG STRAFVERTEIDIGUNG 2014/2015 in Berlin

zum Erwerb besonderer Kenntnisse gem. §§ 4, 13 FAO
gefördert durch die Holtfort-Stiftung



Der RAV unterbreitet mit seinem Lehrgangskonzept die Option eines 7. Wochenendaustauschs und bietet somit ein erweitertes Kursangebot von 140 Zeitstunden an, das über vergleichbare Angebote hinausgeht. Weil für die Erlangung theoretischer Kenntnisse nach § 13 FAO schon die Teilnahme an 120 Zeitstunden ausreicht, können eventuelle Versäumnisse im Einzelfall durch die Teilnahme an den zusätzlichen Kurstagen ausgeglichen werden.

Kurs in 7 Bausteinen

Kurs 1:	Freitag 05.09. - Sonntag 07.09.2014
Kurs 2:	Freitag 26.09. - Sonntag 28.09.2014
Kurs 3:	Freitag 10.10. - Sonntag 12.10.2014
Kurs 4:	Freitag 14.11. - Sonntag 16.11.2014
Kurs 5:	Freitag 09.01. - Sonntag 11.01.2015
Kurs 6:	Freitag 23.01. - Sonntag 25.01.2015
Kurs 7:	Freitag 20.02. - Sonntag 22.02.2015

Seminarzeiten an allen Tagen von 9 bis 18 Uhr, Änderungen bleiben vorbehalten.

VERANSTALTUNGSORT

GLS Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin

KLAUSUREN

Es werden 3 Klausuren von je 5 Stunden geschrieben.
Termine: 29.11.2014, 14.02.2015, 21.03.2015

TEILNAHMEBEITRÄGE*

1.500 € für Berufsanfänger/-in bis 2 Jahre Zulassung u. RAV-Mitgliedschaft	
1.700 € für RAV-Mitglieder	
1.950 € für Nichtmitglieder	*zuzügl. der gesetzl. MwSt.

Die Gebühren sind bis spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn zu zahlen. Ratenzahlung möglich! Die Teilnahme an den Klausuren ist im Lehrgangsbeitrag enthalten.

Informationen über evtl. Anspruch im Rahmen des Förderprogramms „Bildungsprämie“ erhalten Sie unter <http://www.bildungspraemie.info/de>

Ein ausführliches Konzept kann angefordert werden bei:

Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e. V.

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4 | 10405 Berlin | Tel +49 (0)30 417 235 55
Fax +49 (0)30 417 235 57 | <mailto:kontakt@rav.de> | www.rav.de

teilten Untervermietungserlaubnis umfasst sei. Schließlich wolle er nur seine Unkosten decken, die durch den Leerstand anfallen würden. Die Vermieter mahnten ihn daraufhin erneut ab. In der Folgezeit war das touristische Vermietangebot erneut im Internet auffindbar; die Vermieter kündigten sodann den Vertrag. Im Prozess hatte sich der Mieter unter Beweistritt darauf berufen, dass er die Vermietung an Touristen unverzüglich nach den Abmahnungen eingestellt und die Internetanzeigen gelöscht habe.

Das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg hat der Räumungsklage der Vermieter stattgegeben, das Landgericht Berlin hat sie unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils abgewiesen. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Vermieter zum Bundesgerichtshof hatte Erfolg.

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Beklagte nicht zur Untervermietung an Touristen berechtigt gewesen sei und die Klage deshalb nicht mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung habe abgewiesen werden können. Das Landgericht habe bei der Auslegung der Untervermietungserlaubnis rechtsfehlerhaft außer Acht gelassen, dass sich die Überlassung der Wohnung an beliebige Touristen von einer gewöhnlich auf gewisse Dauer angelegten Untervermietung unterscheidet und deshalb nicht ohne weiteres von einer Erlaubnis zur Untervermietung umfasst sei. Außerdem habe die ursprüngliche Vermieterin verlangt, dass der Beklagte den Untermietern Postvollmacht erteilen solle. Schon daraus habe man erkennen müssen, dass sich die Erlaubnis nicht auf die Vermietung an Touristen bezog, die eine derartige Funktion offensichtlich nicht wahrnehmen konnten.

Die BGH-Richter verwiesen die aus ihrer Sicht nicht entscheidungsreife Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Berlin zurück.

BGH, Urteil vom 08.01.2014 –
Az.: VIII ZR 210/13

(Eike Böttcher)

Wissen

Die entwicklungspsychologische Begründung der Strafmündigkeit von Kindern

Dr. Matthias Losert

a) Einführung

Der Gesetzgeber hat sich mit der Verantwortungsreife von Jugendlichen befasst und seine Beurteilung in § 3 JGG niedergelegt. Darin heißt



es, dass ein Jugendlicher nur dann strafrechtlich verantwortlich ist, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Der deutsche Gesetzgeber lässt die strafrechtliche Verantwortlichkeit und somit den Anwendungsbereich des § 3 JGG ab einem Alter von 14 Jahren beginnen. Wenn das Kind unter 14 Jahre alt ist, ist es nach § 19 StGB nicht strafmündig und kann nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Diese Rechtslage steht im Widerspruch beispielsweise zur englischen Rechtsordnung. Im englischen Recht wurde ab dem Jahre 1998 eine strafrechtliche Verantwortung beginnend mit dem zehnten Lebensjahr eingeführt.¹ Ab diesem Zeitpunkt wird immer eine strafrechtliche Verantwortlichkeit angenommen. Ein abgestuftes System wie das des § 3 JGG ist dem englischen Recht fremd. Die folgenden Ausführungen sollen daher einen Blick auf die entwicklungspsychologischen Erkenntnisse werfen, die den gesetzgeberischen Regelungen zur kindlichen Delinquenz zugrunde liegen.

b) Historischer Rückblick

Die Auffassung des aktuellen Gesetzgebers, dass Jugendliche noch nicht die

Einsichtsfähigkeit eines Erwachsenen haben, lag auch älteren Rechtsordnungen zugrunde. Das römische Recht gewährte Kindern unter 7 Jahren keine strafrechtliche Verantwortung.² Im Germanischen Recht und den Kodifikationen des Mittelalters lag die Strafreife meist zwischen 7 und 14 Jahren. Schon damals reagierte der Gesetzgeber differenziert auf den Entwicklungsstand bei jugendlichen Straftätern. Unmündige wurden straflos gestellt und Jugendliche wurden als „Halbbüßig“ mit einer reduzierten Bußzahlungspflicht zur Verantwortung gezogen. Im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 lag das Strafunmündigkeitsalter bei 12 Jahren. Für 12 bis 18jährige galt eine relative Strafunmündigkeit, die der Regelung des heutigen § 3 JGG ähnelt. Erst im Jahre 1953 wurde

- 1 Barnikol, Unterstellt statt überprüft? Das richterliche Vorgehen bei der Verantwortlichkeitsprüfung nach § 3 JGG, Hamburg 2012, S. 37.
- 2 Barnikol, Unterstellt statt überprüft? Das richterliche Vorgehen bei der Verantwortlichkeitsprüfung nach § 3 JGG, Hamburg 2012, S. 22.
- 3 Barnikol, Unterstellt statt überprüft? Das richterliche Vorgehen bei der Verantwortlichkeitsprüfung nach § 3 JGG, Hamburg 2012, S. 23.
- 4 Levy-Suhl, Die Prüfung der sittlichen Reife jugendlicher Angeklagter und die Reformvorschläge zum § 56 des deutschen Strafgesetzbuchs, Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie, 4, S. 232.
- 5 Piaget, Meine Theorie der geistigen Entwicklung, 2003.
- 6 Turiel, The development of morality, in Damon & Eisenberg, Handbook of child psychology, 1998.
- 7 Kohlberg, Die Psychologie der Moralentwicklung, 1996.

die Strafmündigkeit im Rahmen des Erlasses des Jugendgerichtsgesetzes auf das Alter von 14 Jahren hochgesetzt.³ Der historische Rückblick zeigt also, dass die jeweiligen Gesetzgeber den Entwicklungsstand des Jugendlichen schon früh erkannt und entsprechend darauf reagiert haben.

c) Entwicklungspsychologische Erkenntnisse

aa) Die Studie von Levy-Suhl aus dem Jahre 1912

Schon vor dem Ersten Weltkrieg hat sich die gerade formierende Wissenschaft der Psychologie mit empirischen Studien zur Unrechtseinsicht beschäftigt. Hier ist etwa auf die Studie von Levy-Suhl aus dem Jahre 1912 hinzuweisen.⁴ Levy-Suhl stellte 120 Angeklagten im Alter von 12 bis 17 Jahren die Frage, warum man nicht stehlen dürfe. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass eine Altersgrenze von 14 Jahren als sinnvoll erscheint und stellte sich damit gegen die damals geltende Altersgrenze von 12 Jahren. Ferner kam er zu der Schlussfolgerung, dass auch bei 12 bis 17jährigen die Verantwortungsreife immer noch geprüft werden müsse. Bei dieser Untersuchung ist problematisch, dass Levy-Suhl eine Motivanalyse zugrunde legt und die jugendlichen Delinquenten nur an der sprachlichen Qualität ihrer Aussagen misst. Bei der Beurteilung der Verantwortungsreife darf aber nicht darauf abgestellt werden, inwiefern sich der Delinquent sprachlich ausdrücken kann, sondern inwiefern er in der Lage ist, den sozialen Unwert seiner Handlung zu erfassen.

bb) Das Modell von Piaget

Piaget⁵ geht davon aus, dass der Mensch in seiner Entwicklung zwei Stufen durchläuft. Die eine Stufe ist die heteronome Moral. Bis zu dieser Entwicklungsstufe entspreche die Moral des Kindes den von den Eltern und anderen Autoritätspersonen, wie etwa Lehrer oder Kindermädchen, gesetzten Regeln. Das Kind sei noch nicht in der Lage, eigene moralische Entscheidungen zu treffen. In Anlehnung an die Lehre von

Freud habe das Kind als moralischen Maßstab nur ein „Über-Ich“, an dem es sich orientiere. Erst im Alter von etwa zehn Jahren entwickle das Kind eigene Moralanschauungen und trete dann in das Stadium der autonomen Moral ein.

Im Rahmen der Entwicklung des Kindes durchlaufe es mehrere Stufen. Bis zum Alter von etwa 7 Jahren beurteile ein Kind bei einem Verhalten das Unrecht nur anhand der Schadenshöhe. Erst nach Überschreitung der 7-Jahresgrenze ziehe das Kind in seiner Beurteilung auch mit ein, ob der Täter fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt habe.

Kritische Würdigung des Modells von Piaget

Das Modell von Piaget überzeugt allerdings nicht hinsichtlich der von ihm angenommenen Altersgrenzen. So hat eine andere Studie belegt, dass bereits 85% der 4-5jährigen Kinder wissen, dass man nicht stehlen darf.⁶ Die Kinder nennen als Grund für die Regelung aber nicht die Furcht vor Strafe, sondern vielmehr die Begründung, dass es Regeln gäbe, an die sich alle halten müssten. Aus dieser Studie geht hervor, dass die Kinder im Alter von 4-5 Jahren schon die Zuordnung der Güter und somit das beurteilen können, was von Juristen als Eigentum bezeichnet wird. Auch können die Kinder unterscheiden, ob jemand die Sache nur kurz an sich nimmt, etwa um sie zu betrachten, oder ob jemand sich die Sache selbst zuführen will. Diese Studie deckt sich auch mit dem Erfahrungen eines jeden Menschen, der eigene Kinder hat.

Für die Beurteilung einer Verantwortungsreife kann daher die Theorie von Piaget nur in Ansätzen und unter erheblichen Einschränkungen herangezogen werden. Denn bei der Beurteilung der Verantwortungsreife kommt es nicht darauf an, dass ein Kind wie ein Philosoph moralische Regeln herleiten kann. Es kommt nur darauf an, dass ein Kind

das Unrecht der Tat einsieht, und das Unrecht mit dem allgemeinen Erklärungssatz „weil das eben alle nicht dürfen“ erklärt. Es schadet dabei nicht, dass sich das Kind nur einseitig an den moralischen Grundsätzen der Erwachsenenwelt orientiert. Es kommt nur darauf an, dass das Kind, aus welchem Grund auch immer, die Sozialschädlichkeit seiner Handlung erkennt. Jede vernünftige Mutter würde ihrem 4 oder 5jährigen Kind ihre Missbilligung aussprechen, wenn es die Süßigkeiten eines anderen Kindes wegnehmen würde.

cc) Das Modell von Kohlberg

Das Modell von Kohlberg⁷ geht von drei Niveaustufen der Moralentwicklung aus. Bis zum zehnten Lebensjahr habe das Kind keine Vorstellungen von moralischen Regeln. Es habe nur eine Gehorsams-Moral und mache seine Beurteilung nur von Autoritäten abhängig. Das Kind solle in diesem ersten „präkonventionellen Niveau“ die Folgen einer un-rechten Handlung nur an den positiven und negativen Folgen der Tat für den Täter festmachen. Diese Auffassung von Kohlberg deckt sich mit der von Piaget und wurde insbesondere hinsichtlich der absurden Altersgrenze bereits oben widerlegt.

Erst ab dem Alter von etwa zehn Jahren, so Kohlberg weiter, trete das Kind in ein konventionelles Niveau ein. Hier knüpfe das Kind an eine „Good Boy“-Orientierung an und beurteile seine Handlungen nach seinem sozialen Nahfeld. Dieses bestehe aus der Familie und dem engsten Freundeskreis, der so genannten Peer Group. Ab diesem Zeitpunkt geht Kohlberg von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus. Als Weiterentwicklung innerhalb dieser Niveau-Stufe trete das Kind dann in eine „Law and order“-

BERLINER ANWALTSBLATT

ANZEIGENAUFGABE BITTE PER EMAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Orientierung ein. Innerhalb dieses Unterpunktes seiner Theorie erweitert das Kind seinen persönlichen Bekanntenkreis auf übergeordnete Systeme wie Staat, Gesellschaft und Religionsgemeinschaft.

Erst ab der dritten Stufe, dem postkonventionellen Niveau, erkenne der Jugendliche, dass Normen und Konventionen veränderbar sind und orientiere sich am Gesellschaftsvertrag und ethischen Prinzipien.

Kritische Würdigung des Modells von Kohlberg

Das Modell der moralischen Entwicklung nach Kohlberg ist zwar für sich genommen schlüssig, allerdings sind die von Kohlberg festgestellten Altersgrenzen nicht mit dem gesunden Menschenverstand vereinbar. Das ergibt sich auch aus wissenschaftlichen Studien. Zur Widerlegung Kohlbergs Thesen sei hier nur auf die 1998 veröffentlichte Longitudinalstudie zur Genese Individueller Kompetenzen (LOGIK) verwiesen. In dieser Längsschnittstudie wurde die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ganzheitlich erfasst. Im Rahmen dieser Studie wurde auch die Moralthorie von Kohlberg überprüft.

Es stellte sich dabei heraus, dass es sich bei Kohlbergs Thesen um eine Kopfgeburt handelte, die mit der Realität nur wenig im Einklang stand. Es wurde im Rahmen dieser Studie Kindern in der Altersklasse zwischen 4 und 8 Jahren eine Bildergeschichte vorgelegt, in der ein Kind einem anderen Kind Süßigkeiten stiehlt. Anschließend wurden die Kinder befragt, ob man das dürfe. Alle Kinder wussten, dass man das nicht darf. In der Begründung zeigten 88% der Kinder, dass man das aufgrund moralischer Erwägungen nicht darf. Nur 12% nannten als Grund des Verbotes die andere Kehrseite des Sozialvertrags, nämlich die Angst vor Strafe. Es sei hier nochmals betont, dass es bei der Prüfung der Verantwortlichkeit, wie im Erwachsenenstrafrecht auch, nicht auf eine Einsichtsfähigkeit im Sinne eines postkonventionellen Niveaus nach Kohlberg ankommt.

Einzig und allein maßgebend ist die Einsicht, durch eine Handlung gegen die Rechtsordnung zu verstoßen. Wenn man von jedem Täter erwartet, dass er sich im postkonventionellen Niveau befindet und dieses seinen Handlungen auch zugrunde legt, gäbe es überhaupt keine Kriminalität mehr. Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass es für die Frage der Verantwortlichkeit einer Handlung nach tradierter Strafrechtsdogmatik nur auf den sozialerheblichen Sinn derselben ankommt. Es kommt also gerade nicht auf die Übereinstimmung der Handlung mit der Vorstel-

lungswelt des Täters, sondern, sofern der Täter diese erkennen kann, mit der Vorstellungswelt der Gesellschaft an.

c) Ergebnis

Als Ergebnis kann also festgehalten werden, dass die Altersgrenze grundsätzlich entwicklungspsychologisch begründbar ist. Nach den oben dargestellten entwicklungspsychologischen Studien ist dem Gesetzgeber daher eine Senkung des Strafmündigkeitsalters anzuraten.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Forum

Auflösung Weihnachtsrätsel

Berühmte Juristen

Wie immer wird im ersten Heft des Jahres unser Weihnachtsrätsel aus dem vergangenen Jahr aufgelöst. Und wie immer haben viele Leserinnen und Leser die Gelegenheit genutzt, an der Suche nach den „Berühmten Juristen“ teilzunehmen. Gewinnen konnten aber leider nur zwei Einsender. Das Buch von **Benno Heussen „Interessante Zeiten – Reportagen aus der Innenwelt des Rechts“** geht an **RA Carsten Schrank aus Berlin**. Das Kartenspiel „**Kurzer Prozess – Das Abkürzungsspiel für Juristen**“ geht an **RAin Pia Helder-mann, ebenfalls aus Berlin**. Herzlichen Glückwunsch an die Gewinner.

Darüber hinaus kamen Einsendungen mit den richtigen Lösungen auch von:

Peter De Vito, Dr. Werner Schmalenberg, Dr. Marcus Mollnau, Renate Helenthal, Ramona Bauer, Silke Burkhard, Christiane Pillich, Jeniffer Küken, Ina-Maria Krause, Verena Mittendorf, Achim Reich und Dr. Anke Grosser.

Und diese drei Juristinnen und Juristen wurden gesucht:

Eine eher berüchtigte Juristin

Es handelte sich um **Hilde Benjamin geb. Lange (*5.2.1902 in Bernburg,**

†**18.4.1989 in Berlin)**, die nach dem Abitur von 1921 bis 1924 Jura in Berlin, Heidelberg und Hamburg studierte und sich nach erfolgreichem Referendar- und Assessorexamen (eine Dissertation über Strafvollzugsfragen beendete sie nicht) in Berlin-Wedding als Rechtsanwältin niederließ. Seit 1927 Mitglied der KPD berät sie für die Rote Hilfe und verteidigt 1930 die Zimmervermieterin Horst Wessels, die Witwe Elisabeth Salm, die wegen Beihilfe zu dessen Ermordung zu 1 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt wird. Von den Nazis 1933 mit Berufsverbot belegt, arbeitet B. in Berlin als juristische Beraterin der sowjetischen Handelsgesellschaft und wird 1939 in der Konfektionsindustrie dienstverpflichtet. 1945 von der SMAD als Oberstaatsanwältin in Berlin-Lichterfelde eingesetzt wird sie 1947 Leiterin der Personalabteilung in der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz, 1949 Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der DDR und ab 15.7.1953 als Nachfolgerin Max Fechners Justizministerin. Als Vorsitzende Richterin und Mitglied einer „Justizkommission“ war sie maßgebend an den „Waldheimer Prozessen“ beteiligt, nachdem die sowjetischen Behörden ab Januar 1950 3.442 Gefangene

ihrer Internierungslager den DDR-Organen zur Verurteilung übergeben hatten, wobei für jeden Gefangenen als „Strafakte“ i.d.R. nur ein Formularvordruck mit Angaben zur Person und zu den vorgeworfenen Tatbeständen übergeben wurde, der zum zentralen Beweismittel wurde und von den DDR-Richtern nicht angezweifelt werden durfte. In diesen Scheinverfahren wurden bei nur 4 Freisprüchen 32 Todesurteile und 146 Urteile zu lebenslänglicher Haft verhängt. B.'s eigene Aussage, die Urteile seien nicht wegen persönlicher Schuld der Angeklagten, sondern aufgrund Kollektivschuld erfolgt und eine vorzeitige Begnadigung entfalle wegen negativer Einstellung zur DDR, findet sich in ihrem Brief vom 15.4.1955 an Otto Grotewohl. 1952 zum Dr. iur. h.c. promoviert und ab 1954 Mitglied des ZK, erhielt sie 1962 den „Vaterländischen Verdienstorden“, wurde 1967 Professorin in Potsdam-Babelsberg, bekam 1972 zum Verdienstorden die Ehrenspange, 1977 und 1987 den Karl-Marx-Orden, 1979 wurde sie „Verdiente Juristin der DDR“ und bekam noch 1982 den „Stern der Völkerfreundschaft“.

Ihre Urne wurde kurz vor dem Untergang der DDR auf der Gedenkstätte der Sozialisten auf dem Berliner Zentralfriedhof beigesetzt.

Ein Jurist und König der Ironie

Gesucht war Jean-Baptiste Poquelin mit dem Künstlernamen: **Moliere (* vermutlich 14.1.1622 in Paris, † 17.2.1673 ebendort)**. Sein Vater war „Tapissier du Roi“, welches Amt zu übernehmen M. sich eidlich verpflichtete, es aber 1643 an seinen jüngeren Bruder abtrat, nachdem er noch im Sommer 1642 auf Anordnung seines Vaters König Ludwig XIII. auf einer längeren Reise begleitet und ihm die Nachtquartiere eingerichtet hatte. Seine Schulausbildung absolvierte er bis 16 in einem Jesuiten-College in Paris und sein Jurastudium in Orléans, von wo er nach Paris zurückkehrte und als Rechtsanwalt zugelassen wurde. Mit einem Vorschuss auf das Erbe seiner schon 1632 verstorbenen Mutter gründete M. 1643 gemeinsam

mit der drei Jahre älteren Schauspielerin Madeleine Béjart seine erste mobile Theatergruppe, mit der er 2 Jahre später bankrott machte und in Schuldhaft genommen wurde. Wieder frei schloss er sich als Autor und Schauspieler einer anderen Wandertruppe an, deren Mäzen zunächst der Duc d'Épernon war und später, als M. zu ihrem Direktor aufgestiegen war, sogar der königlichen Geblüt entstammende Prince de Conti, den M. von der Schule her kannte. Nach 13 Wanderjahren mit vielen Durststrecken kam es 1658 in Rouen zu einem Kontakt mit dem Duc d'Orléans, dem Bruder Ludwigs des Vierzehnten, der das Team an den Hof in Paris einlud, wo sie im Nebengebäude des Louvre M.'s eigene gesellschaftskritischen Stücke spielten und den 20-jährigen König selbst als Zuschauer gewannen. Seinen künstlerischen Durchbruch erzielte M. 1659 mit seiner Komödie: „Die lächerlichen feinen Damen“, sein Debakel erlitt er 1664 mit seinem Lieblingwerk, der bitteren Verskomödie „Tartuffe“, die auf Druck vor allem von Anna von Österreich durch ihren Sohn wegen angeblicher Blasphemie (die Hauptfigur trat als Priester auf) verboten und M. durch den Erzbischof von Paris trotz Überarbeitung des Stücks unter neuem Titel mit Exkommunikation bedroht wurde, nachdem auch sein Gönner Conti als Folge der Syphilisinfektion fromm und zum Gegner geworden war. Erst nach Annas Tod konnte der „Tartuffe“ 1669 frei mit triumphalem Erfolg aufgeführt werden. Bekannt ist M.'s tragisches Ende nachdem er als Ironie des Schicksals auf der Bühne als Hauptdarsteller seines Stücks: „Le Malade imaginaire“ einen zum alsbaldigen Tod führenden Schwächeanfall erlitten hatte.

Ein Jurist

als erster europäischer Staatsmann

Es ging um **Friedrich von Gentz (* 2.5.1764 in Breslau, † 9.6.1832 bei Wien)**, der nach Versetzung seines Vaters aus Breslau nach Berlin das hiesige Joachimsthaler Gymnasium bis zum Abitur besuchte, dann aber in Königsberg Jura studierte und Schüler Immanuel Kants wurde. Zurück in Berlin

wurde er dort 1793 zum Kriegsrat ernannt, schrieb sein literarisches Erstlingswerk über die obersten Prinzipien des Rechts, lernte Wilhelm von Humboldt kennen (der zunächst von ihm begeistert war) studierte, übersetzte und kommentierte Edmund Burkes Werk über die französische Revolution, wodurch er besonders in England bekannt wurde, das ihm erstmals 1800 (später noch sehr viel mehr) 500 Pfund zahlte und ihn zum Kampf gegen Napoleon verpflichtete. G. gründete 1799 das „Historische Journal“ und schreckte nicht davor zurück, den jungen König Friedrich Wilhelm II. 1797 in einem offenen Brief über die beste Regierungsform zu belehren. Obwohl seit 1793 verheiratet, verstrickte er sich in kostspielige Affären, gern mit Schauspielerinnen, beispielsweise Christine Eigensatz, die ihm von seiner Freundin Rahel Lewin vermittelt wurde, verlor Geld beim Glücksspiel und machte einen veritablen Bankrott, kam aber durch großzügige Zuwendungen vor allem aus England immer wieder auf die Beine (z.B. 1804 durch eine Rimesse über 1000 Pfund Sterling). Nach einem längeren Englandsaufenthalt übersiedelte G. 1802 nach Österreich, für das er als Diplomat arbeitete, musste nach Austerlitz 1805 emigrieren, wurde aber schon 1809 zurückgerufen und begann nun seine Karriere als außerordentlicher Hofrat, Sekretär und Berater Metternichs, dem er vor allem 1814/15 als Protokollführer beim Wiener Kongress diente und später für ihn die Karlsbader Beschlüsse ausarbeitete. Gedelt wurde er aber nicht vom österreichischen Kaiser, sondern vom russischen Zaren. Nach der Julirevolution 1830 kam es zum Bruch mit Metternich, der u.a. die von Österreich bewilligte Errichtung eines belgischen Königreichs für einen „Schandfleck seines Lebens“ erklärte, während G. diese Lösung als hohen Triumph der Weisheit pries. G.'s letzte Freundin hieß Fanny Elßler und war fast 45 Jahre jünger. Zum „ersten europäischen Staatsmann“ hat ihn, sicher mit einigem Recht, Golo Mann in seiner Biographie (1947) erklärt.

RA Peter Heberlein/Eike Böttcher

Wir sollten was tun!

Immer wieder gibt es in unserer Zeitschrift Artikel, die zum Nachdenken und Widerspruch anregen. Besonders betrifft das bei mir die Beiträge in denen die formellen Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Rechtsanwalts behandelt werden. Die meisten Artikel betreffen Haftungsfragen. Man muss richtig Angst bekommen und auf Berufsanfänger müssen solche Artikel abschreckend wirken! Und sie wirken abschreckend, denken wir an den Fall des Rechtsanwalts, der bei einer Gartenparty eine falsche Aussage zum Mietrecht getroffen hatte und haftete. Aus meiner Sicht völlig überzogen. Wir sind auch normale Menschen. Das Bild des Rechtsanwalts in der Öffentlichkeit ist gezeichnet von Vorstellungen aus Film und Fernsehen, dunkle Anzüge, Fliege, wenig Emotionen, wenig Menschlichkeit ausstrahlend. Sind wir so? Wir Anwälte werden täglich mit Leid, Ungerechtigkeit, Neid, Dummheit und Unsachlichkeit konfrontiert.

Das betrifft nicht nur Menschen sondern auch Behörden und Ämter. Der Subjektivismus bei allen Vorgängen im Gerichts- und Justizwesen ist enorm! Die Unbeweglichkeit von Amtsträgern, Gerichten und Behörden sowie Politikern ist unbeschreiblich. Wer in der Statistik des BMJ blättert, wird eine der Ursachen erkennen. Mit Fällen überhäufte Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei und Behörden. Keine Zeit, kein Personal, kein Geld um Verfahren mit der notwendigen Gründlichkeit zu behandeln. Welche Erkenntnisse hat uns der Tod von Richterin Kirsten Heisig gebracht, die in Theorie und Praxis, und nur auf einem kleinen Gebiet, umgesetzt wurden? Wenige. Es gibt mittlerweile einige Bücher, die die tatsächliche angespannte Tätigkeiten der Staatsanwälte, der Richter und Anwälte beschreiben. Das sehr bewegende Buch des Jugendrichters Andreas Müller, Richter am Amtsgericht Bernau, "Schluss mit der Sozialromantik - Ein Jugendrichter zieht Bilanz", Herder Verlag, 2013, hat mich bewegt, hierzu meine Stimme zu erheben.

Wir haben Weiterbildungsangebote zu allen Gebieten, die Veranstaltung "Richter und Anwaltschaft im Dialog" sei dabei besonders benannt. Ich würde anregen, dass wir eine Initiative starten, die Richterschaft und Staatsanwälte in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass der Satz aus dem Buch von Jugendrichter Müller: "Herr Müller, Sie sind nicht für die Wahrheit und Gerechtigkeit da, Sie sind einzig für den Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit da! ... Konkret bedeutet das beispielsweise, dass kein Richter in der Lage ist, jede Akte wirklich intensiv oder überhaupt nur komplett zu lesen. Er muss oft den Mut zur Lücke haben..." a.a.O., S. 42, nicht weiter den Gerichtsalltag bestimmt.

Ich nehme den Satz „Der Rechtsanwalt ist ein Organ der Rechtspflege“ sehr ernst. Wir sollten deshalb gemeinsam dafür kämpfen und wirken, dass wir in den Gerichten unabhängig welches Rechtsgebiet verhandelt wird auf Augenhöhe miteinander verhandeln. Vergessen wir nicht, am Anfang saßen alle im gleichen Hörsaal. Dazu gehört eben jetzt auch die Solidarität mit den Richterinnen und StaatsanwältInnen solche Verhältnisse zu schaffen, dass wir alle unsere Arbeit ordentlich und mit ruhigem Gewissen und ohne überzogene "Haftungsprobleme" machen können. Im Mittelpunkt unserer Tätigkeiten stehen die Mandanten, Menschen. Im Mittelpunkt der Bücher von Richterin Heisig und Richter Müller steht die Forderung, das Rechtssystem so zu gestalten und zu nutzen, dass es begonnen bei den Kindern und Jugendlichen der Gemeinschaft nutzt. Dazu gibt es für den Bereich des Jugendstrafrechts und Strafrechts ganz konkrete Vorschläge, wir sollten diese aufnehmen, öffentlich Stellung nehmen, unterstützen und Möglichkeiten einfordern.

*Dr. Andreas Henselmann
Rechtsanwalt, Berlin*

Bücher

Von Praktikern gelesen

Roth [Hrsg.]

Verkehrsrecht

Nomos-Verlag,
3. Auflage 2012, 1.512 S.,
ISBN 978-3-8329-7207-3
118,00 EUR



Mit dem Begriff „Verkehrsrecht“ verbinden Laien und auch Rechtsanwälte (m/w), die sich mit der Materie näher befassen wollen, überwiegend Schadensersatzansprüche aus

Verkehrsunfällen oder Bußgeld- bzw. Strafsachen oder den Entzug der Fahrerlaubnis. Auch wenn sich der Großteil der Mandate daraus zusammensetzt, belehrt der bereits in der dritten Auflage erschienene „Roth – Verkehrsrecht“ den Leser eines Besseren. Es werden folgende nicht abschließend genannte Themen in einer sehr hohen Dichte und Tiefe behandelt, dass der Nutzer für nahezu jede Konstellation gewappnet ist: Verkehrsunfallregulierung (Halter-/Fahrerhaftung; Verkehrssicherungspflichten; Inhalt der Ansprüche, d.h. Schadensersatz, Gutachter-/Anwaltskosten usw.), sozialrechtliche Ansprüche und Verfahren, z.B. Regressansprüche des Versicherers (Ansprüche aus dem SGB V, VI, VII, IX, XI), arbeitsrechtsrechtliche Aspekte (z.B. Haftung des Arbeitnehmers aufgrund eines Unfalls mit dem Dienstfahrzeug; Kündigung wegen straßenverkehrswidrigen Verhalten); Verkehrsstrafrecht (Verfahrensgang; Einstellungen; Strafbefehlsverfahren; die einzelnen Verkehrsdelikte); Verkehrsordnungswidrigkeiten (Verfahrensgang); Ansprüche beim Autokauf, -leasing, -reparatur; Verkehrsverwaltungsrecht (Fahrerlaubnisentziehung und -neuerteilung; Fahrtenbuchauflagen); Abschleppfälle; Aspekte zum Sachverständigen im Zivil- und Strafrecht. Bereits diese Auflistung zeigt den Umfang der Arbeit, die einem

Verkehrsrechtler tagtäglich begegnen kann und welche Bandbreite an Kenntnissen der Bearbeiter vorhalten muss.

Im ersten Kapitel wird dargelegt, wie das Mandat aufgenommen und bearbeitet werden sollte, um den Fall für den Kanzleibetrieb und auch für den Mandanten sicher, effektiv und routiniert behandeln zu können. Es werden Vorschläge z.B. für Mandatsaufnahme- und soweit erforderlich –fragebögen an die Hand gegeben und aufgelistet, welche Gebühren abgerechnet werden können. Ebenfalls werden in der gebotenen Kürze auch Werbung, der Auftritt nach außen und die Kommunikation zwischen allen Beteiligten beleuchtet. Das Buch bietet über die beigelegte CD-ROM den Zugriff auf rund 433 Schriftsatzmuster. Diese Muster sind auch im Buch abgedruckt und werden dort mit weiteren Ausführungen ergänzt bzw. erläutert. Zur besseren Übersicht sind in dem Buch diese Muster in einer anderen Schriftart gehalten und mit einer dunkel unterlegten Nummer am Seitenrand versehen, um so den schnellen Zugriff auf der CD-ROM zu ermöglichen.

Um dem hohen Anspruch gerecht zu werden, am Puls der Zeit bzw. der Rechtsprechung zu sein und zu bleiben, fließen in mehreren Bereichen neueste Urteile ein, die sich entsprechend auf die Beratung des Mandanten und das Zurechtlegen der Strategien für den Anwalt auswirken. Beispielhaft sei auf die Rechtsprechung des EuGH zum sog. „Führerscheintourismus“, sowie die neueste Entwicklung im Bereich der Abschleppfälle verwiesen. Im Bereich des Schadensersatzrechts aufgrund von Verkehrsunfällen werden die aktuelle Rechtsprechung sowie Tendenzen z.B. hinsichtlich des Ersatzes von Mietwagenkosten, Stundensätzen von Fachwerkstätten aufbereitet und dargestellt. Neu aufgenommen wurde u.a. der bereits oben genannte Teil über den Regress des Versicherers.

Die Autoren sind nahezu alle Fachanwälte für die jeweiligen Rechtsgebiete bzw. Richter oder Verwaltungsbeamter. Bereits dies spricht für eine hohe Wissensdichte und Durchdringung der jeweiligen Rechtsgebiete, was sich den-

noch in einer gut lesbaren und verständlichen Sprache niederschlägt.

Fazit: Nicht nur Dank der CD-ROM, sondern vor allem wegen des Umfangs und der Tiefe der dargestellten Materie ist „der Roth“ sehr zu empfehlen. Das Buch bildet ohne Zweifel mehr als nur das Fundament für eine effiziente Bearbeitung von Mandaten im Verkehrsrecht.

Rechtsanwalt Dirk Hofrichter

Gregor Samimi

AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung

DeutscherAnwaltVerlag
3. Auflage 2012, 368 Seiten
ISBN 978-3-8240-1233-6
59,- EUR



Wer eine Rechtsschutzversicherung sein eigen nennt, wähnt sich auf der sicheren Seite. Egal wie der Rechtsstreit ausgeht, die Versicherung zahlt ja. Zuweilen zieht aber diese vermeintlich (zumindest ökonomisch) gesicherte Konstellation einen weiteren Prozess nach sich. Wenn nämlich die Versicherung weniger oder überhaupt nichts von den Kosten des Rechtsstreits zahlen will. Wohl dem, der da auf eine verlässliche Arbeitshilfe zurückgreifen kann, die einem nutzwertige Informationen und praktikable Muster für die Bearbeitung solcher Fälle an die Hand gibt. Das Buch „AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung“ ist ein solches Werk, das sich jeder beschaffen sollte, der überwiegend mit rechtsschutzversicherter Mandantschaft zu tun hat. Seinen Nutzen entfaltet das Buch nicht nur in streitigen Fällen, wenn das Kind also schon in den Brunnen gefallen ist. Vielmehr hilft es auch schon im Vorfeld bei der richtigen Planung und Gestaltung von Mandaten mit rechtsschutzversicherungsrechtlichem Bezug.

Für die hohe Praxisrelevanz sorgt schon der Aufbau der einzelnen Kapitel, die

sich überwiegend an dem erfreulich schematischen Konstrukt orientieren, wonach einer Übersicht über die Problemstellung ein kurzer Fall zur Veranschaulichung folgt. An diesen schließt sich dann ein Muster an, das der Praktiker unproblematisch von der beiliegenden CD in seinen kanzleiinternen Arbeitsablauf übernehmen kann. Abschließend gibt der Autor noch Hinweise auf besondere Punkte, auf die es im Zusammenhang mit der zuvor geschilderten Konstellation zu achten gilt.

Der Autor Gregor Samimi hat auch in der 3. Auflage seiner „AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung“ ein Werk vorgelegt, das jedem Praktiker uneingeschränkt empfohlen werden kann. Man merkt dem Buch an, dass es „aus der Praxis für die Praxis“ konzipiert und umgesetzt wurde.

*Ass. jur. Georg Zahlbacher,
Braunschweig*

Maria Mattioli

Mediation in der anwaltlichen Praxis unter Berücksichtigung des neuen Mediationsgesetzes

Wolfgang Metzner Verlag
2012, gebunden, 80 Seiten
ISBN 978-3-943951-05-9
24,90 EUR

Am 26. Juli 2012 ist das neue Mediationsgesetz in Kraft getreten. Mit diesem werden erstmals Grundlagen für die außergerichtliche und gerichtliche Mediation geschaffen. Obwohl in weiten Teilen von



Wirtschaft und Verwaltung zunehmend auf diese Form der Konfliktlösung gesetzt wird, vernachlässigt ein Großteil der Anwaltschaft die Möglichkeiten, die die Mediation eröffnet. Vorurteile bzw. auch Unwissenheit führen vielfach dazu, dass Mediation eher als Konkurrenz, denn als zusätzliche Möglichkeit der Streitschlichtung begriffen wird.

Hier leistet der Leitfaden von Maria Mat-

tioli "Mediation in der anwaltlichen Praxis" Abhilfe. Er bietet zunächst eine Einführung in die Methodik sowie in den Ablauf eines Mediationsverfahrens.

Anschließend wird die Rolle des Anwalts beleuchtet. Hierbei werden beispielsweise die Fragen, welche Fälle für ein Mediationsverfahren geeignet sind, welche Vorteile sich bieten und welche vergütungsrechtlichen Konsequenzen sich ergeben, eingehend behandelt.

Abgeschlossen wird der Leitfaden durch Mustertexte, die dem Rechtsanwalt praxisbewährte Vorlagen an die Hand geben.

Dieser Leitfaden ist eine wertvolle Orientierung und Arbeitshilfe für alle Anwälte, die sich erstmals mit Mediation beschäftigen und ihre Tätigkeit um dieses Betätigungsfeld erweitern wollen.

*Andreas Kramer,
Rechtsanwalt, Berlin*

Bräutigam, Peter (Hrsg.)

IT-Outsourcing und Cloud-Computing

Eine Darstellung aus rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher und vertraglicher Sicht

Erich Schmidt Verlag
3. Auflage 2013, ca. 1.350 Seiten,
ISBN 978-3-503-14476-1
158,00 EUR



Das Standardwerk im Bereich IT-Outsourcing erscheint nun schon in der 3. Auflage. Wie bereits von den Voraufgaben gewohnt, behandelt „der Bräutigam“ alle Fragen rund um das IT-Out-

sourcing umfassend und aus verschiedenen Blickwinkeln. Für Praktiker ist das Werk eine große Hilfe im Umgang mit den immer neu auftretenden Problemen. Die prägnante Ausdrucksweise sowie das umfangreiche Glossar und die aussagekräftigen Grafiken und Checklisten

für die Praxis machen es aber auch für Neueinsteiger einfach, sich auf diesem Gebiet schnell zurechtzufinden.

Systematisch in 15 Kapitel aufgeteilt, behandeln die einzelnen Autoren das IT-Outsourcing aus technischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und vertraglicher Sicht, wobei der Schwerpunkt auf den jeweils betroffenen Rechtsgebieten liegt. So werden unter anderem zivil- und zivilprozessrechtliche, urheberrechtliche, datenschutzrechtliche sowie arbeits-, steuer- und gesellschaftsrechtliche Fragen in diesem Zusammenhang ausführlich beantwortet. Doch auch auf das immer wichtiger werdende IT-Outsourcing der Öffentlichen Hand wird eingegangen.

Herzstück des Buches bilden die beiden Kapitel über die Gestaltungsmöglichkeiten eines IT-Outsourcing-Vertrags. Auf ca. 350 Seiten geht Bräutigam zuerst auf die rechtliche Vorbereitung, die Vertragsverhandlung sowie das Vertragsmanagement ein, um sich dann der Vertragsgestaltung selbst zu widmen. Die in den Vorkapiteln aufgeworfenen Fragen werden hier zusammengeführt und ihre praktische Relevanz im Vertragswerk verdeutlicht. Besonders lesenswert sind hier die Ausführungen zu Datenschutz und Datensicherheit beim Outsourcing. Zu Recht betont der Autor den erheblichen Einfluss dieser Rechtsmaterie auf die Vertragsgestaltung.

Den Abschluss bildet ein Kapitel über das Cloud-Computing, das vor allem datenschutzrechtliche Fragen aufwirft. Das Werk behandelt hier die verschiedenen Cloud-Modelle und stellt deren Vor- und Nachteile plastisch dar, wobei die praxisorientierten Lösungsansätze dem Leser eine hilfreiche Unterstützung sind.

Fazit: Das Werk beeindruckt vor allem durch seine Vollständigkeit und seine Praxisbezogenheit. Dem Nutzer wird es darüber hinaus durch die übersichtliche Gestaltung der Kapitel erleichtert, sich auch in diesem umfassenden Werk zurechtzufinden, das sich zu einem Standardratgeber entwickelt hat, der in keiner Handbibliothek fehlen sollte.

*Dr. Martin Zilkens,
Düsseldorf*

Bärmann/Seuß

Praxis des Wohnungseigentums

Hrsg. von Michael Drasdo

Verlag C.H. Beck,
6. Auflage 2013, XIX, 1282 Seiten ISBN:
978-3-406-65157-1
135,00 EUR



Der Band enthält alles Wichtige zum Wohnungseigentumsrecht von Begründung, Erwerb und Veräußerung von Wohnungseigentum über Vermietung, Verwaltung, Versicherung, Steuerrecht bis

zu Dauerwohnrecht und Dauernutzungsrecht.

Die praktischen Konsequenzen zahlreicher wichtiger höchstrichterlicher Entscheidungen - etwa zur Abrechnung - sind nachgetragen ebenso wie die neuesten Gesetzesänderungen (etwa die wohnungseigentumsrechtlichen Fragen der Mietrechtsänderungen). Daneben wurden die Kapitel „Verkauf neuer Eigentumswohnungen“ sowie „Weiterveräußerungen, Weitererwerb“ von einem neuen Mitautor völlig überarbeitet und umgeschrieben.

Bearbeitet wird auch der Bereich der wohnungseigentumsrechtlichen Gerichtsverfahren. Hier werden in sehr guter Weise die Fallstricke der verschiedenen Klagearten aufgezeigt und deren Lösungsmöglichkeit unter Nennung von weiterführenden Hinweisen aufgezeigt.

Der Band wendet sich an Rechtsanwälte, Notare und Richter, aber auch Verwalter und Steuerberater. Gerade für komplizierte Fallgestaltungen ist es ein sehr hilfreicher Begleiter der täglichen Praxis.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht*

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
04.03.	Das Verbraucherinsolvenzverfahren nach der Reform 2013/2014	Jesko Stark	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
04.03.	Mietmängel von A-Z	Ernst-Otto Bruckmann	Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
05.03.	Instandhaltung und bauliche Veränderungen im WEG-Recht	Dr. Georg Jennißen	DAI www.anwaltsinstitut.de
07. - 08.03.	Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen - Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht und Änderung von Arbeitsbedingungen	Bernd Ennemann u. a.	DAI www.anwaltsinstitut.de
07. - 08.03.	Schau-Spiel Anwalt	Prof. Michael Keller, Prof. Klaus Klawitter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
07.03.	Neue Insolvenzordnung	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
11.03.	RVG kompakt: Auswirkungen des 2. KostRModG auf die Praxis	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
12.03.	Familienrechtsmandat - Qualifizierte Sachbearbeitung durch Rechtsanwaltsfachangestellte	Thorsten Franken Dieter Schüll	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
12.03.	Privates Bankrecht 2014 - Teil 1: Zahlungsverkehr, Kreditrecht und Kreditsicherung	Dr. Bernhard Dietrich	DAI www.anwaltsinstitut.de
12.03.	VERWALTUNGSRECHT: Gebühren und Streitwerte	Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
13. - 14.03.	Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen	diverse	DAI www.anwaltsinstitut.de
14.03.	Effektive Regulierung von Verkehrsunfällen im Ausland - Umgang mit ausländischen Bußgeldbescheiden - erprobte Konzepte	Sabine Feller	DAI www.anwaltsinstitut.de
14.03.	Fehlerquellen im familienrechtlichen Mandat - Prozesstaktik und Verfahren	Dr. Wolfram Viefhues	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.03.	Update öffentliches Baurecht	Prof. Dr. Rüdiger Rubel	DAI www.anwaltsinstitut.de
18.03.	Vollstreckung in das Grundbuch	Johannes Kreutzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
19.03.	Die Arbeit im Jugoslawien-Tribunal	Christoph Flügge	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
19.03.	Die verlorenen Chancen im Schadensersatzrecht	Prof. Dr. Gerald Mäsch	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
19.03.	Gleichbehandlungsrecht und die Behindertenrechtskonvention im Sozialrecht	Dr. Nina Althoff u. a.	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.03.	Neuere Entwicklungen und Strategien im Transport- und Speditionsrecht Teil 1	Armin Walther	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.03.	Problem Zeitknappheit: vom Zeitmanagement zur Zeitintelligenz	Zach Davis	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de

Termine

20.03.	Aktuelle Rechtsprechung zum Personenversicherungsrecht: Schwerpunkt Lebensversicherung und Berufsunfähigkeit	Dr. Christian Fitzau	DAI www.anwaltsinstitut.de
20.03.	Problem Informationsflut: PoweReading - doppelt so schnell lesen bei gleichem Verständnis	Zach Davis	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
21.03.	Neueste Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbs- und Markenrecht	Prof. Dr. Wolfgang Büscher	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.03.	Vollstreckung gegen Erben und in den Nachlass	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
22.03.	Aktuelle Entwicklung Energetische Gebäudesanierung im Miet- und WEG-Recht	Dr. Carsten Brückner	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.03.	Suchmaschinenoptimierung: SEO - Worauf kommt es an?	Gaby Lingath	ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
26.03.	Das Europäische Mahnverfahren	Manuela Messias	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
28. - 29.03.	Jahresarbeitstagung Steuerrecht	Dr. Peter Haas, Bernd Rätke u. a.	DAI www.anwaltsinstitut.de
28. - 29.03.	SGB II und SGB III Intensiv	Philipp Stark	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
28.03.	Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren - Die aktuelle Rechtsprechung aus erster Hand	Dr. Gerhard Pape	DAI www.anwaltsinstitut.de
01.04.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts im Bau- und Architektenrecht	Joachim Stummeyer	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
02.04.	Der Gegenstandswert nach dem 2. KostRModG	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
02.04.	GNotKG, du gist ganz o.k.	Gerhard Menzel Martin Filzek	Filzek Seminare www.filzek.de
04. - 05.04.	Der Wettbewerbsprozess	Dr. Lars Kröner, Rolf Spannuth	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04. - 05.04.	Managing Liability in Contracts	Stuart G. Bugg	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.04.	Der Anwalt des Arbeitgebers	Dr. Knut Müller	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
09.04.	Die NEUEN Gebühren im SOZIALRECHT	Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
09.04.	Forensisch-psychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung – zum Realitätsgehalt der Aussagen	Prof. Dr. Max Steller	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
09.04.	Kanzleiorganisation/Zeitmanagement	Waltraud Okon	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
09.04.	Schwarze Kassen bei der Kirche: Finanzen und Haushalt in der kath. und evang. Kirche	N.N. e.V.	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
10.04.	Buchführung und Steuern	Waltraud Okon	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
11.04.	Neue Insolvenzordnung	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
11.04.	Ohne Moos nix los – wie Sie Ihre Honorarforderung durchsetzen	Johanna Busmann	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Inserate

Dr. Yersin · v. Albert-Muhr · Lofing

Anwälte in Kooperation · Notar a. D.

Angenehme Kanzlei in Wilmersdorf sucht eine/n Mitstreiter/in für die Bürogemeinschaft. Wir bieten Räume mit ca. 25 m², Warmmiete einschließlich für anteilige Gemeinschaftsflächen (Besprechungsraum, Warteraum, WC u.a.) z.Z. 617,30 EUR inkl. USt. oder mit ca. 29 m². Weiterer Sekretariatsraum kann mitgemietet werden. Außerdem steht die Kanzleistruktur bei anteiliger Kostenübernahme zur Verfügung.

Als Bon-Bon kann – wer kann – in die Notariatskanzlei einsteigen. Schauen Sie auf unsere Homepage www.yersin-anwaltskooperation.de mit Bildern unter „Aktuelles“.

Rufen Sie uns unter (030) 213 70 54 an.
Bei uns kann Ihre Kanzlei wachsen.

Sie suchen eine berufliche Perspektive?

Geboten wird Zusammenarbeit in repräsentativen Räumen am Kudamm. Nutzung des Sekretariats und der Kanzlei-EDV möglich. Der Tätigkeitsschwerpunkt der Kanzlei liegt bisher im Bau- und Architektenrecht sowie im Wirtschaftsrecht. Einarbeitung sowie Übernahme von Notarvertretungen werden geboten. Angestrebt wird eine spätere partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Kontaktaufnahme bitte unter: rainfo@emania-it.de

Rechtsanwältin / Fachanwältin für Verkehrsrecht

mit 10 jähriger Berufserfahrung

auch im Zivilrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht

sucht Anstellung 30h Teilzeit

Kontakt: kanzlei-nebiger@alice.de oder 0174 310 7399

Rechtsanwältin und Absolventin des
Fachanwaltslehrganges für Bank- und Kapitalmarktrecht

sucht Zusammenarbeit mit Kollegen

zwecks Erwerb der Fachanwaltschaft (praktische Fälle)

Tel. 030 75 70 33 33

Email: RAAlthoff@aol.com

Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei sowie Notariat mit attraktiven und modern eingerichteten Räumen in bester Ku'damm-Lage bietet ab sofort

1 - 2 Büroräume mit je ca. 17 m²

zur Untervermietung. Wir suchen eine/n sympathische/n Rechtsanwalts- und/oder Steuerberater-Kollegen/in. Gern auch zur Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft. Die Mitbenutzung der Infrastruktur sowie des Sekretariats und der Besprechungsräume ist nach Absprache möglich.

Testator Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,

Kurfürstendamm 64, 10707 Berlin, Telefon: (030) 889 21 66

RA-MICRO

RA-MICRO ist Marktführer für Anwalts-EDV in Deutschland. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Standort **Berlin** einen

Programmredakteur (m/w)

Voraussetzungen: abgeschlossenes Hochschulstudium, Autorenbegabung, sehr gute EDV-Kenntnisse und EDV-Affinität, weit überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, Präsentationsfähigkeit vor Publikum, hohe verbale Kompetenz und Teamfähigkeit.

Aufgaben: umfassende Betreuung der Funktionalität eines RA-MICRO Programmteiles: Handbuch, Hilfen, Öffentlichkeitsarbeit, News-Informationen der RA-MICRO Organisation und Kunden-, Video- und Publikumspräsentationen, Anwendervorschläge, Problemanalysen, Verbesserungsvorschläge, Betreuung der laufenden Programmentwicklung und des Supportes, Programmtest, Qualitätssicherung, Beobachtung und Auswertung der relevanten Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Ansprechpartner: Frau Dr. Ott (r.ott@ra-micro.de)

1-2 Büroäume zentral in Steglitz

Für 1 bis 2 Räume in gut gelegener Kanzlei in der Schloßstraße wird ein(e) nette(r), aufgeschlossene(r) Kollege/-in zur Untermiete gesucht. Mitbenutzung von Besprechungsraum sowie Sekretariat sind möglich, gegenseitige Urlaubsvertretung und inhaltlicher Austausch selbstverständlich.

Telefon 0179 986 7312

E-Mail: ra@brandani.de

Büro zur Mitnutzung als Kanzleirepräsentanz

keine Kautions, monatlich kündbar, in Schloßstraße
in Steglitz für monatlich 150 EURO zu vermieten
030-25937690

Nachfolger für seit langer Zeit bestehendes und umfangreiches Notariat in repräsentativen Räumen, zentraler Lage und in vertraglicher Bürogemeinschaft/Sozietät gesucht.

Kontakt: 0172 383 28 47

Als zivilrechtlich ausgerichteter Rechtsanwalt und Fachanwalt im Miet- und WEG-Recht und Verkehrsrecht suche ich

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

zunächst in freier Mitarbeit und dem Interesse, zukünftig die Kanzlei engagiert gemeinsam fortzuführen und weiter zu entwickeln. Ihr Schwerpunkt wird auf den in einer Allgmeinkanzlei üblichen Gebieten liegen. Ihre vorhandene Ambition, einen Fachanwaltstitel zu erlangen, unterstütze ich gern.

Sie verfügen über ein sicheres, praxisorientiertes und zugewandtes Auftreten und sind dabei engagiert, dann freue ich mich, Sie über Ihre aussagekräftige Bewerbung, versehen mit vollständigen Unterlagen, kennen zu lernen.

Rechtsanwalt Stefan Röhnisch,
Scharnweberstr. 132, 13405 Berlin
info@ra-roehnisch

Berliner Patentanwaltskanzlei sucht ab sofort RA/-in

mit Erfahrung im Gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere Markenrecht, Lizenzrecht und Vertragsrecht, in freier Mitarbeit oder Kooperation, ggf. auch Teilzeitbeschäftigung.

Bewerbungsunterlagen bitte per Email an:
office@mittepatent.de

Notariat in Berlin-Steglitz sucht zu günstigen Konditionen kurz- oder längerfristig **Nachfolger.**

Kontaktaufnahme unter 015111502698.

Büroraum (ca. 15 qm) am Tauentzien zu vermieten

an Kollegen mit dem Tätigkeitsschwerpunkt **Medizinrecht oder Wirtschaftsstrafrecht** ab sofort. Wir sind schwerpunktmäßig im Bereich des Immobilienrechts und Gesellschaftsrechts tätig. Kollegiale Zusammenarbeit und wechselseitige Ergänzung erwünscht.

ATAS & PARTNER Telefon : 030- 23620090

Erweiterung des Mandantenkreises und optimale Mandantenbetreuung

Fachanwaltskanzlei für Arbeitsrecht und Familienrecht sucht Kollegen/Kolleginnen spezialisiert auf andere Fachgebiete in Berlin/Umland zwecks gegenseitiger Weiterempfehlungen an Mandanten in Fällen, die nicht die eigenen Tätigkeitsschwerpunkte betreffen.

Kanzlei Rittger, E-Mail: recht@ra-rittger.de
Telefon: 030/ 88 72 69 72

Anwaltsnotar(in) für Friedrichshain gesucht

Aus Wilmersdorf sind wir 2010 zu neuen Ufern aufgebrochen. Hier in Friedrichshain hat sich das vorher eher ruhige Notariat gut entwickelt, auch weil wir entgegen unserer Erwartung keine Mandanten verloren, sondern in diesem eher unterversorgten Gebiet viele neue gewonnen haben. Nun suchen wir eine Nachfolgelösung wegen der Erreichung der Altersgrenze durch einen Sozius. Ideal wäre für uns eine Kollegin/ ein Kollege im Alter bis ca. 50 Jahre, um die bestehende Sozietät mit dem verbleibenden Kollegen (Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht) fortzusetzen. Schöne Büroräume im sanierten Altbau in reizvoller Gegend sind vorhanden. Eigenes Personal kann mitgebracht werden. Bei Interesse würden wir uns über eine Kontaktaufnahme zum Zweck eines persönlichen Gesprächs freuen. Diskretion wird zugesichert.

Notar W. Meyer-Franck
RA Frank Despang
www.despang.de

Mittelständische Kanzlei sucht erfahrenen

Arbeitsrechtler (m/w) zum Ausbau des Dezernats Arbeitsrecht am Standort Berlin.

Wir sind eine expandierende Kanzlei mit dem Hauptsitz in Düsseldorf, die mit insgesamt über 45 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Unternehmen und internationale Konzerne in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts berät und vor Gericht vertritt. Unser Beratungsansatz zeichnet sich durch höchste Qualitätsansprüche und die Entwicklung individueller praxistauglicher Lösungen aus. Im Juve Handbuch Wirtschaftskanzleien 2013/2014 sind wir unter den TOP 50 Kanzleien in Deutschland gelistet.

Sie passen ideal zu uns, wenn Sie die spannende unternehmerische Herausforderung annehmen möchten, unser Arbeitsrechtsdezernat am Berliner Standort verantwortlich auszubauen. Idealerweise verfügen Sie über einschlägige Berufserfahrung als Fachanwältin oder Fachanwalt für Arbeitsrecht oder als Verbands- oder Unternehmensjurist(in) und haben sich dort bereits als Teamplayer(in) bewiesen. Ein bestehender Mandantenstamm ließe sich ohne weiteres integrieren.

Wir freuen uns sehr, Sie kennenzulernen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2014-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kanzlei strategisch führen Erfolgsmodell Balanced Scorecard

Einzel-Coaching | ca. 2 h | 100,00 € zzgl. USt

www.balanceplanner.com

Ku'Damm-Kanzlei sucht Kooperation mit Baurechtler

Wir sind fünf Anwälte und offen für Partnerschaft,
Bürogemeinschaft oder freie Mitarbeit.
Kontakt unter: office@lexworx.de

RA sucht für Zweitbüro **1 Raum** für max. 300,00 € mtl. inkl. NK zwischen Innsbrucker Platz/Bundesplatz und Rathaus Steglitz. E-Mail: brandenburg@bburg-jura.de

Rechtsanwaltskanzlei am Schloss Köpenick, derzeit vier Anwälte, **sucht** Rechtsanwalt/ -anwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt **MietR/ ZivlR**

zur Anstellung, gerne auch Berufsanfänger/-in.

Prädikatsexamina sind dabei weniger wichtig wie Einsatzbereitschaft und Freude am Anwaltsberuf.

Kontakt: RA Matthias Tüxen,
Telefon 03053699444 oder tuexen@tuexen-rae.de



Got talent?

Wenn Sie neben juristischem Talent Begeisterungsfähigkeit und soziale Kompetenz mitbringen, dann passen Sie zu uns.

Unsere Teams beraten in Berlin, München und Frankfurt am Main in den Gebieten Mergers & Acquisitions/Private Equity, Venture Capital, Corporate, Immobilien, Steuern, Unternehmensnachfolge und Private Funds. In diesen Bereichen stehen wir national und international an der Spitze der Rankings.

Haben Sie das Zeug für unser Team?

Dann bewerben Sie sich als hochqualifizierter Rechtsanwalt (m/w) für die Bereiche M&A, Venture Capital, Corporate, Immobilien (München) sowie Steuern und Private Funds (Berlin) unter karriere@pplaw.com

P+P Pöllath + Partners

Dr. Eva Nase, Jens Hörmann | Hofstatt 1, 80331 München
Tel.: +49 89 24 240-123 | Fax: +49 89 24 240-999

Gutgehendes Notariat Unter den Linden, Berlin,

sucht Notar/in oder Anwarter/in

zur Mitarbeit und spateren Fortfuhrung.

kanzlei@law-care.de

Exklusiver Buroraum

im representativen Quartier am Gendarmenmarkt

RA (Zivilrecht) bietet an: **1-2 Buroraume**, Sekretariat, techn. Ausstattung, Besprechungsraum – auch fur StB, WP, Notar geeignet –

Eine Email nebst Rufnummer bitte an info@kanzlei-fuer-schadensrecht.de

Neues Buro? Neues Gluck!

Sie suchen ein neues Buro in Charlottenburg, in dem sie sich verwirklichen konnen? Dann sollten wir sprechen.

RA Rennert, Telefon: 31 51 88 99 0

Munchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Buro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w)

Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2014-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltservice fur alle Falle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Fachanwaltskanzlei in **Potsdam**

sucht

Rechtsanwalt/-anwaltin

zur Verstarkung im Baurecht und in angrenzenden Rechtsgebieten in Teilzeit (20 Wochenstunden).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an monz@rechtsanwalt-monz.de

WRD Witt Roschkowski Dieckert

Rechtsanwalte – Steuerberater - Wirtschaftsprufer

Wir sind eine mittelstandische Kanzlei, die sich auf das Bau-recht spezialisiert hat. Wir suchen eine/n

Rechtsanwaltin/Rechtsanwalt

die/der bereits uber entsprechende Erfahrung verfugt und unser Team kurzfristig verstarken kann.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

WRD Berlin, Herrn RA Dr. Dieckert, Leipziger Platz 15, 10117 Berlin oder berlin@wrd.de

Fachbucher zu verkaufen

BauR 1980 - 2007	300,00 €
BGHZ 1 - 151	300,00 €
Der Betrieb 1989 - 1997	50,00 €
WM 1983 - 1999	2.000,00 €
MuKo, komplett 5. Auflage	250,00 €

Herwig & Kollegen ·

Kurfurstendamm 178/179, 10707 Berlin

Tel.: (030) 890 924-71 · Fax: (030) 890 924-73

E-Mail: mail@notar-herwig.de

Langjahrig gefuhrte Einzelkanzlei als Teil einer Burogemeinschaft im Berliner Suden kurzfristig zu verkaufen. Jahresnettoumsatz 80 Tsd., gunstige Kostenstruktur, viele „Laufkunden“, da groes Wohngebiet.

Tel. 0172/1099044

rabrauers@berlin-kanzlei.de

Fachanwalt fur Arbeitsrecht, langjahrig Berufserfahrung, **sucht Kanzleiraum in Burogemeinschaft**

ab 01.04.2014, moglichst Charlottenburg, Nahe Mommsenstrasse. **Tel. 030 / 3101 8225 u. 0172 3829408**

Rechtsanwalt (38)

9 Jahre zugelassen, Schwerpunkte: gewerbl. Rechtsschutz, Arbeitsrecht, Forderungsbeitreibung, eigener Mandantenstamm (vorw. KMU), eigene ReNo, **sucht** Integration in Berliner Kanzlei, gern Kudammnahe

rechtsanwalt-ra@gmx.de

Buroraum in unmittelbarer Laufnahe zum AG Tempelkreuz/Familiengericht.

Wir bieten ein ca. 25 m² grosses und helles Parkettzimmer mit Ausblick in einer aus 5 weiteren KollegInnen bestehenden Burogemeinschaft. Mitbenutzung des Sekretariats, gegenseitige Urlaubsvertretung und Austausch sind selbstverstandlich moglich.

Kontakt: info@tempel22.com

Anwaltsnotar sucht Zusammenarbeit

mit Rechtsanwalten zur strategischen Zusammenarbeit und mit Notarkollegen, die sich fur ihr Notariat eine Nachfolgelosung wunschen.

berliner-notar@gmx.de

Zimmer in Burogemeinschaft (Anwaltskanzlei) in Berlin Steglitz fur **220 €** alles inklusive zu vermieten. Wir sind eine Burogemeinschaft in Berlin Steglitz, derzeit zwei Anwaltinnen und suchen ein/e dritte/n Kollegin/en ab sofort. Im monatlichen Mietpreis in Hohe von **220 €** sind alle Kosten wie Telefon, Internet und Strom bereits enthalten.

Bitte melden Sie sich bei

RAin Claudia Kohler unter info@investmentschutz.de; im Internet: www.investmentschutz.de.

Repräsentative Kanzleiräume in bester Lage am Kurfürstendamm,

ca. 250 m², 13 €/qm, an RAe/Notare, StB/WP,
wegen Ortswechsel aufzugeben. **Telefon: 0151-466 33 654**

Einzelbüro (25,06 m²) in exzellenter Kudamm-Lage (Ecke Bleibtreustraße),

separat begehbar, kleiner Empfang in Bürotage mit Rechtsanwältin, Notar und Unternehmensberatung für 600 EUR monatlich zzgl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer. Beziehbar nach Vereinbarung (ab 30.04.2014 oder früher)

r&b consulting – Telefon (030) 2351 990

Rechtsanwalt (m/w)

mit Schwerpunkt

Öffentliches Bau- und Umweltrecht

Wir suchen einen Berufseinsteiger oder Kollegen mit ersten Berufserfahrungen mit überdurchschnittlicher juristischer Qualifikation zum weiteren Ausbau unseres öffentlich-rechtlichen Dezernats. Schwerpunkte unserer Beratungspraxis sind Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie das Entschädigungsrecht. Als mittelständisch geprägte Kanzlei begrüßen wir ein anwaltliches Selbstverständnis unserer Mitarbeiter mit dem Ziel eigenverantwortlicher Mandatsbearbeitung bis hin zur Partnerschaft.

PROBANDT | Rechtsanwälte
Notar

Hagenstr. 30 | 14193 Berlin | Tel.: 030 - 895 907-0
www.probandt.com

Kanzleiverkauf in Prenzlau

Alteingesessene Kanzlei (36 Jahre), Schwerpunkte Familien-, Erb-, Mietrecht sowie allg. Zivilrecht, fester Mandantenstamm, in verkehrsgünstiger Lage (Parkplätze vorhanden) und unmittelbarer Nähe zum Amtsgericht, altersbedingt spätestens bis zum 31.12.2014 zu verkaufen.

Kontaktaufnahme unter **Chiffre AW 1-2/2014-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Berlin-Schöneberg Grunewaldstr. 53

Rechtsanwalt und Notar bietet hellen Büroraum,
ca. 30 m², Parkett ggf. mit zusätzlichem Arbeitsplatz.

Telefon: (030) 854 20 57 E-Mail: ra_wallis@t-online.de

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen

– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

nicht zwingend mit Prädikatsexamen, dafür aber mit Freude und Biss an anwaltlicher Tätigkeit mit den Schwerpunkten Arbeits- und Sozialrecht, sowie Familienrecht **gesucht**.

Freie Mitarbeit ist ebenso denkbar, wie ein Anstellungsverhältnis.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2014-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Marburger Straße/Ecke Tauentzien

Büroraum in repräsentativem Altbau, Bürogemeinschaft,
20 m², optional möbliert, Mitbenutzung der Infrastruktur,
Telefonservice durch ReNos, Besprechungszimmer.

Telefon: 0 30/2 12 48 99-0

KANZLEI STEPHAN

Rechtsanwälte am Gendarmenmarkt

Für den Bereich Verkehrsrecht suchen wir eine/n
engagierte/n

Rechtsanwält/in

für die Beratung sowie fachkundige gerichtliche und
außergerichtliche Vertretung unserer Mandanten
(zunächst halbtags und in freier Mitarbeit).

Bewerbung bitte an info@kanzlei-stephan.de

Auflösung von Hinterlassenschaften bis hin zur Renovierung.

Gutachten und Beratung bei der Vermarktung von Sammlungen und Kunstgegenständen.

Briefmarken, Münzen, Antiquitäten. Seit 30 Jahren, seriös, diskret und zuverlässig.

antik-24@t-online.de · Marion Wickel · **01520 28 20 868** · www.antik-24.com

Rechtsanwältin und Notarin sucht krankheitsbedingt Nachfolger/in.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2014-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

EX-Notar gibt günstig ab:

DNotZ 1961 - 2003 gebunden · Bundesgesetzblatt 1989 - 2003 gebunden · Gesetz- und Verordnungsblatt 1989 - 2003 gebunden · Amtsblatt 1989 - 2003 gebunden · Neuwertige Siegelpresse · Zwei Stahlschränke, einer mit Tresorfach, verschiedene Literatur. Einzelnd oder komplett.

Komplettpreis 900,- € **Kontakt: 01723815972**

RA und Notar mit Schwerpunkt im Immobilien-, Bau- und Gesellschaftsrecht **sucht mit seinem Team** (ein RA, Sekretariat)

Bürogemeinschaft,

mit dem Ziel engerer Zusammenarbeit, gern mit Notar, ggf. auch zwecks späterer Übernahme des Notariats.

Anfragen bitte an: notariat_berlin@gmx.de

Für unser Büro in der Residenzstraße 106 (Franz-Neumann-Platz/Reinickendorf) suchen wir zwei Kollegen/Kolleginnen, ggf. mit Sekretariat, für eine

Bürogemeinschaft

In unseren 180 m² großen Altbau-Räumen sind ab 01. Juli 2014 drei große, schöne, helle Zimmer – geeignet für z.B. zwei Besprechungsräume und ein Sekretariat - sowie Nebengelass zur Mitbenutzung verfügbar.

kanzlei@zillgith.de Tel.: (030) 4650 7491

In unserer Steuerberater-Praxis in verkehrsgünstiger Lage in Berlin-Charlottenburg stehen ab 1.5.2014 evtl. auch früher **1-2 Räume (jeweils ca. 25 qm)** in repräsentativem Altbau (Parket, Stuck etc.) zur Verfügung. Wir suchen daher eine(n) Kollegen(in) (WP, StB, RA) als Büropartner. Eine Nutzung unserer Büroinfrastruktur und deren Umfang kann dabei individuell vereinbart werden. Wir wünschen uns ein kollegiales Verhältnis. Eine weiterführende Zusammenarbeit ist möglich, aber nicht Bedingung. Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns, weitere Einzelheiten persönlich oder telefonisch zu besprechen.

steuerschütz - Dipl.-Kfm. Jürgen Schütz StB
Bismarckstrasse 99 · 10625 Berlin Tel. 030-306 966-0
mail: steuerschuetz@schuetz-stb-kanzlei.de

Bürogemeinschaft im Friedrichshain/Mainzer Str.

sucht eine(n) nette(n) Kollegen/-in für 14 qm Zimmer ab sofort, helle Räume, günstige Miete (ca. 280,- € warm zuzügl. MwSt.), auch für Berufsanfänger geeignet. Mitbenutzung der Infrastruktur (Sekretariat; Besprechungsraum) eingeschlossen.

Telefon (030) 442 97 48

Fachanwalt für Miet- und WohnungseigentumsR sucht Bürogemeinschaft

Weitere Schwerpunkte ziv. BauR und allg. ZivR, 25 Jahre im Beruf, Erfahrung in der Bauindustrie, überzeugter Pragmatiker. Synergien, fachlicher Austausch, wechselseitige Vertretung erwünscht.

Bevorzugt im Umfeld der westlichen City oder Südwesten der Stadt, mind. 20 m² Raumgröße.

Zuschriften: famuw@web.de bzw. Tel. 0152-57547831.

Büroräume Mommsenstraße

1-3 Räume (31,5 m², 19,5 m², 13 m²) sind in der Mommsenstraße zur Untermiete frei
mommsenstr@gmx.de

Bieten Büroraum für Einzel-Notar

zwecks Zusammenarbeit in City-West, spätere Übernahme denkbar. Wir sind auf dem Gebiet des Immobilienrechts, Gesellschaftsrechts und international tätig. Enge Zusammenarbeit ausdrücklich erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2014-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

MIT EINER ANZEIGE IM
BERLINER ANWALTSBLATT
SIND SIE BEI ÜBER
16.800 RECHTSANWÄLTEN
IN BERLIN, BRANDENBURG
UND MECKLENBURG-VORPOMMERN
PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT
E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Anzeigenaufgabe

bitte per E-Mail an: cb-verlag@t-online.de

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier.

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

**4000 Berliner Bau-Ingenieure
suchen einen Rechtsanwalt.**

Die Chance für Sie!

**Nutzen Sie die Gelegenheit, in der Zeitschrift für die im Bauwesen tätigen Ingenieure
„Baukammer Berlin“ mit einer Anzeige auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.**

Nähere Informationen erhalten Sie beim

CB-Verlag Carl Boldt

Baseler Straße 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de



RA-MOBILE

ANWALTS SOFTWARE



iPad

iPhone

iPad mini

**Kostenloser Download
im App Store** (Android erscheint Q2 2014)

Ihr Vorteil Nr. 1

- RA-Mobile macht Ihr iPhone kostenlos zu einem professionellen Diktiergerät höchster Qualität. Mit intuitiver Bedienung incl. Gestensteuerung.
- Die Aufnahmen in HD-Qualität sind spracherkennungstauglich für die Hintergrund-Spracherkennung auf dem PC mit Dragon Professional Legal für DictaNet.

www.ra-mobile.de
INFOLINE 0800 726 42 76

CeBIT

Besuchen Sie uns:

Halle 4 | Stand A25

Hannover, 10. – 14. März 2014

RA-MICRO
KANZLEI SOFTWARE